

Statistischer Bericht



Energie- und Wasserversorgung

Energiebericht

Jahr 2022

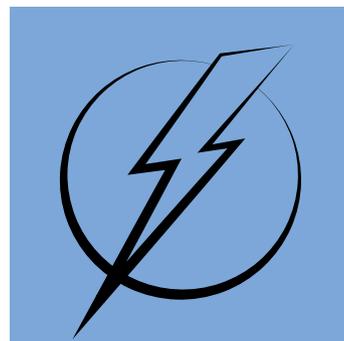
2021 **2022** **2023**



SACHSEN-ANHALT
Statistisches Landesamt

#moderndenken

Statistischer Bericht



Energie- und
Wasserversorgung

Energiebericht

Jahr 2022

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	4
Auf- und Abrundungen	6
Tabellen	
1. Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung zur allgemeinen Versorgung	7
1.1 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung, ausgewählte Merkmale seit 2010	7
1.2 Nettonennleistung nach Art der Anlage im Dezember 2022	8
1.3 Nettonennleistung der Kraftwerke nach Hauptenergieträgern im Dezember 2022	9
1.4 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Art der Anlage (kumulierte Werte 2022)	10
1.5 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern (kumulierte Werte 2022)	11
1.6 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach kreisfreien Städten und Landkreisen (kumulierte Werte 2022)	12
1.7 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Monaten 2022	12
1.8 Brennstoffeinsatz für Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern in Gigajoule (kumulierte Werte 2022)	13
1.9 Brennstoffeinsatz für Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern in spezifischen Einheiten (kumulierte Werte 2022)	14
2. Stromabgabe der Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie der Stromhändler an Letztverbraucher seit 2005	15
3. Wärmeversorgung	16
3.1 Wärmeversorgung in Sachsen-Anhalt, ausgewählte Merkmale seit 2005	16
3.2 Nettowärmeerzeugung und Brennstoffeinsatz der Heizwerke nach Energieträgern 2021	17
3.3 Nettowärme- und Elektrizitätserzeugung sowie Brennstoffeinsatz der wärmegeführten Blockheizkraftwerke mit einer Nettonennleistung unter 1 MW elektrisch nach Energieträgern 2021	18
3.4 Nettowärmeerzeugung insgesamt nach Energieträgern 2021	19
4. Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung der Stromerzeugungsanlagen im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden	20
4.1 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung, ausgewählte Merkmale seit 2005	20
4.2 Nettonennleistung nach Art der Anlage 2021	21
4.3 Nettonennleistung nach Hauptenergieträgern 2021	22
4.4 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Art der Anlage 2021	23
4.5 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern 2021	24
4.6 Brennstoffeinsatz für Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern in Gigajoule 2021	25
4.7 Brennstoffeinsatz für Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern in spezifischen Einheiten 2021	26
5. Stromeinspeisung bei Netzbetreibern, Sitz der Einspeiser in Sachsen-Anhalt	27
5.1 Einspeisende Anlagen und Stromeinspeisung seit 2012, 2021 und 2022 nach Monaten	27
5.2 Einspeisende Anlagen und Stromeinspeisung nach Energieträgern 2021	28
6. Gasabgabe der Gasversorgungsunternehmen und Gashändler an Letztverbraucher seit 2010	29

7.	Abgabe von Flüssiggas in Sachsen-Anhalt seit 2010	29
8.	Gewinnung, Verwendung und Abgabe von Klärgas in Sachsen-Anhalt seit 2010	30
9.	Erzeugung von Biotreibstoffen in Sachsen-Anhalt und deren Absatz seit 2010	30
10.	Tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte bei Betrieben in der Energie- und Wasserversorgung	31
10.1	Tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte in der Energie- und Wasserversorgung nach wirtschaftlicher Gliederung seit 1992, 2022 nach Monaten	31
10.2	Tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte in der Energie- und Wasserversorgung nach kreisfreien Städten und Landkreisen 2022	36

Grafiken

- Kraftwerke der allgemeinen Versorgung – Nettostromerzeugung
- Kraftwerke der allgemeinen Versorgung – Nettowärmeerzeugung
- Tätige Personen in der Energie- und Wasserversorgung
- Bezahlte Entgelte in der Energie- und Wasserversorgung

Zeichenerklärung

- = genau Null oder auf Null geändert
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- . = Zahlenwert unbekannt oder aus Gründen der Geheimhaltung nicht veröffentlicht
- ... = Angabe fällt später an

Abkürzungen

- MW = Megawatt
- MWh = Megawattstunde
- GJ = Gigajoule
- t = Tonne
- m³ = Kubikmeter
- Nm³ = Normkubikmeter

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlage für die Berichterstattung über die Energie- und Wasserversorgung sind das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) und das Energiestatistikgesetz (EnStatG), jeweils in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der zum Zeitpunkt der Erhebung jeweils gültigen Fassung.

In dem vorliegenden Statistischen Bericht werden überwiegend technisch-physikalische Daten der Elektrizitäts-, Wärme- und Gaswirtschaft veröffentlicht.

Gewonnen werden die Ergebnisse aus der Monatserhebung über die Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung zur allgemeine Versorgung. Erhoben werden bei Betreibern von Anlagen für die Erzeugung von Elektrizität oder von Elektrizität und Wärme über 1 MW Merkmale zur Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung, Nettonennleistung der Anlagen sowie Energieträgereinsatz.

Die Angaben zur Stromabgabe der Elektrizitätsversorgungsunternehmen entstammen der jährlichen Erhebung bei den Unternehmen der Elektrizitätsversorgung. Erhoben werden Angaben über Stromabsatz und Erlöse der Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie der Stromhändler.

Die Angaben zur Wärmeversorgung liefert die jährliche Erhebung über Erzeugung und Verwendung von Wärme bei Unternehmen der Wärmeversorgung. Erhoben werden Angaben zur Erzeugung, Bezug, Abgabe von Wärme, Leistungskennziffern von Anlagen zur Wärmeerzeugung und Brennstoffeinsatz zur Erzeugung von Wärme.

Weitere Angaben zur Elektrizitäts- und Wärmeversorgung liefert die jährliche Erhebung über Stromerzeugungsanlagen der Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden. Erhoben werden bei Betreibern von Anlagen über 1 MW Parameter zur Erzeugung von Elektrizität und Wärme, zu Leistungsparametern der Anlagen, sowie Angaben zum Einsatz von Energieträgern.

Die Angaben über die Stromeinspeisung in Sachsen-Anhalt liefern der Monatsbericht über die Elektrizitätsversorgung der Netzbetreiber sowie die jährliche Erhebung über die Stromeinspeisung bei Netzbetreibern. Erhoben werden die Anzahl und Leistung der einspeisenden Anlagen sowie deren eingespeiste Strommenge.

Die Angaben zur Gasversorgung liefert die jährliche Erhebung über Aufkommen und Abgabe von Gas sowie Erlöse der Gasversorgungsunternehmen und Gashändler und die Erhebung über Abgabe, Ein- und Ausfuhr von Erdgas und Erdölgas, sowie Erlöse der Produzenten.

Die jährliche Erhebung über die Abgabe von Flüssiggas erfasst Daten über Lieferungen von Flüssiggas nach Abnehmergruppen.

Angaben für das Klärgas liefert die jährliche Erhebung über die Gewinnung, Verwendung und Abgabe von Klärgas.

Die jährliche Erhebung über Biotreibstoffe liefert die Angaben über deren Herstellung und den Absatz.

Die Angaben zu den tätigen Personen, geleisteten Arbeitsstunden und Entgelten sind dem Monatsbericht in der Energie- und Wasserversorgung entnommen. Der Monatsbericht umfasst alle Betriebe der Elektrizitäts-, Gas-, Wärme-, Kälte- und Wasserversorgung von Unternehmen mit 20 und mehr tätigen Personen der Energie- und Wasserversorgung sowie alle Betriebe von Unternehmen der übrigen Wirtschaftszweige, die o. g. Bereich zuzuordnen sind.

Die Erhebungsbögen zu den vorliegenden Statistiken sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

Für die einzelnen Erhebungsmerkmale werden folgende Definitionen und Hinweise gegeben:

Betrieb: Im Sinne des ProdGewStatG ist ein Betrieb ein an einem Standort gelegenes Unternehmen oder ein Teil eines Unternehmens, wenn an diesem Ort oder von diesem Ort aus Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt werden, für die in der Regel eine oder mehrere Personen im Auftrag desselben Unternehmens arbeiten.

Betriebsverbrauch: Der Betriebsverbrauch ist der Verbrauch in betriebseigenen Einrichtungen wie Verwaltungsgebäuden, Werkstätten, Unterwerken.

Bezahlte Entgelte: Bezahlte Entgelte sind die Summen der Bruttobezüge der tätigen Personen (einschl. der an andere Unternehmen überlassenen Mitarbeiter/-innen) ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

Bruttostromerzeugung: Die Bruttostromerzeugung einer Erzeugungsanlage ist die erzeugte elektrische Arbeit, gemessen an den Generatorklemmen.

Eigenverbrauch (Strom): Der Eigenverbrauch ist die elektrische Arbeit, die in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage (z. B. zur Wasseraufbereitung, Dampferzeuger-Wasserspeisung, Frischluft- und Brennstoffversorgung sowie Rauchgasreinigung) während des Betriebes der Anlage verbraucht wird. Er enthält nicht den Betriebsverbrauch.

Elektrische Arbeit: Die elektrische Arbeit ist die in einer bestimmten Zeit erzeugte, übertragene elektrische Energie.

Energieträger: Energieträger sind Quellen oder Stoffe in denen Energie mechanisch, thermisch, chemisch oder physikalisch gespeichert ist.

Energieversorgungsunternehmen: Energieversorgungsunternehmen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind natürliche oder juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen.

Engpassleistung: Die Engpassleistung ist die maximale Dauerleistung einer Erzeugungsanlage, die unter Normalbedingungen erreichbar ist. Sie ist durch den leistungsschwächsten Anlageteil (Engpass) begrenzt. Zeitweilig in Reparatur befindliche Anlageteile mindern die Engpassleistung nicht. Bei einer längerfristigen Veränderung (z. B. Alterungseinflüssen, Änderung von Einzelaggregaten) wird die Engpassleistung entsprechend den veränderten Verhältnissen neu bestimmt.

Erneuerbare Energien: Als erneuerbare Energieträger gelten die Energieträger, die nach menschlichen Zeitbegriffen unerschöpflich sind. Dazu gehören Wasserkraft, Windenergie, Solarenergie, Biomasse in Form von Gasen und nachwachsenden Rohstoffen, Abfall biologischen Ursprungs, Klärgas, Deponiegas und die Geothermie. Sie stehen im Gegensatz zu den „erschöpflichen“ Energieträgern, den fossilen Brennstoffen Kohle, Erdöl und Erdgas. Diese entstanden in einem Jahrmillionen dauernden Prozess; der Mensch verbraucht sie erdgeschichtlich betrachtet, in wenigen Augenblicken.

Geleistete Arbeitsstunden: Die tatsächlich geleisteten - nicht die bezahlten - Stunden aller tätigen Personen. Bei Schichtbetrieben ist die Summe aller Stunden in allen Schichten anzugeben. Einzubeziehen sind geleistete Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden. Nicht einzubeziehen sind ausgefallene Arbeitsstunden, auch wenn sie bezahlt wurden, sowie Arbeitsstunden für Montage- und Reparaturarbeiten von Beauftragten anderer Betriebe.

Haushaltskunden: Haushaltskunden sind gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Heizwerk: Ein Heizwerk ist eine Anlage, in der eingesetzte Energie ausschließlich in Wärme zur Abgabe an Dritte umgewandelt wird. Der Begriff „Heizwerk“ wird verwendet, wenn die Anlage anlagentechnisch und/oder baulich nicht in ein Heizkraftwerk integriert ist.

Kraft-Wärme-Kopplung (KWK): Kraft-Wärme-Kopplung ist die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in elektrische Energie und Nutzwärme in einer ortsfesten technischen Anlage.

Letztverbraucher: Letztverbraucher sind natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen.

Nettonennleistung: Die Nettonennleistung ist die höchste Dauerleistung unter Nennbedingungen, die eine Erzeugungseinheit zum Übergabezeitpunkt erreicht. Aus der Nettonennleistung ist die Eigenverbrauchsleistung während des Betriebs der Erzeugungs- und Speicheranlage sowie ggf. diejenige für den Anlagenstandort bereits herausgerechnet und somit nicht mehr enthalten.

Nettostromerzeugung: Die Nettostromerzeugung einer Erzeugungsanlage ist die um ihren Eigenverbrauch verminderte Bruttostromerzeugung.

Nettowärmeerzeugung: Die Nettowärmeerzeugung ist die von einem Heizwerk oder Heizkraftwerk an ein Netz oder einen Produktionsprozess abgegebene und gemessene Wärme.

ORC-Anlage: Anlagen mit ORC-Verfahren (Organic-Rankine-Cycle) nutzen Wärmequellen mit relativ niedrigen Temperatur- und Druckverhältnissen. Als Arbeitsmedium kommen organische Stoffe, Öle u. ä. zum Einsatz.

Tätige Personen: Tätige Personen sind alle am Monatsende im Betrieb erfassten Personen. Dazu zu zählen sind auch Erkrankte, Urlauberinnen und Urlauber, Teilzeitbeschäftigte, Kurzarbeitende, Streikende, von der Aussperrung Betroffene, Personen mit Altersteilzeitregelungen, Auszubildende, an Bundeswehrübung Teilnehmende, im Mutterschutz oder in der Elternzeit (weniger als 1 Jahr) befindliche Personen, alle sonstigen vorübergehend Abwesende sowie an andere Unternehmen gegen Entgelt überlassene Mitarbeitende. Nicht erfasst werden unbezahlt mithelfende Familienangehörige mit weniger als 1/3 der üblichen Arbeitszeit, Leiharbeitende sowie Arbeitskräfte, die als Beauftragte anderer Betriebe im meldenden Betrieb Montage- und Reparaturarbeiten durchführen, und aufgrund einer tarifvertraglichen Vorruhestandsregelung ausgeschiedene Mitarbeitende.

Auf- und Abrundungen

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

1. Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung zur allgemeinen Versorgung
1.1 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung, ausgewählte Merkmale seit 2010

Merkmal	Einheit	Jahr				
		2010	2015	2020	2021	2022
Bruttostromerzeugung	MWh	10 347 574	8 654 089	7 036 128	8 244 443	7 777 016
Eigenverbrauch	MWh	799 138	786 567	549 383	690 416	673 195
Nettostromerzeugung	MWh	9 548 437	7 867 522	6 486 745	7 554 027	7 103 821
darunter Kraft-Wärme-Kopplung	MWh	3 773 869	2 585 135	2 920 770	2 935 372	2 318 821
Nettowärmeerzeugung	MWh	6 241 486	5 996 451	5 761 385	6 058 041	5 176 611
darunter Kraft-Wärme-Kopplung	MWh	5 909 666	4 849 834	5 182 757	5 269 051	4 305 464
Nettostromerzeugung nach Energieträgern						
darunter						
Braunkohlen	MWh	4 593 309	4 828 062	.	.	.
Heizöl	MWh	52 531	8 301	12 246	.	10 411
Erdgas	MWh	3 745 337	1 759 497	2 605 114	2 406 077	1 990 324
erneuerbare Energien	MWh	494 801	651 500	707 214	636 026	689 055
Nettowärmeerzeugung nach Energieträgern						
darunter						
Braunkohlen	MWh	1 142 373	1 422 235	.	.	.
Heizöl	MWh	48 161	3 779	2 925	.	.
Erdgas	MWh	4 280 515	3 016 790	3 556 388	3 498 287	2 864 840
erneuerbare Energien	MWh	265 082	772 969	739 477	842 676	800 096
Brennstoffeinsatz	GJ	109 890 485	98 461 556	82 957 981	94 136 135	85 165 275
darunter						
Kraft-Wärme-Kopplung	GJ	49 966 136	38 115 350	37 289 785	38 549 839	30 827 884
ungekoppelte Elektrizitätserzeugung	GJ	58 010 645	54 218 310	42 413 809	51 558 751	49 897 139
Engpassleistung¹ / Nennleistung²						
elektrisch brutto	MW	2 252,2	2 247,6	.	.	.
elektrisch netto	MW	2 121,1	2 116,6	2 092,9	2 105,4	2 112,1
darunter Kraft-Wärme-Kopplung	MW	.	.	939,9	952,4	959,1
thermisch	MW	1 436,9	1 587,7	2 114,5	2 124,9	2 149,0
darunter Kraft-Wärme-Kopplung	MW	.	.	1 582,9	1 613,0	1 637,1

¹ am 3. Mittwoch des Monats Dezember

² ab 2018 und im Dezember

1.2 Nettonennleistung nach Art der Anlage im Dezember 2022

Art der Anlage	Anzahl der Anlagen	Nettonennleistung			
		elektrisch		thermisch	
		insgesamt	darunter Kraft-Wärme-Kopplung	insgesamt	darunter Kraft-Wärme-Kopplung
		MW			
Dampfturbinen					
Kondensationsmaschinen	6	165,3	X	X	X
Gegendruckmaschinen	2	.	0,3	6,5	6,5
Entnahmekondensationsmaschinen	12	962,1	196,5	524,3	524,3
Gasturbinen					
ohne Abhitzeessel	5	212,0	X	X	X
mit Abhitzeessel	-	-	-	-	-
mit nachgeschalteter Dampfturbine	9	602,0	602,0	906,6	906,6
Verbrennungsmotoren	116	158,5	158,5	191,4	191,4
Brennstoffzellen, Stirling-Motoren, Dampfmotoren, ORC-Anlagen	1	1,8	1,8	8,3	8,3
Wasserturbinen					
Laufwasser-Anlagen	3	.	X	X	X
Speicherwasser-Anlagen	1	4,5	X	X	X
Pumpspeicher-Anlagen (nur natürlicher Zufluss)	-	-	-	-	-
Sonstige Anlagen	32	-	-	511,9	-
Insgesamt	187	2 112,1	959,1	2 149,0	1 637,1

1.3 Nettonennleistung der Kraftwerke nach Hauptenergieträgern im Dezember 2022

Energieträger ¹	Nettonennleistung			
	elektrisch		thermisch	
	insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung	insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung
	MW			
Steinkohlen	-	-	-	-
Steinkohlenkoks	-	-	-	-
Steinkohlenbriketts	-	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohle	-	-	-	-
Rohbraunkohlen
Hartbraunkohlen	-	-	-	-
Braunkohlenbriketts	-	-	-	-
Braunkohlenkoks	-	-	-	-
Wirbelschichtkohle	-	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	-	-	-	-
Dieselmotoren	-	-	-	-
Heizöl leicht	.	-	-	-
Heizöl schwer	-	-	-	-
Flüssiggas	-	-	-	-
Raffineriegas	-	-	-	-
Petrolkoks	-	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	-	-	-	-
Erdgas, Erdölgas	791,4	713,4	1 403,9	1 049,6
Grubengas	-	-	-	-
Kokereigas	-	-	-	-
Hochofen, Konvertergas	-	-	-	-
sonstige hergestellte Gase	-	-	-	-
Wasserstoff	-	-	-	-
Laufwasser	.	-	-	-
Speicherwasser	4,5	-	-	-
Pumpspeicherwasser (nur natürlicher Zufluss)	-	-	-	-
Wärmepumpen	-	-	-	-
Solarthermie	-	-	-	-
Feste biogene Stoffe	25,3	25,3	31,0	22,1
Flüssige biogene Stoffe
Biogas	31,6	31,6	31,1	31,1
Biomethan (Bioerdgas)	10,0	10,0	50,4	12,4
Klärgas	-	-	-	-
Deponiegas	-	-	-	-
Klärschlamm	-	-	-	-
Industrieabfall
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	114,1	83,5	302,6	302,6
Kernenergie	-	-	-	-
Wärme	34,5	-	-	-
Strom (Elektrokessel)	-	-	-	-
Sonstige Energieträger	-	-	-	-
Erneuerbare Energieträger zusammen
Konventionelle Energieträger zusammen
Insgesamt	2 112,1	959,1	2 149,0	1 637,1

¹ Schwerpunktprinzip: Zuordnung nach dem überwiegend eingesetzten Energieträger (Hauptenergieträger)

1.4 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Art der Anlage (kumulierte Werte 2022)

Art der Anlage	Nettoelektrizitätserzeugung		Nettowärmeerzeugung	
	insgesamt	darunter Kraft- Wärme-Kopplung	insgesamt	darunter Kraft- Wärme-Kopplung
	MWh			
Dampfturbinen				
Kondensationsmaschinen	814 564	X	X	X
Gegendruckmaschinen	.	489	24 906	13 164
Entnahmekondensationsmaschinen	4 042 359	311 169	1 603 520	1 523 993
Gasturbinen				
ohne Abhitzeessel	98 291	X	X	X
mit Abhitzeessel	-	-	-	-
mit nachgeschalteter Dampfturbine	1 521 211	1 453 555	2 122 166	2 120 372
Verbrennungsmotoren	589 597	546 951	636 866	614 018
Brennstoffzellen, Stirling-Motoren, Dampfmotoren, ORC-Anlagen	6 657	6 657	33 917	33 917
Wasserturbinen				
Laufwasser-Anlagen	.	X	X	X
Speicherwasser-Anlagen	3 197	X	X	X
Pumpspeicher-Anlagen (nur natürlicher Zufluss)	-	X	X	X
Sonstige Anlagen	-	-	755 236	-
Insgesamt	7 103 821	2 318 821	5 176 611	4 305 464

1.5 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern (kumulierte Werte 2022)

Energieträger	Elektrizitätserzeugung			Nettowärmeerzeugung	
	brutto	netto		insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung
		insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung		
MWh					
Steinkohlen	-	-	-	-	-
Steinkohlenkoks	-	-	-	-	-
Steinkohlenbriketts	-	-	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohlen	-	-	-	-	-
Rohbraunkohlen
Hartbraunkohlen	-	-	-	-	-
Braunkohlenbriketts	-	-	-	-	-
Braunkohlenkoks	-	-	-	-	-
Wirbelschichtkohle	-	-	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	-	-	-	-	-
Dieselmotoren	-	-	-	-	-
Heizöl, leicht	10 813	10 411	.	.	.
Heizöl, schwer	-	-	-	-	-
Flüssiggas	-	-	-	-	-
Raffineriegas	-	-	-	-	-
Petrolkoks	-	-	-	-	-
Andere Mineralölprodukte
Erdgas, Erdölgas	2 052 319	1 990 324	1 832 192	2 864 840	2 571 463
Grubengas	-	-	-	-	-
Kokereigas	-	-	-	-	-
Hochofengas, Konvertergas	-	-	-	-	-
Sonstige hergestellte Gase	-	-	-	-	-
Wasserstoff	-	-	-	-	-
Laufwasser	.	.	X	X	X
Speicherwasser	.	.	X	X	X
Pumpspeicherwasser (nur natürlicher Zufluss)	-	-	X	X	X
Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme)	-	-	-	-	-
Solarthermie	-	-	-	-	-
Feste biogene Stoffe	154 453	136 330	8 984	36 744	36 744
Flüssige biogene Stoffe	-	-	-	-	-
Biogas	138 231	135 222	92 577	79 327	.
Biomethan (Bioerdgas)	43 851	42 967	42 967	48 263	48 263
Klärgas	-	-	-	-	-
Deponiegas	-	-	-	-	-
Klärschlamm	-	-	-	-	-
Industrieabfall	83 884	72 651	.	93 266	.
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	827 112	720 745	.	1 271 522	.
Kernenergie	-	-	X	X	X
Wärme	95 035	86 419	32 770	35 683	35 683
Strom (Elektrokessel)	X	X	X	.	X
Sonstige Energieträger	-	-	-	-	-
Erneuerbare Energieträger zusammen	764 490	689 055	189 288	800 096	575 900
Konventionelle Energieträger zusammen	7 012 526	6 414 765	2 129 534	4 376 516	3 729 564
Insgesamt	7 777 016	7 103 821	2 318 821	5 176 611	4 305 464

1.6 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach kreisfreien Städten und Landkreisen (kumulierte Werte 2022)

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Elektrizitätserzeugung			Nettowärmeerzeugung	
	brutto	netto		insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung
		insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung		
MWh					
Dessau-Roßlau, Stadt
Halle (Saale), Stadt	546 122	534 854	.	.	.
Magdeburg, Landeshauptstadt	.	.	91 421	.	.
Altmarkkreis Salzwedel	25 272	24 868	24 868	55 485	24 867
Anhalt-Bitterfeld	210 309	195 616	80 446	389 783	.
Börde	61 856	60 410	.	39 034	.
Burgenlandkreis	216 056	194 069	.	93 862	.
Harz	84 529	83 073	.	87 138	87 138
Jerichower Land	45 453	44 613	.	59 597	53 932
Mansfeld-Südharz	160 843	147 043	55 437	56 185	56 185
Saalekreis	.	.	497 719	1 467 041	1 020 426
Salzlandkreis	748 053	706 742	633 637	1 461 524	1 343 522
Stendal	57 451	56 204	56 204	64 357	59 411
Wittenberg	169 883	153 553	51 377	66 380	64 075
Sachsen-Anhalt	7 777 016	7 103 821	2 318 821	5 176 611	4 305 464

1.7 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Monaten 2022

Monat	Elektrizitätserzeugung			Nettowärmeerzeugung	
	brutto	netto		insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung
		insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung		
MWh					
Januar	954 598	879 969	334 140	644 116	567 203
Februar	738 939	680 121	262 099	559 449	480 670
März	925 918	849 118	279 294	577 054	510 096
April	586 050	535 562	203 826	465 814	402 796
Mai	603 420	546 329	136 975	341 972	283 765
Juni	482 946	434 227	106 107	320 999	248 708
Juli	489 340	440 151	113 530	302 034	232 428
August	539 555	486 552	116 595	295 281	228 941
September	446 836	406 902	108 123	284 344	219 900
Oktober	460 518	422 473	159 049	341 169	262 440
November	729 660	668 640	221 356	464 098	382 764
Dezember	819 236	753 777	277 727	580 280	485 751
Sachsen-Anhalt	7 777 016	7 103 821	2 318 821	5 176 611	4 305 464

1.8 Brennstoffeinsatz für Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern in Gigajoule (kumulierte Werte 2022)

Energieträger	Brennstoffeinsatz ¹			
	insgesamt	davon		
		Kraft-Wärme- Kopplung	ungekoppelte	
			Elektrizitätserzeugung	Wärmeerzeugung
GJ				
Steinkohlen	-	-	-	-
Steinkohlenkoks	-	-	-	-
Steinkohlenbriketts	-	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohlen	-	-	-	-
Rohbraunkohlen
Hartbraunkohlen	-	-	-	-
Braunkohlenbriketts	-	-	-	-
Braunkohlenkoks	-	-	-	-
Wirbelschichtkohle	-	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	-	-	-	-
Dieselmotoren	-	-	-	-
Heizöl, leicht	404 064	.	.	226 834
Heizöl, schwer	-	-	-	-
Flüssiggas	-	-	-	-
Raffineriegas	-	-	-	-
Petrolkoks	-	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	.	.	.	-
Erdgas, Erdölgas	22 183 467	19 477 439	1 508 042	1 197 986
Grubengas	-	-	-	-
Kokereigas	-	-	-	-
Hochofengas, Konvertergas	-	-	-	-
Sonstige hergestellte Gase	-	-	-	-
Feste biogene Stoffe	1 957 886	233 322	1 724 564	-
Flüssige biogene Stoffe	-	-	-	-
Biogas	1 260 338	882 310	.	-
Biomethan (Bioerdgas)	401 522	401 522	-	-
Klärgas	-	-	-	-
Deponiegas	-	-	-	-
Klärschlamm	-	-	-	-
Industrieabfall	1 717 468	.	.	424 218
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	18 629 830	5 013 977	.	.
Wärme	1 481 268	404 924	1 076 344	-
Strom (Elektrokessel)	.	-	-	.
Sonstige Energieträger	-	-	-	-
Erneuerbare Energieträger zusammen	12 934 662	4 024 143	7 614 286	1 296 233
Konventionelle Energieträger zusammen	72 230 613	26 803 742	42 282 853	3 144 018
Insgesamt	85 165 275	30 827 884	49 897 139	4 440 251

¹ einschließlich Verbrauch für Zünd- und Stützfeuerung

**1.9 Brennstoffeinsatz für Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern in spezifischen Einheiten
(kumulierte Werte 2022)**

Energieträger	Maß- einheit	Brennstoffeinsatz ¹			
		insgesamt	Kraft-Wärme- Kopplung	davon	
				Elektrizitäts- erzeugung	Wärme- erzeugung
Steinkohlen	t	-	-	-	-
Steinkohlenkoks	t	-	-	-	-
Steinkohlenbriketts	t	-	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohlen	t	-	-	-	-
Rohbraunkohlen	t
Hartbraunkohlen	t	-	-	-	-
Braunkohlenbriketts	t	-	-	-	-
Braunkohlenkoks	t	-	-	-	-
Wirbelschichtkohle	t	-	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	t	-	-	-	-
Dieselmotoren	t	-	-	-	-
Heizöl, leicht	t	9 934	.	.	5 785
Heizöl, schwer	t	-	-	-	-
Flüssiggas	t	-	-	-	-
Raffineriegas	t	-	-	-	-
Petrolkoks	t	-	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	t	.	.	.	-
Erdgas, Erdölgas	1 000 m ³	623 319	550 792	40 457	32 069
Grubengas	1 000 m ³	-	-	-	-
Kokereigas	1 000 m ³	-	-	-	-
Hochofengas, Konvertergas	1 000 m ³	-	-	-	-
Sonstige hergestellte Gase	1 000 m ³	-	-	-	-
Feste biogene Stoffe	t	160 861	20 576	140 285	-
Flüssige biogene Stoffe	t	.	.	-	-
Biogas	1 000 m ³	65 640	46 004	.	.
Biomethan (Bioerdgas)	1 000 m ³	11 434	11 434	-	-
Klärgas	1 000 m ³	-	-	-	-
Deponiegas	1 000 m ³	-	-	-	-
Klärschlamm	t	-	-	-	-
Industrieabfall	t	164 763	.	.	38 952
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	t	1 756 910	478 671	.	.
Wärme	MWh	411 463	112 479	298 984	-
Strom (Elektrokessel)	MWh	.	-	-	.
Sonstige Energieträger	t	-	-	-	-

¹ einschließlich Verbrauch für Zünd- und Stützfeuerung

2. Stromabgabe der Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie der Stromhändler an Letztverbraucher seit 2005

Merkmal	Jahr				
	2005	2010	2015	2020	2021
	MWh				
Abgabe der Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit Sitz in Sachsen-Anhalt	6 225 965	5 750 578	6 284 459	6 812 538	7 084 908
davon nach Vertragsart					
Hochspannungssonderabnehmer	3 694 926	3 241 513	3 667 793	3 752 900	3 640 496
Niederspannungssonderabnehmer	1 027 135	948 372	992 758	1 420 338	1 514 885
Tarifabnehmer	1 503 904	1 560 693	1 623 908	1 639 300	1 929 527
davon nach Abnehmergruppen					
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	3 172 826	2 975 723	3 418 667	3 415 499	3 386 673
Haushaltskunden	1 450 558	1 253 282	1 340 449	1 344 599	1 658 155
Schienenverkehr (Fahrstrom)	64 481	55 037	63 862	.	.
Sonstige	1 538 100	1 466 536	1 461 481	.	.
Abgabe in das Land Sachsen-Anhalt insgesamt	14 755 009	13 294 442	13 563 223	12 211 295	13 819 715
davon nach Vertragsart					
Hochspannungssonderabnehmer	8 904 365	7 599 514	7 960 607	6 815 338	8 499 460
Niederspannungssonderabnehmer	1 511 621	1 595 585	1 488 152	1 588 717	1 573 991
Tarifabnehmer	4 339 023	4 099 343	4 114 464	3 807 240	3 746 264
davon nach Abnehmergruppen					
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	7 483 929	5 927 277	5 637 340	5 419 718	6 815 279
Haushaltskunden	3 808 502	3 257 481	3 292 957	2 898 983	3 263 019
Schienenverkehr (Fahrstrom)	487 035	485 361	501 016	437 327	500 782
Sonstige	2 975 543	3 624 323	4 131 910	3 455 267	3 240 635

3. Wärmeversorgung

3.1 Wärmeversorgung in Sachsen-Anhalt, ausgewählte Merkmale seit 2005

Merkmal	Einheit	Jahr				
		2005	2010	2015	2020	2021
Nettowärmeerzeugung insgesamt¹	MWh	8 314 496	9 011 300	9 360 093	8 928 009	9 539 922
darunter						
Kraftwerke der allgemeinen Versorgung	MWh	6 311 335	6 241 486	5 996 451	5 761 385	6 058 041
Heizwerke	MWh	1 969 269	2 732 721	3 354 782	2 537 581	2 597 592
wärmegeführte BHKW	MWh	.	.	.	203 879	343 130
Nettowärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung insgesamt	MWh	6 028 215	5 909 666	4 849 834	5 386 636	5 525 876
Wärmeabgabe der Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sowie Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden an das Inland	MWh	.	.	.	1 282 150	1 488 931
Abgabe an Letztverbraucher insgesamt²	MWh	7 425 940	8 811 827	9 179 907	9 315 092	10 747 342
davon an						
Verarbeitendes Gewerbe, sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	MWh	4 046 294	5 111 230	6 316 999	6 226 056	6 662 895
Haushaltskunden (einschl. Wohnungsgesellschaften)	MWh	2 338 765	2 462 518	1 899 112	2 106 203	2 379 081
sonstige Letztverbraucher	MWh	1 040 881	1 211 999	958 202	982 833	1 705 367
Verkehr und Lagerei	MWh	-	26 080	5 594	.	-
Netzverluste	MWh	660 900	566 933	580 112	650 301	630 253
Netto-Nennleistung thermisch³						
Kraftwerke der allgemeinen Versorgung ⁴	MW	1 589	1 437	1 588	2 115	2 125
Heizwerke ⁵	MW	1 452	1 876	1 808	1 696	1 564
wärmegeführte BHKW ⁶	MW	.	.	.	46	77
Wärmenetze	Anzahl	.	.	.	156	168
Trassenlänge	km	.	.	.	1 408	1 427
Installierte thermische Speicherkapazität	MWh

¹ Die Differenz der Bilanz der Wärmeversorgung zur Wärmeerzeugung nach Energieträgern ist u. a. begründet durch Abweichungen der Jahresbilanz der Wärmeerzeugung der Kraftwerke zu den kumulierten Angaben der Monatershebung über die Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung in Kraftwerken der allgemeinen Versorgung bzw. der Wärmeerzeugung in Heizwerken mit einer thermischen Nettonennleistung unter 1 MW

² ab 2018 einschl. Abgabe von Wärme an Letztverbraucher bei Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

³ bis 2017 Engpassleistung am 3. Mittwoch des Monats Dezember

⁴ Anlagen ab 1 MW Engpassleistung elektrisch

⁵ bis 2017 Anlagen mit einer Netto-Engpassleistung ab 2 MW thermisch, seit 2018 mit einer Nettonennleistung ab 1 MW thermisch

⁶ mit einer Nettonennleistung unter 1 MW elektrisch

3.2 Nettowärmeerzeugung und Brennstoffeinsatz der Heizwerke nach Energieträgern 2021

Energieträger	Maßeinheit	Brennstoffeinsatz ¹		Nettowärmeerzeugung
		Menge	GJ	MWh
Steinkohlen	t	.	.	.
Steinkohlenkoks	t	-	-	-
Steinkohlenbriketts	t	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohlen	t	-	-	-
Rohbraunkohlen	t	-	-	-
Hartbraunkohlen	t	-	-	-
Braunkohlenbriketts	t	-	-	-
Braunkohlenkoks	t	-	-	-
Wirbelschichtkohle	t	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	t	.	.	.
Dieselmotoren	t	-	-	-
Heizöl, leicht	t	7 141	302 724	76 089
Heizöl, schwer	t	-	-	-
Flüssiggas	t	-	-	-
Raffineriegas	t	-	-	-
Petrolkoks	t	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	t	-	-	-
Erdgas, Erdölgas	1 000 m³	91 982	3 307 035	775 056
Grubengas	1 000 m³	-	-	-
Kokereigas	1 000 m³	-	-	-
Hochofengas, Konvertergas	1 000 m³	-	-	-
Sonstige hergestellte Gase	1 000 m³	-	-	-
Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme)	MWh	X	X	-
Solarthermie		X	X	-
Feste biogene Stoffe	t	.	.	.
Flüssige biogene Stoffe	t	-	-	-
Biogas	1 000 m³	.	.	.
Biomethan	1 000 m³	-	-	-
Klärgas	1 000 m³	-	-	-
Deponiegas	1 000 m³	-	-	-
Klärschlamm	t	-	-	-
Industrieabfall	t	-	-	-
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	t	.	.	.
Wärme	MWh	.	.	.
Strom (Elektrokessel)	MWh	-	-	-
Sonstige Energieträger	t	-	-	-
Insgesamt		X	10 243 699	2 597 592
Nachrichtlich	2020	X	10 027 686	2 537 581
	2015	X	13 549 479	3 354 782
	2010	X	13 370 529	2 732 721
	2005	X	8 629 336	1 969 269

¹ Anlagen mit einer Netto-Engpassleistung thermisch von 1 MW und mehr (2007 bis 2017 von 2 MW und mehr)

3.3 Nettowärme- und Elektrizitätserzeugung sowie Brennstoffeinsatz der wärmegeführten Blockheizkraftwerke mit einer Nettonennleistung unter 1 MW elektrisch nach Energieträgern 2021

Energieträger	Maßeinheit	Brennstoffeinsatz		Nettowärmeerzeugung		Elektrizitäts- erzeugung netto
		Menge	GJ	insgesamt	darunter KWK	
				MWh		
Steinkohlen	t	-	-	-	-	-
Steinkohlenkoks	t	-	-	-	-	-
Steinkohlenbriketts	t	-	-	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohlen	t	-	-	-	-	-
Rohbraunkohlen	t	-	-	-	-	-
Hartbraunkohlen	t	-	-	-	-	-
Braunkohlenbriketts	t	-	-	-	-	-
Braunkohlenkoks	t	-	-	-	-	-
Wirbelschichtkohle	t	-	-	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	t
Dieselmotoren	t	-	-	-	-	-
Heizöl, leicht	t
Heizöl, schwer	t	-	-	-	-	-
Flüssiggas	t	-	-	-	-	-
Raffineriegas	t	-	-	-	-	-
Petrolkoks	t	-	-	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	t	-	-	-	-	-
Erdgas, Erdölgas	1 000 m³	38 822	1 416 703	199 867	145 218	117 024
Grubengas	1 000 m³	-	-	-	-	-
Kokereigas	1 000 m³	-	-	-	-	-
Hochofengas, Konvertergas	1 000 m³	-	-	-	-	-
Sonstige hergestellte Gase	1 000 m³	-	-	-	-	-
Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme)	MWh	X	X	-	-	-
Solarthermie	MWh	X	X	-	-	-
Feste biogene Stoffe	t	-	-	-	-	-
Flüssige biogene Stoffe	t	-	-	-	-	-
Biogas	1 000 m³
Biomethan	1 000 m³	3 781	131 765	15 088	15 088	13 408
Klärgas	1 000 m³
Deponiegas	1 000 m³	-	-	-	-	-
Klärschlamm	t	-	-	-	-	-
Industrieabfall	t	-	-	-	-	-
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	t	-	-	-	-	-
Wärme	MWh	-	-	-	-	-
Strom (Elektrokessel)	MWh	-	-	-	-	-
Sonstige Energieträger	t	-	-	-	-	-
Insgesamt		X	2 504 899	343 130	256 825	193 270

3.4 Nettowärmeerzeugung insgesamt nach Energieträgern 2021

Energieträger	Nettowärmeerzeugung insgesamt	darunter		
		Heizkraftwerke der allgemeinen Versorgung	Heizwerke ¹	wärmegeführte Blockheizkraftwerke mit einer Nettonennleistung unter 1 MW
MWh				
Steinkohlen	.	-	.	-
Steinkohlenkoks	-	-	-	-
Steinkohlenbriketts	-	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohlen	-	-	-	-
Rohbraunkohlen	.	.	-	-
Hartbraunkohlen	-	-	-	-
Braunkohlenbriketts	-	-	-	-
Braunkohlenkoks	-	-	-	-
Wirbelschichtkohle	-	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	.	-	.	.
Dieselmotoren	-	-	-	-
Heizöl, leicht	.	12 351	76 089	.
Heizöl, schwer	-	-	-	-
Flüssiggas	-	-	-	-
Raffineriegas	-	-	-	-
Petrolkoks	-	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	.	.	-	-
Erdgas, Erdölgas	4 473 210	3 498 287	775 056	199 867
Grubengas	-	-	-	-
Kokereigas	-	-	-	-
Hochofengas, Konvertergas	-	-	-	-
Sonstige hergestellte Gase	-	-	-	-
Wasserstoff	-	-	-	-
Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme)	-	-	-	-
Solarthermie	-	-	-	-
Feste biogene Stoffe	79 138	.	.	-
Flüssige biogene Stoffe	.	.	-	-
Biogas	142 920	79 164	.	.
Biomethan (Bioerdgas)	69 894	54 806	-	15 088
Klärgas	.	-	-	.
Deponiegas	-	-	-	-
Klärschlamm	.	-	-	-
Industrieabfall	90 428	90 428	-	-
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	2 907 461	.	.	-
Wärme	.	.	.	-
Strom (Elektrokessel)	.	.	-	-
Sonstige Energieträger	-	-	-	-
Insgesamt	9 071 058	6 058 041	2 597 592	343 130

¹ Anlagen mit einer Netto-Engpassleistung thermisch von 1 MW und mehr (2007 bis 2017 von 2 MW und mehr)

4. Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung der Stromerzeugungsanlagen im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden
4.1 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung, ausgewählte Merkmale seit 2005

Merkmal	Einheit	Jahr ¹				
		2005	2010	2015	2020	2021
Bruttostromerzeugung	MWh	3 432 814	4 848 197	4 152 624	4 106 794	3 815 384
Eigenverbrauch ²	MWh	227 930	447 966	400 586	365 159	338 262
Nettostromerzeugung	MWh	3 219 237	4 400 230	3 752 038	3 741 635	3 477 123
darunter Kraft-Wärme-Kopplung	MWh	2 335 978	2 420 292	2 074 436	2 539 176	2 340 920
Nettowärmeerzeugung	MWh	6 268 940	8 945 011	8 055 376	8 414 616	8 059 113
darunter Kraft-Wärme-Kopplung	MWh	5 838 121	8 421 655	7 466 144	8 186 037	7 653 726
Nettostromerzeugung nach Energieträgern						
darunter						
Braunkohlen	MWh	426 877	1 542 822	1 132 702	833 989	793 281
Dieselmotoren	MWh	-	-	5	40	44
Heizöl, leicht	MWh	9 226	8 787	6 483	7 304	11 903
Raffineriegas	MWh	26 888	35 961	.	28 428	31 269
Andere Mineralölprodukte	MWh	618 117	598 560	574 066	563 835	494 045
Erdgas	MWh	1 490 514	1 260 192	923 463	1 105 831	1 099 080
erneuerbare Energien	MWh	604 993	757 990	950 613	1 015 454	876 892
Nettowärmeerzeugung nach Energieträgern						
darunter						
Braunkohlen	MWh	1 265 410	2 252 839	1 958 765	2 045 338	1 970 755
Dieselmotoren	MWh	-	-	-	-	-
Heizöl, leicht	MWh	27 644	33 624	16 277	27 839	61 358
Raffineriegas	MWh	38 955	65 411	.	58 962	62 583
Andere Mineralölprodukte	MWh	895 507	1 088 758	1 021 621	1 169 419	988 804
Erdgas	MWh	2 402 833	2 884 248	2 646 083	2 880 622	2 921 961
erneuerbare Energien	MWh	1 497 963	2 390 884	2 194 282	2 221 062	2 053 652
Brennstoffeinsatz	GJ	49 286 999	77 433 961	68 476 932	66 378 722	61 631 105
darunter						
Kraft-Wärme-Kopplung	GJ	36 365 161	48 545 863	43 805 992	49 220 052	44 475 556
ungekoppelte Elektrizitätserzeugung	GJ	.	.	20 471 759	16 136 044	15 341 601
Engpassleistung³ / Nettonennleistung⁴						
elektrisch brutto	MW	570	801	820	X	X
elektrisch netto	MW	541	744	761	775	776
darunter Kraft-Wärme-Kopplung	MW	.	.	.	662	662
thermisch netto	MW	1 828	2 423	1 869	2 057	2 053
darunter Kraft-Wärme-Kopplung	MW	.	.	.	2 022	2 017

¹ ab dem Jahr 2010 aufgrund von Strukturveränderungen einschließlich Grubenkraftwerke

² im Jahr 2005 einschließlich zugekauftem Strom

³ bis einschließlich 2017 am 3. Mittwoch des Monats Dezember

⁴ ab dem Jahr 2018 Nettonennleistung, vorher Engpassleistung

4.2 Nettonennleistung nach Art der Anlage 2021

Art der Anlage ¹	Anzahl der Anlagen	Nettonennleistung			
		elektrisch		thermisch	
		insgesamt	darunter Kraft-Wärme-Kopplung	insgesamt	darunter Kraft-Wärme-Kopplung
		MW			
Dampfturbinen					
Kondensationsmaschinen	2	15	X	X	X
Gegendruckmaschinen	12	181	181	925	925
Entnahmekondensationsmaschinen	10	285	202	522	522
Gasturbinen					
ohne Abhitzekessel	2	2	X	X	X
mit Abhitzekessel	9	79	79	208	208
mit nachgeschalteter Dampfturbine	5	180	180	319	319
Verbrennungsmotoren	24	28	16	17	17
Brennstoffzellen, Stirling-Motoren, Dampfmotoren, ORC-Anlagen	3	5	5	26	26
Wasserturbinen					
Laufwasser-Anlagen	-	-	X	X	X
Speicherwasser-Anlagen	-	-	X	X	X
Pumpspeicher-Anlagen mit natürlichem Zufluss	-	-	X	X	X
Sonstige Anlagen	1	-	-	35	-
Insgesamt	68	776	662	2 053	2 017

¹ Anlagen mit einer Nettonennleistung elektrisch von 1 MW und mehr

4.3 Nettonennleistung nach Hauptenergieträgern 2021

Energieträger ¹	Nettonennleistung			
	elektrisch		thermisch	
	insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung	insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung
MW				
Steinkohlen	-	-	-	-
Steinkohlenkoks	-	-	-	-
Steinkohlenbriketts	-	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohle	-	-	-	-
Rohbraunkohlen	143	88	450	415
Hartbraunkohlen	-	-	-	-
Braunkohlenbriketts	29	28	155	155
Braunkohlenkoks	-	-	-	-
Wirbelschichtkohle	-	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	35	20	82	82
Dieselmotoren	1	-	-	-
Heizöl leicht	-	-	-	-
Heizöl schwer	-	-	-	-
Flüssiggas	-	-	-	-
Raffineriegas	-	-	-	-
Petrolkoks	-	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	129	100	266	266
Erdgas, Erdölgas	307	297	697	697
Grubengas	-	-	-	-
Kokereigas	-	-	-	-
Hochofen, Konvertergas	-	-	-	-
sonstige hergestellte Gase	-	-	-	-
Wasserstoff	-	-	-	-
Laufwasser	-	-	-	-
Speicherwasser	-	-	-	-
Pumpspeicherwasser (nur natürlicher Zufluss)	-	-	-	-
Wärmepumpen	-	-	-	-
Solarthermie	-	-	-	-
Feste biogene Stoffe	131	130	403	403
Flüssige biogene Stoffe	-	-	-	-
Biogas	-	-	-	-
Biomethan (Bioerdgas)	-	-	-	-
Klärgas	-	-	-	-
Deponiegas	-	-	-	-
Klärschlamm	-	-	-	-
Industrieabfall	-	-	-	-
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	-	-	-	-
Kernenergie	-	-	-	-
Wärme	-	-	-	-
Strom (Elektrokessel)	-	-	-	-
Sonstige Energieträger	-	-	-	-
Erneuerbare Energieträger zusammen	131	130	403	403
Konventionelle Energieträger zusammen	644	532	1 650	1 615
Insgesamt	776	662	2 053	2 017

¹ Schwerpunktprinzip: Zuordnung nach dem überwiegend eingesetzten Energieträger (Hauptenergieträger)

4.4 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Art der Anlage 2021

Art der Anlage	Nettoelektrizitätserzeugung		Nettowärmeerzeugung	
	insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung	insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung
	MWh			
Dampfturbinen				
Kondensationsmaschinen	98 454	X	X	X
Gegendruckmaschinen	868 293	486 088	4 069 432	3 810 612
Entnahmekondensationsmaschinen	1 503 940	901 591	2 134 218	2 071 576
Gasturbinen				
ohne Abhitzeessel	-	X	X	X
mit Abhitzeessel	305 772	305 772	680 021	636 451
mit nachgeschalteter Dampfturbine	558 564	505 766	822 262	820 471
Verbrennungsmotoren	110 500	110 103	117 643	117 643
Brennstoffzellen, Stirling-Motoren, Dampfmotoren, ORC-Anlagen	31 602	31 602	197 337	196 973
Wasserturbinen				
Laufwasser-Anlagen	-	X	X	X
Speicherwasser-Anlagen	-	X	X	X
Pumpspeicher-Anlagen (nur natürlicher Zufluss)	-	X	X	X
Sonstige Anlagen	-	-	38 201	-
Insgesamt	3 477 123	2 340 920	8 059 113	7 653 726

4.5 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern 2021

Energieträger	Elektrizitätserzeugung			Nettowärmeerzeugung	
	brutto	netto		insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung
		insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung		
MWh					
Steinkohlen	-	-	-	-	-
Steinkohlenkoks	-	-	-	-	-
Steinkohlenbriketts	-	-	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohlen	-	-	-	-	-
Rohbraunkohlen	664 209	555 916	203 233	1 334 555	1 141 800
Hartbraunkohlen	-	-	-	-	-
Braunkohlenbriketts	44 351	40 063	40 063	243 669	217 104
Braunkohlenkoks	-	-	-	-	-
Wirbelschichtkohle	-	-	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	247 427	197 302	119 020	392 531	392 531
Dieselmkraftstoff	47	44	-	-	-
Heizöl, leicht	13 417	11 903	3 912	61 358	22 635
Heizöl, schwer	-	-	-	-	-
Flüssiggas	-	-	-	-	-
Raffineriegas	34 608	31 269	4 794	62 583	62 583
Petrolkoks	-	-	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	546 865	494 045	75 920	988 804	988 804
Erdgas, Erdölgas	1 148 939	1 099 080	1 025 619	2 921 961	2 808 261
Grubengas	-	-	-	-	-
Kokereigas	-	-	-	-	-
Hochofengas, Konvertergas	-	-	-	-	-
Sonstige hergestellte Gase	-	-	-	-	-
Wasserstoff	-	-	-	-	-
Laufwasser	-	-	X	X	X
Speicherwasser	-	-	X	X	X
Pumpspeicherwasser (nur natürlicher Zufluss)	-	-	X	X	X
Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme)	-	-	-	-	-
Solarthermie	-	-	-	-	-
Feste biogene Stoffe	928 082	868 505	865 262	2 032 057	2 000 712
Flüssige biogene Stoffe	-	-	-	-	-
Biogas	3 050	2 703	2 703	18 732	16 434
Biomethan (Bioerdgas)	-	-	-	-	-
Klärgas	-	-	-	-	-
Deponiegas	-	-	-	-	-
Klärschlamm	6 859	5 684	394	2 863	2 863
Industrieabfall	-	-	-	-	-
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	-	-	-	-	-
Kernenergie	-	-	X	X	X
Wärme	177 531	170 609	-	-	-
Strom (Elektrokessel)	X	X	X	-	X
Sonstige Energieträger	-	-	-	-	-
Erneuerbare Energieträger zusammen	937 991	876 892	868 359	2 053 652	2 020 009
Konventionelle Energieträger zusammen	2 877 393	2 600 231	1 472 561	6 005 461	5 633 717
Insgesamt	3 815 384	3 477 123	2 340 920	8 059 113	7 653 726

4.6 Brennstoffeinsatz für Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern in Gigajoule 2021

Energieträger	Brennstoffeinsatz ¹			
	insgesamt	davon		
		Kraft-Wärme-Kopplung	ungekoppelte	
			Elektrizitätserzeugung	Wärmeerzeugung
GJ				
Steinkohlen	-	-	-	-
Steinkohlenkoks	-	-	-	-
Steinkohlenbriketts	-	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohlen	-	-	-	-
Rohbraunkohlen	12 108 824	5 529 359	5 711 911	867 554
Hartbraunkohlen	-	-	-	-
Braunkohlenbriketts	1 187 819	1 058 322	-	129 497
Braunkohlenkoks	-	-	-	-
Wirbelschichtkohle	-	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	4 284 336	2 856 224	1 428 112	-
Dieselmotoren	409	-	409	-
Heizöl, leicht	422 109	127 173	97 130	197 805
Heizöl, schwer	-	-	-	-
Flüssiggas	-	-	-	-
Raffineriegas	608 476	310 977	297 499	-
Petrolkoks	-	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	9 614 779	4 915 209	4 699 570	-
Erdgas, Erdölgas	17 634 915	16 382 398	773 837	478 680
Grubengas	-	-	-	-
Kokereigas	-	-	-	-
Hochofengas, Konvertergas	-	-	-	-
Sonstige hergestellte Gase	-	-	-	-
Wasserstoff	-	-	-	-
Feste biogene Stoffe	13 370 370	13 202 430	38 300	129 639
Flüssige biogene Stoffe	-	-	-	-
Biogas	88 302	77 530	-	10 772
Biomethan (Bioerdgas)	-	-	-	-
Klärgas	-	-	-	-
Deponiegas	-	-	-	-
Klärschlamm	106 229	15 933	90 296	-
Industrieabfall	-	-	-	-
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	-	-	-	-
Wärme	2 204 537	-	2 204 537	-
Strom (Elektrokessel)	-	-	-	-
Sonstige Energieträger	-	-	-	-
Erneuerbare Energieträger zusammen	13 564 901	13 295 893	128 596	140 412
Konventionelle Energieträger zusammen	48 066 204	31 179 662	15 213 005	1 673 536
Insgesamt	61 631 105	44 475 556	15 341 601	1 813 948

¹ einschließlich Verbrauch für Zünd- und Stützfeuerungen

4.7 Brennstoffeinsatz für Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern in spezifischen Einheiten 2021

Energieträger	Maßeinheit	Brennstoffeinsatz ¹			
		insgesamt	Kraft-Wärme-Kopplung	davon	
				Elektrizitätserzeugung	Wärmeerzeugung
Steinkohlen	t	-	-	-	-
Steinkohlenkoks	t	-	-	-	-
Steinkohlenbriketts	t	-	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohlen	t	-	-	-	-
Rohbraunkohlen	t	1 120 383	512 537	527 458	80 388
Hartbraunkohlen	t	-	-	-	-
Braunkohlenbriketts	t	62 001	55 242	-	6 759
Braunkohlenkoks	t	-	-	-	-
Wirbelschichtkohle	t	-	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	t	264 825	176 550	88 275	-
Dieselmotoren	t	10	-	10	-
Heizöl, leicht	t	9 933	2 998	2 292	4 643
Heizöl, schwer	t	-	-	-	-
Flüssiggas	t	-	-	-	-
Raffineriegas	t	29 509	15 081	14 428	-
Petrolkoks	t	-	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	t	243 742	124 606	119 136	-
Erdgas, Erdölgas	1 000 m ³	501 676	448 284	40 286	13 107
Grubengas	1 000 m ³	-	-	-	-
Kokereigas	1 000 m ³	-	-	-	-
Hochofengas, Konvertergas	1 000 m ³	-	-	-	-
Sonstige hergestellte Gase	1 000 m ³	-	-	-	-
Wasserstoff	1 000 m ³	-	-	-	-
Feste biogene Stoffe	t	1 885 529	1 865 302	2 076	18 151
Flüssige biogene Stoffe	t	-	-	-	-
Biogas	1 000 m ³	3 486	3 041	-	445
Biomethan (Bioerdgas)	1 000 m ³	-	-	-	-
Klärgas	1 000 m ³	-	-	-	-
Deponiegas	1 000 m ³	-	-	-	-
Klärschlamm	t	68 712	10 306	58 406	-
Industrieabfall	t	-	-	-	-
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	t	-	-	-	-
Wärme	MWh	612 371	-	612 371	-
Strom (Elektrokessel)	MWh	-	-	-	-
Sonstige Energieträger	t	-	-	-	-

¹ einschließlich Verbrauch für Zünd- und Stützfeuerung

5. Stromeinspeisung bei Netzbetreibern, Sitz der Einspeiser in Sachsen-Anhalt

5.1 Einspeisende Anlagen und Stromeinspeisung seit 2012, 2021 und 2022 nach Monaten

Jahr/ Monat	Einspeisende Anlagen		Strom- einspeisung ¹ insgesamt	darunter aus		
	Anzahl	Leistung		Windkraft ²	Photovoltaik	
		MW	MWh			
2012	X	X	18 673 757	6 237 947	936 227	
2013	X	X	18 078 479	5 991 706	1 295 068	
2014	X	X	18 028 720	6 114 589	1 580 990	
2015	X	X	19 243 003	7 784 402	1 796 081	
2016	X	X	19 229 124	6 969 701	1 860 780	
2017	X	X	21 733 601	8 796 923	1 949 106	
2018	33 617	11 020,7	21 538 104	8 132 808	2 418 921	
2019	36 300	11 392,2	21 234 418	9 194 257	2 493 385	
2020	40 483	11 482,6	20 349 335	9 041 486	2 758 973	
2021	46 166	12 078,6	19 919 720	7 954 759	2 734 291	
2021	Januar	41 581	11 681,4	1 740 001	767 237	49 921
	Februar	41 904	11 724,1	1 499 737	669 125	108 946
	März	42 387	11 750,7	1 812 966	791 043	243 442
	April	42 799	11 800,1	1 724 206	700 203	329 277
	Mai	43 223	11 848,0	1 801 870	769 895	397 768
	Juni	43 701	11 984,0	1 379 713	284 768	430 904
	Juli	44 183	12 060,5	1 526 651	398 551	389 564
	August	44 621	12 081,1	1 535 369	520 824	335 328
	September	45 115	12 088,6	1 380 260	375 567	289 919
	Oktober	45 488	12 075,3	1 971 249	874 554	230 739
	November	45 890	12 100,5	1 813 067	708 994	94 646
	Dezember	46 166	12 078,6	1 969 827	878 625	70 225
2022		53 599	12 326,8
2022	Januar	46 442	12 128,2	2 256 042	1 108 138	124 025
	Februar	46 774	12 115,2	2 466 762	1 451 649	229 701
	März	47 175	12 131,4	1 903 870	608 860	312 174
	April	47 514	12 158,0	1 839 081	835 593	317 287
	Mai	48 014	12 156,7	1 730 411	605 698	445 891
	Juni	48 553	12 186,8	1 419 257	400 543	455 810
	Juli	49 115	12 215,4	1 512 224	561 391	425 280
	August	49 920	12 236,9	1 282 155	293 131	376 571
	September	50 663	12 268,7	1 354 377	557 540	263 503
	Oktober	52 164	12 267,0	1 487 915	736 897	197 955
	November	53 096	12 311,8	1 638 405	755 822	93 873
	Dezember	53 599	12 326,8	1 751 071	817 338	29 513

¹ Jahresangaben sind endgültige Werte aus der Jahresstatistik

² ohne Eigenverbrauch der Windkraftanlagen

5.2 Einspeisende Anlagen und Stromeinspeisung nach Energieträgern 2021

Energieträger	Einspeisende Anlagen		Stromeinspeisung
	Anzahl	Nettonennleistung	MWh
		MW	
Steinkohlen	-	-	-
Steinkohlenkoks	-	-	-
Steinkohlenbriketts	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohlen	-	-	-
Rohbraunkohlen	.	.	.
Hartbraunkohlen	-	-	-
Braunkohlenbriketts	-	-	-
Braunkohlenkoks	-	-	-
Wirbelschichtkohle	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	.	.	.
Diesekraftstoff	.	.	.
Heizöl, leicht	103	148,4	.
Heizöl, schwer	-	-	-
Flüssiggas	.	.	.
Raffineriegas	-	-	-
Petrolkoks	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	-	-	-
Erdgas, Erdölgas	1 580	1 212,7	2 554 693
Grubengas	-	-	-
Kokereigas	-	-	-
Hochofengas, Konvertergas	-	-	-
Sonstige hergestellte Gase	-	-	-
Wasserstoff	-	-	.
Wasserkraft (Laufwasser, Speicherwasser)	.	.	.
Pumpspeicherwasser mit natürlichem Zufluss (nur natürlicher Zufluss)	-	-	-
Pumpspeicherwasser ohne natürlichem Zufluss	.	.	.
Windkraft (Onshore)	2 803	5 229,4	7 954 759
Windkraft (Offshore)	-	-	-
Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme)	-	-	-
Geothermie	-	-	-
Solarthermie	-	-	-
Photovoltaik	41 108	3 398,3	2 734 291
Feste biogene Stoffe	12	176,7	.
Flüssige biogene Stoffe	6	16,3	.
Biogas	425	293,6	.
Biomethan (Bioerdgas)	23	14,8	77 292
Klärgas	8	3,3	.
Deponiegas	10	7,7	.
Klärschlamm	-	-	-
Industrieabfall	-	-	-
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	12	227,4	1 106 149
Kernenergie	-	-	-
Wärme	.	.	.
Sonstige Energieträger	-	-	-
Andere Speicher	-	-	-
Erneuerbare Energieträger zusammen	X	X	.
Konventionelle Energieträger zusammen	X	X	.
Insgesamt	46 166	12 078,6	19 919 720

6. Gasabgabe der Gasversorgungsunternehmen und Gashändler an Letztverbraucher seit 2010

Merkmal	Jahr				
	2010	2015	2019	2020	2021
MWh					
Abgabe der Gasversorgungsunternehmen und Gashändler mit Sitz in Sachsen-Anhalt	34 928 213	23 829 114	26 563 470	26 191 899	26 778 332
davon nach Abnehmergruppen					
Elektrizitätsversorgung	10 611 351	6 051 269	5 405 305	5 635 355	5 364 194
Wärme- und Kälteversorgung	2 729 213	1 710 718	1 890 831	1 927 403	2 245 008
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	7 636 049	5 776 946	8 053 878	7 714 901	7 308 850
Haushaltskunden	9 897 013	6 436 173	6 121 230	6 079 190	7 417 224
sonstige	4 054 587	3 854 008	5 092 226	4 835 050	4 743 056
darunter Erdgastankstellen	122 667	99 199	75 296	60 601	52 587
Abgabe in das Land Sachsen-Anhalt insgesamt	59 164 718	50 194 113	45 509 917	43 261 354	46 501 785
davon nach Abnehmergruppen					
Elektrizitätsversorgung	12 599 258	8 848 888	5 462 256	5 803 709	5 099 318
Wärme- und Kälteversorgung	2 173 187	1 377 207	1 423 600	1 257 591	1 286 085
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	30 985 447	29 257 430	27 111 865	25 438 107	27 245 370
Haushaltskunden	9 295 101	6 991 641	7 241 262	7 048 580	8 483 959
sonstige	4 111 725	3 718 947	4 270 934	3 713 367	4 387 053
darunter Erdgastankstellen	126 331	97 648	83 221	70 894	93 165

7. Abgabe von Flüssiggas in Sachsen-Anhalt seit 2010

Merkmal	Jahr				
	2010	2015	2019	2020	2021
Tonnen					
Abgabe insgesamt	83 563	87 672	198 016	153 237	163 863
Abgabe an Wiederverkäufer	8 262	19 875	.	76 427	77 937
davon an					
Verkaufsgesellschaften	.	17 669	.	.	.
Gasversorgungsunternehmen	.	2 206	.	.	.
Abgabe an Letztverbraucher	75 302	67 797	.	76 810	85 926
davon an					
Produzierendes Gewerbe	25 887	23 642	31 065	34 910	41 638
Elektrizitätsversorgungsunternehmen	.	-	-	-	.
Haushaltskunden	30 611	23 547	24 356	25 601	28 247
Autogastankstellen	9594	12 473	9 349	7 967	.
sonstige Endabnehmer	.	8 135	.	8 332	9 108

8. Gewinnung, Verwendung und Abgabe von Klärgas in Sachsen-Anhalt seit 2010

Merkmal	Einheit	Jahr				
		2010	2015	2019	2020	2021
Gewinnung von						
Rohgas	m ³	10 811 244	12 044 368	16 561 648	16 590 582	17 097 621
Klärgas ¹	GJ	263 818	297 563	400 087	398 288	424 957
Verbrauch zur						
Stromerzeugung	GJ	236 796	257 575	376 585	374 751	398 469
Wärmeerzeugung und Antriebszwecke	GJ	16 087	29 435	8 524	8 738	9 293
Verluste	GJ	10 934	10 552	14 978	14 799	17 194
Stromerzeugung aus Klärgas						
Insgesamt	MWh	18 849	20 697	32 247	32 264	32 156
davon:						
Verbrauch im eigenen Betrieb	MWh	17 228	20 525	30 932	31 528	31 527
Abgabe an Dritte	MWh	1 622	172	1 315	736	629

¹ Umrechnung von Rohgas auf Klärgas auf Basis des durchschnittlichen Methangehaltes je Betrieb und des Brennwertes von Methan

9. Erzeugung von Biotreibstoffen in Sachsen-Anhalt und deren Absatz seit 2010

Merkmal ¹	Einheit	Jahr				
		2010	2015	2019	2020	2021
Erzeugung						
Biodiesel	t	459 704	552 865	520 991	562 527	584 048
Rapsöl	t
Bioethanol	t	433 979	467 718	330 347	338 760	361 931
Biogas (in Erdgasqualität)	Nm ³
Absatz						
Biodiesel	t	525 776	560 851	549 318	578 560	584 089
Rapsöl	t
Bioethanol	t	435 517	471 725	418 567	342 617	359 304
Biogas (in Erdgasqualität)	Nm ³

¹ Differenzen zwischen Erzeugung und Absatz resultieren aus den Lagerhaltungen der Unternehmen und/oder aus Zukäufen

10. Tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte bei Betrieben in der Energie- und Wasserversorgung
10.1 Tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte in der Energie- und Wasserversorgung nach wirtschaftlicher Gliederung seit 1991, 2022 nach Monaten

Jahr/Monat	Erfasste Betriebe ¹	Tätige Personen ¹	Geleistete Arbeitsstunden ²	Bezahlte Entgelte
	Anzahl		1 000 h	1 000 EUR
Energie- und Wasserversorgung				
1991	100	16 222	16 854	207 369
1995	138	11 525	10 073	295 129
1997	127	11 570	8 873	319 950
1998	123	11 015	8 489	323 416
1999	111	10 433	7 788	309 384
2000	107	9 828	7 086	301 617
2001	103	9 495	6 602	295 555
2002	104	9 254	14 948	305 187
2003	116	8 384	13 462	289 703
2004	119	8 277	13 522	294 644
2005	117	8 039	13 024	290 283
2006	114	7 942	12 741	297 578
2007	113	7 872	12 543	293 836
2008	106	7 773	12 307	305 303
2009	105	7 734	12 115	311 774
2010	107	7 736	12 210	320 459
2011	106	7 411	11 671	308 311
2012	97	7 225	11 255	314 707
2013	95	7 501	11 396	338 124
2014	103	7 493	11 350	344 250
2015	120	7 676	11 727	355 983
2016	120	7 703	11 914	369 258
2017	125	7 718	11 858	377 156
2018	127	7 711	11 756	383 011
2019	126	7 651	11 732	389 327
2020	123	7 617	11 788	396 710
2021	124	7 633	11 945	405 292
2022	131	7 743	11 939	416 173
2022 Januar	131	7 706	1 000	31 222
2022 Februar	131	7 681	981	30 550
2022 März	131	7 691	1 127	30 958
2022 April	131	7 685	941	35 895
2022 Mai	131	7 701	1 013	34 915
2022 Juni	131	7 706	1 010	32 198
2022 Juli	131	7 702	952	33 187
2022 August	131	7 771	979	31 355
2022 September	130	7 806	1 042	31 872
2022 Oktober	130	7 804	921	34 397
2022 November	130	7 826	1 069	55 129
2022 Dezember	130	7 844	904	34 495

¹ bei Jahresangaben Durchschnitt

² 1991 - 2001 geleistete Arbeiterstunden

Noch 10.1 Tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte in der Energie- und Wasserversorgung nach wirtschaftlicher Gliederung seit 1991, 2022 nach Monaten

Jahr/Monat	Erfasste Betriebe ¹	Tätige Personen ¹	Geleistete Arbeitsstunden ²	Bezahlte Entgelte
	Anzahl		1 000 h	1 000 EUR
Elektrizitätsversorgung				
1991	26	8 650	7 846	113 032
1995	37	5 250	4 140	135 117
1997	41	5 757	4 236	161 176
1998	38	5 542	3 932	170 058
1999	35	5 136	3 512	160 332
2000	33	4 687	3 191	148 911
2001	33	4 423	2 889	140 436
2002	33	4 281	6 698	147 998
2003	45	3 800	5 939	137 505
2004	47	3 582	5 609	132 738
2005	44	3 437	5 398	130 857
2006	44	3 324	5 167	131 719
2007	43	3 286	5 062	129 929
2008	36	3 268	5 026	136 356
2009	37	3 276	4 986	140 187
2010	40	3 403	5 264	149 513
2011	39	3 793	5 889	168 391
2012	38	3 712	5 692	172 315
2013	39	4 471	6 706	216 014
2014	43	4 433	6 612	218 618
2015	51	4 011	5 963	201 703
2016	52	4 298	6 496	221 429
2017	55	4 286	6 467	224 857
2018	56	4 280	6 339	226 015
2019	55	4 222	6 233	228 351
2020	53	4 252	6 351	234 970
2021	56	4 309	6 561	245 807
2022	59	4 390	6 651	248 995
2022 Januar	59	4 369	561	18 549
2022 Februar	59	4 350	551	18 271
2022 März	59	4 354	636	18 228
2022 April	59	4 362	525	22 254
2022 Mai	59	4 360	566	20 934
2022 Juni	59	4 367	563	18 998
2022 Juli	59	4 361	526	20 140
2022 August	59	4 407	536	18 674
2022 September	58	4 428	581	18 322
2022 Oktober	58	4 437	511	18 793
2022 November	58	4 445	598	35 381
2022 Dezember	58	4 442	497	20 453

¹ bei Jahresangaben Durchschnitt

² 1991 - 2001 geleistete Arbeiterstunden

Noch 10.1 Tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte in der Energie- und Wasserversorgung nach wirtschaftlicher Gliederung seit 1991, 2022 nach Monaten

Jahr/Monat	Erfasste Betriebe ¹	Tätige Personen ¹	Geleistete Arbeitsstunden ²	Bezahlte Entgelte	
	Anzahl		1 000 h	1 000 EUR	
Gasversorgung					
1991	13	920	865	13 758	
1995	29	1 361	980	36 013	
1997	27	1 367	851	39 990	
1998	26	1 321	814	40 179	
1999	24	1 218	780	36 351	
2000	23	1 193	676	38 039	
2001	21	1 213	600	41 246	
2002	21	1 162	1 841	39 907	
2003	21	1 400	2 227	50 203	
2004	21	1 485	2 445	53 885	
2005	21	1 478	2 424	55 004	
2006	21	1 483	2 405	56 185	
2007	21	1 492	2 417	57 573	
2008	21	1 520	2 429	60 593	
2009	20	1 548	2 425	62 106	
2010	19	1 521	2 388	62 163	
2011	18	1 490	2 315	61 385	
2012	13	1 439	2 165	62 703	
2013	11	915	1 326	40 918	
2014	15	904	1 314	40 383	
2015	18	1 549	2 387	70 305	
2016	19	1 460	2 251	67 842	
2017	19	1 453	2 178	69 643	
2018	19	1 450	2 185	71 959	
2019	19	1 458	2 235	75 219	
2020	19	1 482	2 281	77 352	
2021	19	1 496	2 294	79 431	
2022	23	1 532	2 307	83 063	
2022	Januar	23	1 519	192	6 397
	Februar	23	1 520	187	6 064
	März	23	1 520	212	6 237
	April	23	1 517	181	6 110
	Mai	23	1 522	197	7 332
	Juni	23	1 533	195	6 680
	Juli	23	1 528	188	6 434
	August	23	1 539	191	6 091
	September	23	1 546	203	6 992
	Oktober	23	1 540	178	9 029
	November	23	1 550	205	8 885
	Dezember	23	1 546	177	6 812

¹ bei Jahresangaben Durchschnitt

² 1991 - 2001 geleistete Arbeiterstunden

Noch 10.1 Tatige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte in der Energie- und Wasserversorgung nach wirtschaftlicher Gliederung seit 1991, 2022 nach Monaten

Jahr/Monat	Erfasste Betriebe ¹	Tatige Personen ¹	Geleistete Arbeitsstunden ²	Bezahlte Entgelte	
	Anzahl		1 000 h	1 000 EUR	
Warme- und Kalteversorgung					
1991	21	2 769	3 603	36 518	
1995	38	2 152	2 170	56 875	
1997	27	1 928	1 654	53 006	
1998	27	1 958	1 619	55 414	
1999	17	1 803	1 353	50 954	
2000	16	1 690	1 185	51 653	
2001	16	1 630	1 142	50 625	
2002	16	1 663	2 750	54 587	
2003	16	1 704	2 769	56 573	
2004	16	1 732	2 909	61 843	
2005	16	1 647	2 733	58 364	
2006	15	1 658	2 734	63 804	
2007	15	1 618	2 617	60 200	
2008	15	1 532	2 486	60 396	
2009	15	1 494	2 427	61 737	
2010	14	1 397	2 276	60 564	
2011	16	729	1 237	30 468	
2012	13	686	1 144	30 990	
2013	12	714	1 148	31 669	
2014	12	706	1 155	32 809	
2015	16	712	1 175	31 650	
2016	13	554	917	26 098	
2017	13	547	915	26 783	
2018	14	551	933	27 761	
2019	14	534	949	26 664	
2020	13	490	896	25 013	
2021	13	465	880	21 719	
2022	14	488	866	25 500	
2022	Januar	14	474	68	1 715
	Februar	14	474	68	1 746
	Marz	14	475	76	1 739
	April	14	475	69	2 884
	Mai	14	480	72	1 925
	Juni	14	482	72	2 000
	Juli	14	490	70	2 041
	August	14	496	74	2 053
	September	14	504	75	2 024
	Oktober	14	502	71	2 063
	November	14	500	78	3 205
	Dezember	14	503	74	2 104

¹ bei Jahresangaben Durchschnitt² 1991 - 2001 geleistete Arbeiterstunden

Noch 10.1 Tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte in der Energie- und Wasserversorgung nach wirtschaftlicher Gliederung seit 1991, 2022 nach Monaten

Jahr/Monat	Erfasste Betriebe ¹	Tätige Personen ¹	Geleistete Arbeitsstunden ²	Bezahlte Entgelte	
	Anzahl		1 000 h	1 000 EUR	
Wasserversorgung					
1991	40	3 883	4 540	44 061	
1995	35	2 762	2 783	67 123	
1997	32	2 517	2 132	65 778	
1998	32	2 195	2 123	57 766	
1999	34	2 276	2 143	61 747	
2000	35	2 259	2 034	63 013	
2001	33	2 229	1 972	63 249	
2002	34	2 148	3 659	62 695	
2003	34	1 480	2 527	45 422	
2004	35	1 478	2 559	46 178	
2005	36	1 477	2 468	46 059	
2006	34	1 477	2 435	45 870	
2007	34	1 476	2 446	46 134	
2008	34	1 454	2 366	47 958	
2009	33	1 415	2 278	47 744	
2010	34	1 415	2 282	48 220	
2011	33	1 399	2 230	48 068	
2012	33	1 388	2 254	48 699	
2013	33	1 402	2 216	49 523	
2014	33	1 451	2 270	52 441	
2015	35	1 404	2 202	52 325	
2016	36	1 392	2 250	53 890	
2017	38	1 432	2 298	55 872	
2018	38	1 431	2 298	57 276	
2019	38	1 437	2 314	59 093	
2020	37	1 393	2 260	59 374	
2021	36	1 364	2 210	58 334	
2022	35	1 334	2 116	58 615	
2022	Januar	35	1 344	179	4 560
	Februar	35	1 337	176	4 469
	März	35	1 342	203	4 753
	April	35	1 331	166	4 647
	Mai	35	1 339	179	4 724
	Juni	35	1 324	180	4 520
	Juli	35	1 323	168	4 573
	August	35	1 329	178	4 538
	September	35	1 328	183	4 535
	Oktober	35	1 325	161	4 512
	November	35	1 331	188	7 658
	Dezember	35	1 353	156	5 126

¹ bei Jahresangaben Durchschnitt

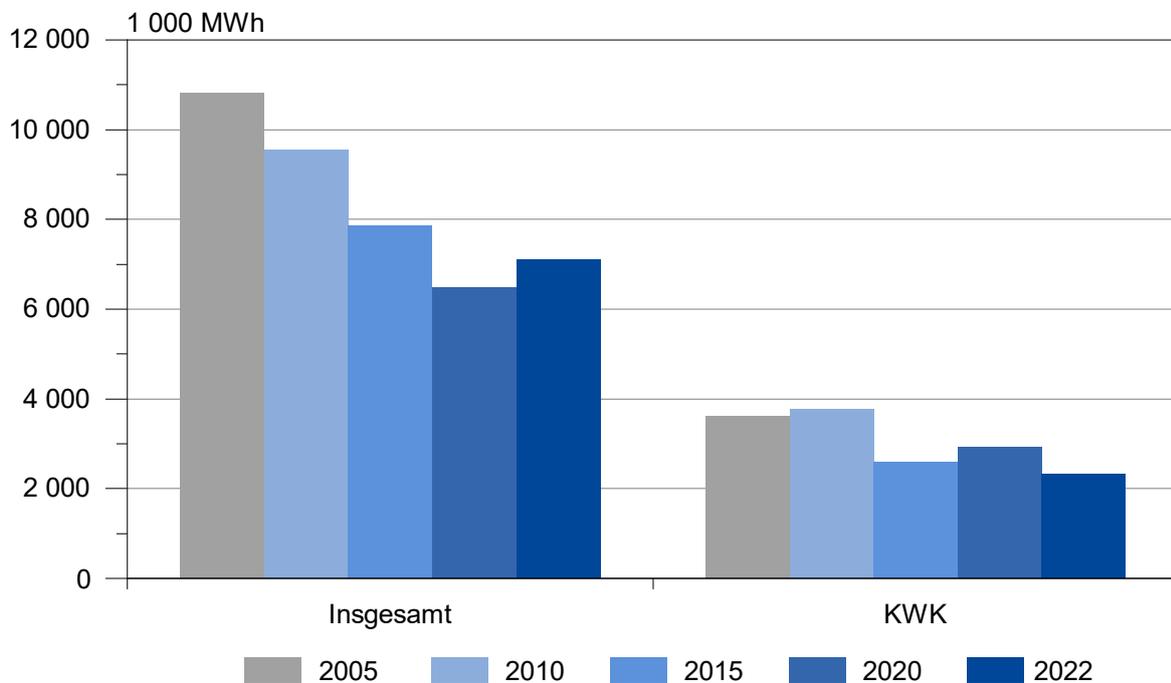
² 1991 - 2001 geleistete Arbeiterstunden

10.2 Tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte in der Energie- und Wasserversorgung nach kreisfreien Städten und Landkreisen 2022

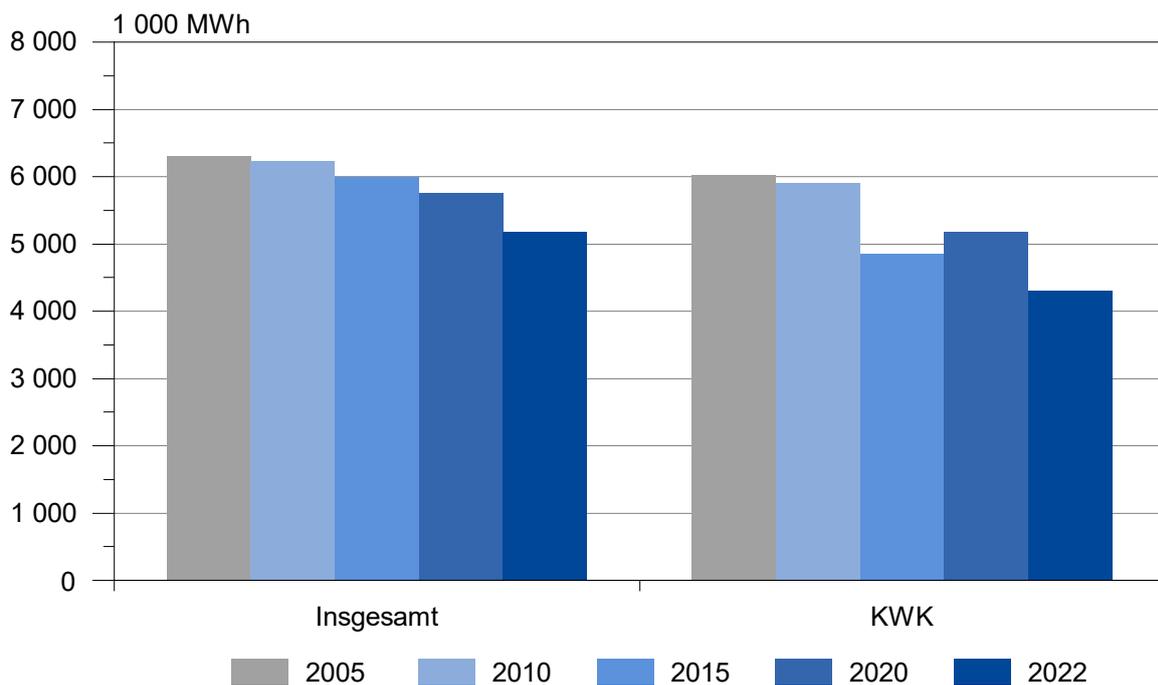
Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Erfasste Betriebe ¹	Tätige Personen ¹	Geleistete Arbeitsstunden	Bezahlte Entgelte
	Anzahl		1 000 h	1 000 EUR
Energie- und Wasserversorgung				
Dessau-Roßlau, Stadt	4	197	358	10 493
Halle (Saale), Stadt	10	1062	1587	56 783
Magdeburg, Landeshauptstadt	11	1126	1733	62 684
Altmarkkreis Salzwedel	7	212	345	13 131
Anhalt-Bitterfeld	13	472	752	24 330
Börde	13	390	577	20 014
Burgenlandkreis	6	239	390	11 690
Harz	11	477	685	23 229
Jerichower Land	7	196	315	10 364
Mansfeld-Südharz	9	410	678	18 448
Saalekreis	17	1822	2820	111 705
Salzlandkreis	13	657	989	30 938
Stendal	4	199	312	9 563
Wittenberg	6	285	399	12 800
Sachsen-Anhalt	131	7 743	11 939	416 173

¹ Jahresdurchschnitt

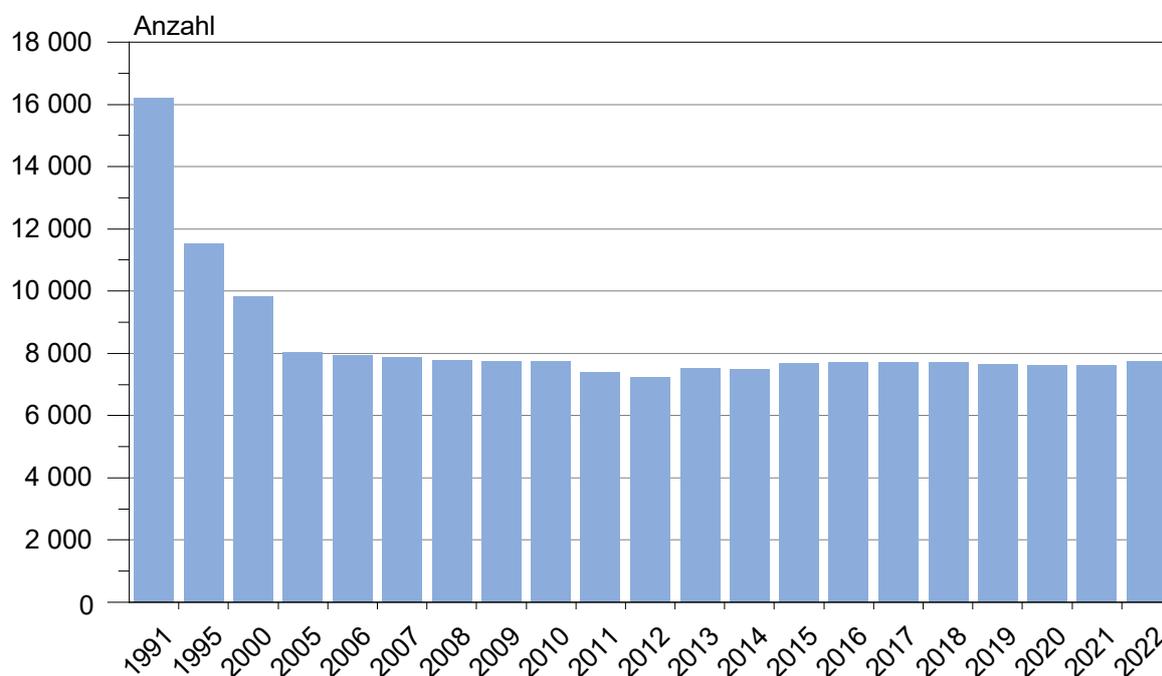
**Kraftwerke der allgemeinen Versorgung
Nettostromerzeugung
darunter in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)**



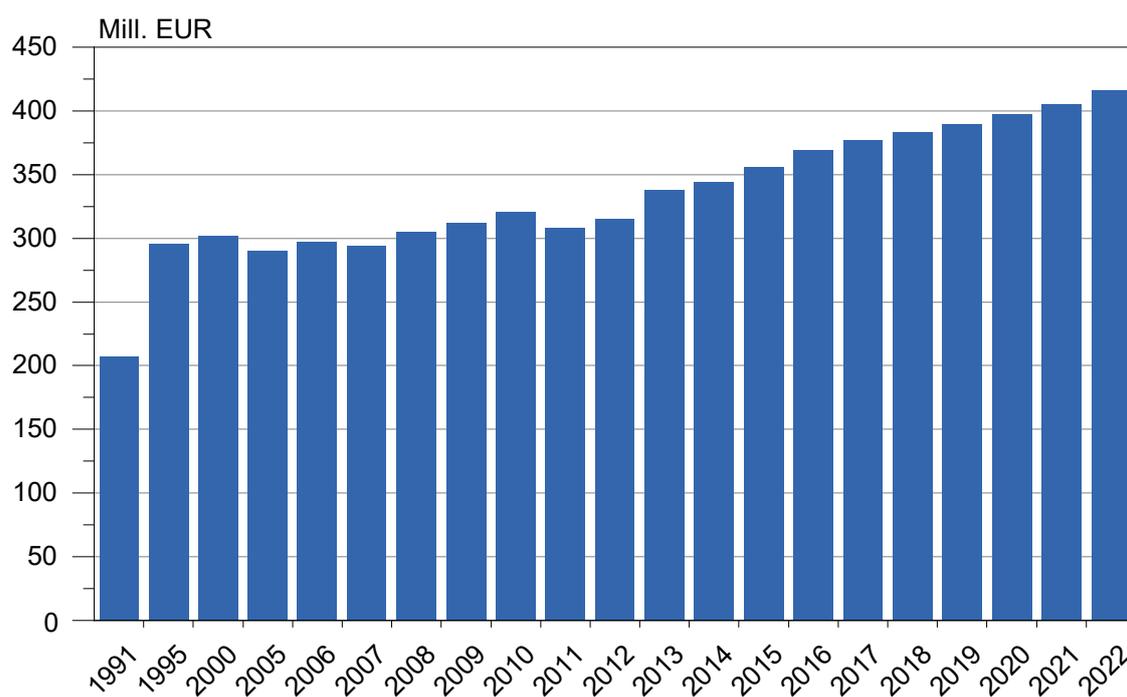
**Kraftwerke der allgemeinen Versorgung
Nettowärmeerzeugung
darunter in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)**



Tätige Personen (Jahresdurchschnitt) in der Energie- und Wasserversorgung



Bezahlte Entgelte in der Energie- und Wasserversorgung



**Monatserhebung über die Elektrizitäts-
und Wärmeerzeugung**

066K

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **16** auf den Seiten 5 und 6 in dieser Unterlage.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Berichtsmonat

Meldung erfolgt für folgende Erzeugungsanlage (PLZ, Ort): **1**

A Anzahl, Nettonennleistung sowie Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Erzeugungseinheit

Art der Erzeugungseinheit **2**

Anzahl und Nettonennleistung

Anzahl	
darunter: KWK-Anlagen 3	
Nettonennleistung Elektrizität in MW	4
darunter: KWK-Anlagen 3	
Nettonennleistung Wärme in MW	4

Strom- und Wärmeerzeugung

Bruttostromerzeugung (MWh) ... 5	
Nettostromerzeugung (MWh) insgesamt	6
darunter: durch KWK	7
Nettowärmeerzeugung (MWh) insgesamt	8
darunter: durch KWK	9

Primärenergieeinsparung der KWK-Anlagen

Hocheffizienzeigenschaft der KWK-Anlage	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Primärenergieeinsparung in Prozent	
Hauptenergieträger KWK	
KWK-Brennstoffeinsatz in GJ	

(Energieträgerliste im Anhang)

Für weitere Anlagen nutzen Sie bitte den Teil A der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.

Summe der Erzeugungseinheiten

Anzahl und Nettonennleistung

Anzahl	
darunter: KWK-Anlagen 3	
Nettonennleistung elektrisch in MW	4
darunter: KWK-Anlagen 3	
Nettonennleistung thermisch in MW	4

Strom- und Wärmeerzeugung

Bruttostromerzeugung (MWh) 5	
Nettostromerzeugung (MWh) insgesamt	6
darunter: durch KWK	7
Nettowärmeerzeugung (MWh) insgesamt	8
darunter: durch KWK	9

B Brennstoffeinsatz, Brennstoffbestand sowie Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung der Anlage im Berichtsmonat

Welche Energieträger wurden in der Anlage eingesetzt?

Energieträger (Energieträgerliste im Anhang)

	Energiegehalt	Insgesamt 10	darunter für	
			Kraft-Wärme-Kopplung 11	ungekoppelte Stromerzeugung
	kJ/kg bzw. kJ/m ³		GJ	
Brennstoffeinsatz				

	Brutto 5	Netto	
		Insgesamt 6 8	darunter Kraft-Wärme-Kopplung 3 7 9
	MWh		
Stromerzeugung			
Wärmeerzeugung			

Bestand am Monatsende in GJ

Für weitere Energieträger nutzen Sie bitte den Teil B der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.

Summe der Energieträger

	Insgesamt 10	darunter für	
		Kraft-Wärme-Kopplung 11	ungekoppelte Stromerzeugung
	GJ		
Brennstoffeinsatz			

	Brutto 5	Netto	
		Insgesamt 6 8	darunter Kraft-Wärme-Kopplung 3 7 9
	MWh		
Stromerzeugung			
Wärmeerzeugung			

Bestand am Monatsende in GJ

C Abgabe der Wärme im Berichtsmonat

Abnehmergruppen	Wärmeabgabe insgesamt MWh
Abgabe an Energieversorgungsunternehmen (einschl. Wärmenetze) 17 01	
Abgabe	
an Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 02	
an Haushaltskunden (einschließlich Wohnungs- gesellschaften) 12 03	
an sonstige Letztverbraucher 13 04	
Abgabe an Letztverbraucher (direkt) = <i>Summe 02 bis 04</i>	05
Abgabe in das Inland = <i>Summe 01 + 05</i>	06

D Speicheranlagen

Meldung erfolgt für die Speicheranlage (PLZ, Ort) **14** _____

Art der Speicheranlage _____

Gegenstand der Nachweisung	Leistung oder Menge
Anzahl	
Nettonennleistung in MW	
elektrische Nennleistung (MW) der Pumpe 15	
Nutzbare Speicherkapazität in MWh	
Zum Laden aufgewendete Elektrizität in MWh	
Ausgespeicherte Elektrizität	
aus Pumpbetrieb in MWh	
aus natürlichem Zufluss in MWh	

Für weitere Speicheranlagen nutzen Sie bitte das Zusatzblatt (Anlage).

Summe der Speicheranlagen

Gegenstand der Nachweisung	Leistung oder Menge
Anzahl	
Nettonennleistung in MW	
elektrische Nennleistung (MW) der Pumpe 15	
Nutzbare Speicherkapazität in MWh	
Zum Laden aufgewendete Elektrizität in MWh	
Ausgespeicherte Elektrizität	
aus Pumpbetrieb in MWh	
aus natürlichem Zufluss in MWh	

**Zusatzseiten zur Monatserhebung über die Elektrizitäts- und
Wärmeerzeugung**

A Anzahl, Nettonennleistung sowie Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Erzeugungseinheit

Art der Erzeugungseinheit **2** _____

Anzahl und Nettonennleistung

Anzahl	
darunter: KWK-Anlagen 3	
Nettonennleistung Elektrizität in MW	4
darunter: KWK-Anlagen 3	
Nettonennleistung Wärme in MW	4

Strom- und Wärmeerzeugung

Bruttostromerzeugung (MWh) 5	
Nettostromerzeugung (MWh) insgesamt	6
darunter: durch KWK	7
Nettowärmeerzeugung (MWh) insgesamt	8
darunter: durch KWK	9

Primärenergieeinsparung der KWK-Anlagen

Hocheffizienzeigenschaft der KWK-Anlage	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Primärenergieeinsparung in Prozent	
Hauptenergieträger KWK	(Energieträgerliste im Anhang)
KWK-Brennstoffeinsatz in GJ	

Für weitere Anlagen nutzen Sie bitte den Teil A der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.

B Brennstoffeinsatz, Brennstoffbestand sowie Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung der Anlage im Berichtsmonat

Welche Energieträger wurden in der Anlage eingesetzt?

Energieträger (Energieträgerliste im Anhang)

	Energiegehalt	Insgesamt 10	darunter	
			Kraft-Wärme-Kopplung 11	ungekoppelte Elektrizitäts-erzeugung
	kJ/kg bzw. kJ/m ³	GJ		
Brennstoffeinsatz				

	Brutto 5	Netto	
		Insgesamt 6 8	darunter Kraft-Wärme-Kopplung 4 7 9
	MWh		
Stromerzeugung			
Wärmeerzeugung			

Bestand am Monatsende in GJ

Für weitere Energieträger nutzen Sie bitte den Teil B der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.

Summe der Energieträger

	Insgesamt 10	darunter für	
		Kraft-Wärme-Kopplung 11	ungekoppelte Stromerzeugung
	GJ		
Brennstoffeinsatz			

	Brutto 5	darunter	
		Insgesamt 6 8	darunter Kraft-Wärme-Kopplung 3 7 9
	MWh		
Stromerzeugung			
Wärmeerzeugung			

Bestand am Monatsende in GJ

Bei Bedarf kopieren Sie bitte weitere Seiten.

D Speicheranlagen

Meldung erfolgt für die Speicheranlage (PLZ, Ort) 14 _____

Art der Speicheranlage _____

Gegenstand der Nachweisung	Leistung oder Menge
Anzahl	
Nettonennleistung in MW	
elektrische Nennleistung (MW) der Pumpe 15	
Nutzbare Speicherkapazität in MWh	
Zum Laden aufgewendete Elektrizität in MWh	
Ausgespeicherte Elektrizität	
aus Pumpbetrieb in MWh	
aus natürlichem Zufluss in MWh	

Meldung erfolgt für die Speicheranlage (PLZ, Ort) 14 _____

Art der Speicheranlage _____

Gegenstand der Nachweisung	Leistung oder Menge
Anzahl	
Nettonennleistung in MW	
elektrische Nennleistung (MW) der Pumpe 15	
Nutzbare Speicherkapazität in MWh	
Zum Laden aufgewendete Elektrizität in MWh	
Ausgespeicherte Elektrizität	
aus Pumpbetrieb in MWh	
aus natürlichem Zufluss in MWh	

Meldung erfolgt für die Speicheranlage (PLZ, Ort) 14 _____

Art der Speicheranlage _____

Gegenstand der Nachweisung	Leistung oder Menge
Anzahl	
Nettonennleistung in MW	
elektrische Nennleistung (MW) der Pumpe 15	
Nutzbare Speicherkapazität in MWh	
Zum Laden aufgewendete Elektrizität in MWh	
Ausgespeicherte Elektrizität	
aus Pumpbetrieb in MWh	
aus natürlichem Zufluss in MWh	

Bei Bedarf kopieren Sie bitte weitere Blätter.

Beachten Sie folgende Hinweise:

Anlagenspezifische Rechenmethoden zur Bestimmung der KWK-Produkte sind ausführlich beschrieben in dem Regelwerk der AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V., Arbeitsblatt FW 308, Zertifizierung von KWK-Anlagen zur Ermittlung des KWK-Stromes, in der jeweils gültigen Fassung.

Die Veröffentlichung erfolgt im Bundesanzeiger.

Herausgeber: AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V., Stresemannallee 30, 60596 Frankfurt/Main, Telefon (069) 6304-1, Telefax (069) 6304-391, Internet: www.agfw.de.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Erzeugungsanlage

Erzeugungsanlagen sind Anlagen, die Elektrizität, Gas oder Wärme zur Abgabe an Andere oder zur Deckung des Eigenbedarfs erzeugen; eine Erzeugungsanlage kann aus einer oder mehreren räumlich getrennten Erzeugungseinheiten bestehen.

Beispiele für Erzeugungsanlagen sind Kraftwerke und KWK-Anlagen.

Erzeugungsanlagen im Test- und Probetrieb sind anzugeben.

2 Erzeugungseinheiten

Eine Erzeugungseinheit ist ein abgrenzbarer Teil einer Erzeugungs- oder Speicheranlage. In den meisten Fällen ist die Erzeugungseinheit eine Kombination aus Generator und Antriebsmaschine. Dabei kann es sich z. B. um einen Kraftwerksblock oder einen Maschinensatz innerhalb eines Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerks (kurz GuD-Kraftwerk) bzw. eines Sammelschienenkraftwerks handeln.

Es kann zwischen verschiedenen Arten von Erzeugungseinheiten unterschieden werden. In dieser Erhebung erfolgt die Unterscheidung nach Art der Antriebsmaschine. Beispiele hierfür sind Dampfturbinen, Gasturbinen, Wasserturbinen oder Verbrennungsmotoren. Eine gebräuchliche Kombination ist die einer Gasturbine mit nachgeschalteter Dampfturbine (GuD-Block).

Innovative Konzepte auf Basis von Brennstoffzellen, Batterien, Stirling-Motoren o. Ä. sind ebenfalls einzubeziehen.

3 KWK-Anlage

Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in mechanische oder elektrische Energie und nutzbare Wärme in einer Erzeugungsanlage.

Soweit die elektrische Energie und die Wärme nur in der KWK-Anlage selbst verbleiben, handelt es sich nicht um Kraft-Wärme-Kopplung (z. B. Dampfenahme zur regenerativen Speisewasservorwärmung oder elektrischer Eigenbedarf der Erzeugungsanlage). Wenn eine Anlage Strom und Wärme erzeugt, die entstehende Wärme aber nicht genutzt wird, liegt ebenfalls keine KWK vor.

Die KWK-Anlage ist eine Erzeugungsanlage, in der der technische Prozess der Kraft-Wärme-Kopplung stattfindet.

In KWK-Anlagen können folgende Erzeugungseinheiten eingesetzt sein:

- Dampfturbinen, z. B. Gegendruck-, Entnahmegegendruck-, Anzapf- und Entnahmekondensationsturbinen,
- Gasturbinen, z. B. mit Abhitzekegel und ggf. Zusatzfeuerung oder mit Abhitzekegel und nachgeschalteter Dampfturbine,

- Verbrennungsmotoren, z. B. Gas-, Dieselmotoren und
- Brennstoffzellen, Stirling-Motoren, Dampfmotoren, ORC-Dampfturbinen oder ähnliches.

4 Nettonennleistung

Die Nettonennleistung (Produktion) ist die höchste Dauerleistung unter Nennbedingungen, die eine Erzeugungseinheit zum Übergabezeitpunkt erreicht. Aus der Nettonennleistung ist die Eigenverbrauchsleistung während des Betriebs der Erzeugungs- oder Speicheranlage sowie ggf. diejenige für den Anlagenstandort bereits herausgerechnet und somit nicht mehr enthalten.

5 Bruttostromerzeugung

Die Bruttostromerzeugung einer Erzeugungseinheit ist die erzeugte elektrische Arbeit, gemessen an den Generatorklemmen.

6 Nettostromerzeugung

Die Nettostromerzeugung einer Erzeugungseinheit ist die um ihren Eigenverbrauch verminderte Bruttostromerzeugung. Der Eigenverbrauch umfasst den Energieverbrauch zur Aufrechterhaltung des Produktionsprozesses der Anlage (ohne Energiebezug von Dritten).

7 Die **KWK-Nettostromerzeugung** ist die Nettostromerzeugung, die in einer KWK-Anlage unmittelbar im Zusammenhang mit der KWK-Nettowärmeerzeugung steht. Anzugeben ist die komplette KWK-Strommenge, unabhängig davon, ob sie vergütet wird oder nicht.

8 Nettowärmeerzeugung

Die Nettowärmeerzeugung ist die abgegebene oder selbstgenutzte Wärme. Sie setzt sich zusammen aus der Enthalpie des Vorlaufes abzüglich der Enthalpien des Rücklaufes und des Zusatzwassers. Damit wird indirekt die über die Antriebsenergie der Wärme-Umwälzpumpe zugeführte Energie miterfasst.

9 Die **KWK-Nettowärmeerzeugung** ist die gemessene Nettowärmeerzeugung vermindert um die Wärmemengen aus ungekoppelter Erzeugung. Ungekoppelte Wärmeerzeugung erfolgt in Spitzen-, Reservekesselanlagen oder mittels Frischdampfenahme aus dem Dampferzeuger einer Kraftwerksanlage vor einer Energienutzung. Nettowärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung liegt nur dann vor, wenn die Wärme zur weiteren Nutzung zu Heizzwecken (Gebäudeheizung, Fermenter, technische Prozesse und Sorptionskälteerzeugung) eingesetzt wird. Es ist damit erforderlich, dass die Wärmeenergie bei einem Temperaturniveau dem System entnommen wird, das oberhalb der Eintrittstemperatur in dem Abwärmekondensator liegt.

- 10** Der **Brennstoffeinsatz insgesamt** (einschließlich Eigenverbrauch) gliedert sich vollständig auf in Brennstoffeinsatz für die ungekoppelte Stromerzeugung, für Kraft-Wärme-Kopplung und für ungekoppelte Wärmeerzeugung.
- 11** **KWK-Brennstoff** ist der Brennstoff, der in einer KWK-Anlage der gekoppelten KWK-Nettostrom- und KWK-Nettowärmeerzeugung (Gegendruckscheibe) zuzurechnen ist. Bei Anzapfkondensationsturbinenanlagen oder Entnahmekondensationsturbinenanlagen lässt sich die KWK-Brennstoffwärme rechnerisch ermitteln, wenn man die Anlage in eine Kondensations- und eine Gegendruckscheibe unterteilt.
- 12** **Haushaltskunden**
Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie (in Form von Gas, Strom oder ähnlichem) überwiegend für den privaten Eigenverbrauch im Haushalt beziehen. Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch von Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke 10 000 kWh nicht übersteigt, zählen ebenfalls zu dieser Gruppe.
- 13** **Letztverbraucher**
Letztverbraucher sind natürliche oder juristische Personen, die Energie überwiegend für eigene Zwecke verbrauchen. Dazu zählt auch der Betriebsverbrauch der Energieversorgungsunternehmen.
- 14** **Speicheranlagen**
Speicheranlagen sind Anlagen, die elektrische Energie aufnehmen, diese zwischenspeichern und in ein Netz für die allgemeine Versorgung einspeisen; eine Speicheranlage kann aus einer oder mehreren räumlich getrennten Erzeugungseinheiten bestehen.
Zu Speicheranlagen zählen beispielsweise Pumpspeicher-Anlagen, Druckluftspeicher oder Batteriespeicher. Power-to-Gas und Power-to-Liquid-Anlagen sind nur anzugeben, wenn es in den Anlagen selbst zu einer Rückverstromung kommt.
Nicht unter Speicheranlagen fallen Transformatoren, Kabel, Phasenschieber, Freileitungen und andere Betriebsmittel, die lediglich der Übertragung von Strom dienen, auch wenn Energie hier für sehr kurze Zeit zwischengespeichert wird.
Der Bezug von elektrischer Energie zum Zweck der Zwischenspeicherung in einem Stromspeicher gilt nicht als Letztverbrauch. Speicheranlagen im Test- und Probebetrieb sind einzubeziehen.
- 15** Die elektrische Nettonennleistung der Pumpe ist die elektrische Leistungsaufnahme des Pumpenmotors im Nennbetrieb.
- 16** Zu den **Sonstigen Anlagen** zählen z. B. auch die Spitzen- und Reservekesselanlagen in Verbindung mit einer Stromerzeugungsanlage. Nicht einzubeziehen sind Windräder und Photovoltaikanlagen.
- 17** Energieversorgungsunternehmen sind gemäß dem Energiewirtschaftsgesetz natürliche und juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen.

Liste der Energieträger

Energieträger	Energie-träger-code	Energieträger	Energie-träger-code
Anthrazitkohle	01	Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss	44
Steinkohlen	01	Solarthermie	48
Kohlenstaub (Steinkohle)	01	Altholz	51
Steinkohlenkoks	02	Brennlauge	51
Steinkohlenbriketts	03	Brennholz	51
Kohlenwertstoffe aus Steinkohle	04	Feste biogene Stoffe	51
Rohbraunkohlen	11	Holz	51
Hartbraunkohlen	12	Holzreste (z. B. Schreinereien)	51
Braunkohlenbriketts	13	Pellets (Holz)	51
Braunkohlenkoks	14	Restholz	51
Wirbelschichtkohle	15	Schleifstaub, biogen	51
Braunkohlenstaub	16	Schwarzlauge	51
Staub- und Trockenkohle	16	Stroh, Strohpellets	51
Diesekraftstoff	21	Sulfitablauge	51
Heizöl, leicht	22	Tiermehl	51
Heizöl, schwer	23	Holzhackschnitzel	51
Brenngas (Flüssiggas)	24	Holzspäne, Sägemehl	51
Butan	24	Abfall, fest, rein biogen	51
Flüssiggas	24	Rinde	51
Propangas	24	Landschaftspflegeholz	51
Raffineriegas	25	Abfall, flüssig, biogen	52
Petrolkoks	26	Biomethanol	52
Andere Mineralölprodukte	27	Flüssige biogene Stoffe	52
HSC-Rückstände	27	Palmöl	52
Pellets (Öl)	27	Terpentin	52
Visbreaker-Rückstand	27	Biodiesel	52
Recycleöl	27	Biogas	53
Erdgas, Erdölgas	31	Holzgas (Gas aus Biomasse)	53
Heizgas (als Erdgas)	31	Klärgas	54
Grubengas	32	Deponiegas	55
Kokereigas	33	Klärschlamm	56
Gichtgas	34	Biomethan (Bioerdgas)	58
Hochofengas	34	Abfall (Industrieabfälle, nicht biogen)	61
Konvertergas	34	Abfall, flüssig, nicht biogen	61
Sonstige hergestellte Gase	35	BPG (aus produktspezifischen Gewerbe-abfällen)	61
Synthetic Natural Gas (Substitute Natural Gas)	35	EBS – Ersatzbrennstoffe, nicht biogen	61
Methan (Power to Gas)	35	Industrieabfall	61
Sonstige Gase (Power to Gas, ohne Wasserstoff)	35	Kunststoffe BPG	61
Wasserstoff	36	Müll (Industrieabfälle, nicht biogen)	61
Wasserstoff (Power to Gas)	36	Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	62
Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme)	40	Abfall (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle)	62
Laufwasser	41	BGS (aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen)	62
Speicherwasser	42	EBS – Ersatzbrennstoffe, mit biogenem Anteil	62
Pumpspeicher ohne natürlichen Zufluss	43	Fasernfangstoffe	62

noch: Liste der Energieträger

Energieträger	Energie-träger-code
Müll (Hausmüll)	62
Sekundärbrennstoff, mit biogenem Anteil	62
Tetra Pak Rejecte	62
Kernenergie	71
Dampf (zum Beispiel Prozesswärme)	72
Wärme	72
Strom (Elektrokessel)	73
Sonstige Energieträger	81
Ölschiefer	81
Gasentspannung	81
Schwefel	81
Power to Liquid	81

Speicheranlagen

Speicheranlagen	Speicher-anlagen-code
Insgesamt	600
Pumpspeicher-Anlagen mit natürlichem Zufluss	610
Pumpspeicher-Anlagen ohne natürlichen Zufluss	611
Hubspeicherkraftwerk	612
Blei-Säure-Batterien	620
Hochtemperaturbatterien	621
Lithium-Ionen-Batterien	622
Nickel-Cadmium-/Nickel-Metallhydridbatterien	623
Redox-Flow-Batterien	624
Sonstige Batteriespeicher	625
Druckluftspeicher	640
Hydraulikspeicher	641
Power-to-Gas-Speicher	650
Power-to-Liquid-Speicher	651
Schwungrad (Flywheel)-Speicher	660
Superkondensatoren	670
Supraleitende magnetische Energiespeicher	671
Sonstige Speicher	680

Anlagenarten

Anlagenarten	Anlagen-arten-code
Dampfturbinen	
Kondensationsmaschinen	100
Gegendruckmaschinen (einschließlich Entnahme-Gegendruckmaschinen)	110
Entnahme-Kondensationsmaschinen (einschließlich Anzapf-Kondensationsmaschinen)	120
Gasturbinen	
Gasturbinen ohne Abhitzekeessel	200
Gasturbinen mit Abhitzekeessel	210
Gasturbinen mit nachgeschalteter Dampfturbine	220
Verbrennungsmotoren (Gas-, Dieselmotoren)	300
Brennstoffzellen, Stirlingmotoren, Dampfmotoren, ORC-Anlagen	400
Wasserturbinen	
Laufwasser-Anlagen	500
Speicher-Anlagen	510
Sonstige Anlagen.....	16 900

Monatserhebung über die Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung

066K

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird monatlich bei allen Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität einschließlich der Kraftwärmekopplungsanlagen, jeweils ab einer Nettonennleistung von 1 Megawatt (MW) elektrisch sowie bei Anlagen zur Speicherung von Elektrizität ab einer installierten Nettonennleistung von 1 Megawatt elektrisch oder ab einer Speicherkapazität von 1 Megawattstunde durchgeführt. Diese gelten als Energieversorgungsunternehmen (EVU) gemäß § 3 Nummer 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Nicht berichtspflichtig sind Anlagenbetreiber im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 2019 (Wirtschaftszweige B und C (Wirtschaftszweig-Klassifikation WZ 2008)). Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EnStatG sind die Leitungen von Unternehmen, Betrieben oder sonstigen Einrichtungen,

- die Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung betreiben, die andere mit Energie versorgen, einen anderen Energieversorger mit Elektrizität beliefern oder ein Netz für die allgemeine Versorgung betreiben,
- die sich der Anlagen zur Übertragung und zur Verteilung bedienen,
- zur thermischen Verwertung von Abfällen,auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach §23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZ Bund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Bernkasteler Straße 8, 53175 Bonn, Rechenzentren der Länder).

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder, Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sowie Art und Standort der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Monatserhebung über die Stromein- und
ausspeisung bei Netzbetreibern**
066N

 Bitte beachten Sie bei der Beantwortung
der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **6**
auf der Seite 3.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

 Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Berichtsmonat

**A Anzahl, Leistung und Einspeisung von Elektrizität von Anlagen, die direkt an das von Ihnen
betriebene Netz angeschlossen sind**

Bundesland: (Standort der Anlage) 1			
Energieträger 2 (Energieträgerliste im Anhang)	Anlagen mit einer installierten Nettonennleistung unter 1 MW		
	Anzahl der Anlagen	Installierte Nettonennleistung	Stromeinspeisung im Monat
		MW	MWh

Für weitere Bundesländer oder Energieträger nutzen Sie bitte das Zusatzblatt (Anlage).

noch: A Anzahl, Leistung und Einspeisung von Elektrizität von Anlagen, die direkt an das von Ihnen betriebene Netz angeschlossen sind

Bundesland: (Standort der Anlage) 1 <input type="text"/>			
Energieträger 2 (Energieträgerliste im Anhang)	Anlagen mit einer installierten Nettonennleistung ab 1 MW		
	Anzahl der Anlagen	Installierte Nettonennleistung	Stromeinspeisung im Monat
		MW	MWh

Für weitere Bundesländer oder Energieträger nutzen Sie bitte das Zusatzblatt (Anlage).

Gegenstand der Nachweisung	MWh
Einspeisung (Summe Stromeinspeisung im Monat aus Abschnitt A) 01	
Bezug aus dem Inland 3 02	
Bezug aus dem Ausland = <i>Summe 04 bis 08</i> 4 03	
Staaten	
	04
	05
	06
	07
	08
Strombezug und -einspeisung insgesamt = <i>Summe 01 + 02 + 03</i> 09	
Abgabe/Ausspeisung an alle Marktteilnehmer im Inland 5 10	
darunter:	
an Letztverbraucher 6 7 11	
Abgabe an das Ausland = <i>Summe 13 bis 17</i> 4 12	
Staaten	
	13
	14
	15
	16
	17
Stromabgabe und -ausspeisung insgesamt = <i>Summe 10 + 12</i> 18	
Netzverluste = <i>09 minus 18</i> 8 19	

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben:

Erläuterungen

- 1** Bundesland (Standort der Anlage) ist das Land, in dem der Einspeisepunkt liegt.
- 2** Mischfeuerungsanlagen sind nach dem Schwerpunktprinzip zuzuordnen. Einschließlich Einspeisung aus Speicheranlagen.
- 3** Einschließlich Einspeisung aus vor- und nachgelagerten Netzen.
- 4 Bezug vom bzw. die Abgabe an das Ausland**
Hier ist die direkte Energieeinspeisung bzw. -ausspeisung an Übergabestellen an der deutschen Staatsgrenze anzugeben.
- 5** Einschließlich Ausspeisung an vor- und nachgelagerte Netze.

- 6 Letztverbraucher**
Letztverbraucher sind natürliche oder juristische Personen, die Energie nur für eigene Zwecke verbrauchen. Dazu zählt auch der Betriebsverbrauch der Energieversorgungsunternehmen (nicht jedoch der Kraftwerks-Eigenverbrauch).
- 7** Hier ist nur die Ausspeisung an Letztverbraucher anzugeben, die an ihr Netz angeschlossen sind. Strommengen, die Letztverbraucher aus nach- oder vorgelagerten Netzen beziehen, dürfen nicht gemeldet werden.
- 8** Verluste im Übertragungs- Verteilnetz sind die Differenz zwischen der physikalisch in das Netz in einer Zeitspanne eingespeisten und aus der ihm in derselben Zeitspanne wieder entnommenen elektrischen Arbeit. Die Zeitspanne ist in dieser Erhebung der Berichtsmonat.

Monatserhebung über die Stromein- und -ausspeisung bei Netzbetreibern

066N

Liste der Energieträger

Energieträger	Energie- träger- code	Energieträger	Energie- träger- code
Steinkohlen	01	Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme)	40
Steinkohlenkoks	02	Laufwasser	41
Steinkohlenbriketts	03	Speicherwasser	42
Kohlenwertstoffe aus Steinkohle	04	Pumpspeicher ohne natürlichen Zufluss	43
Rohbraunkohlen	11	Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss	44
Hartbraunkohlen	12	Windkraft (Onshore)	45
Braunkohlenbriketts	13	Windkraft (Offshore)	46
Braunkohlenkoks	14	Geothermie	47
Wirbelschichtkohle	15	Solarthermie	48
Staub- und Trockenkohle	16	Photovoltaik	49
Dieselmotortreibstoff	21	Feste biogene Stoffe	51
Heizöl, leicht	22	Flüssige biogene Stoffe	52
Heizöl, schwer	23	Biogas	53
Flüssiggas	24	Klärgas	54
Raffineriegas	25	Deponiegas	55
Petrolkoks	26	Klärschlamm	56
Andere Mineralölprodukte	27	Biomethan (Bioerdgas)	58
Erdgas, Erdölgas	31	Abfall (Industrieabfälle, nicht biogen)	61
Grubengas	32	Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	62
Kokereigas	33	Kernenergie	71
Hochofengas, Konvertergas	34	Wärme	72
Sonstige hergestellte Gase	35	Sonstige Energieträger	81
Wasserstoff	36	Andere Speicher	82

Monatserhebung über die Stromein- und -ausspeisung bei Netzbetreibern

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird monatlich bei allen Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen durchgeführt. Diese gelten als Energieversorgungsunternehmen (EVU) gemäß § 3 Nummer 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 3 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EnStatG sind die Leitungen von Unternehmen, Betrieben oder sonstigen Einrichtungen,

- die Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung betreiben, andere mit Energie versorgen, einen anderen Energieversorger mit Elektrizität beliefern oder ein Netz für die allgemeine Versorgung betreiben,
- die sich der Anlagen zur Übertragung und Verteilung bedienen,
- zur thermischen Verwertung von Abfällen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Bernkasteler Straße 8, 53175 Bonn, Rechenzentren der Länder).

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder, Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und Standort der Anlage sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
 - die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Jahreserhebung über die Energieverwendung im
Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der
Gewinnung von Steinen und Erden für das Jahr 2021**
060

 Bitte beachten Sie bei der Beantwortung
der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **11**
auf Seite 4.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

 Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

WZ-Nummer (2008)

A Strombilanz

Betriebe ohne eigene Stromerzeugung füllen in der Regel nur die Zeilen 01 bis 05 (Bezug) und Zeile 16 (Verbrauch) sowie die Abschnitte B, C und D aus.

Strombezug und -erzeugung	Kilowattstunden (kWh)
Strombezug	
von Energieversorgungsunternehmen 1 01	
von Betrieben im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 02	
von sonstigen Lieferanten 03	
aus dem Inland = <i>Summe Zeile 01 bis 03</i> 04	
aus dem Ausland (direkt) 2 05	
Stromerzeugung	
aus fossilen Energieträgern (z. B. Kohlen, Erdgas, Mineralöle) 06	
aus erneuerbaren Energieträgern (z. B. Photovoltaik, Windenergie, Biomasse) 07	
aus sonstigen Energieträgern (z. B. Industrieabfall, nicht biogen) 08	
in eigenen Anlagen (netto) = <i>Summe Zeile 06 bis 08</i> 3 09	

Stromabgabe und -verbrauch	Kilowattstunden (kWh)
Stromabgabe	
an Energieversorgungsunternehmen 1 10	
an Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 11	
an Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) 4 12	
an sonstige Letztverbraucher 13	
in das Inland = <i>Summe Zeile 10 bis 13</i> 14	
in das Ausland (direkt) 2 15	
Stromverbrauch = (Summe Zeile 04 + 05 + 09) minus (Summe Zeile 14 + 15) 16	

B Bezug, Abgabe und Verbrauch von Wärme

Bezug von Wärme (Nah- oder Fernwärme, z. B. Dampf, Heißwasser etc.) 5	Kilowattstunden (kWh)
von Energieversorgungsunternehmen 1 01	
von Betrieben im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 02	
von sonstigen Lieferanten 03	
aus dem Inland = <i>Summe Zeile 01 bis 03</i> 04	
aus dem Ausland (direkt) 2 05	
insgesamt = <i>Summe Zeile 04 + 05</i> 06	

Wärmeverbrauch (Nah- oder Fernwärme, z. B. Dampf, Heißwasser etc.)	Kilowattstunden (kWh)
im Betrieb verbrauchte, fremdbezogene Wärme 07	

Wärmeabgabe (einschl. selbst erzeugter Wärme, z. B. Dampf, Heißwasser etc.) 6	Kilowattstunden (kWh)
an Energieversorgungsunternehmen 1 08	
an Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 09	
an Haushaltskunden und Wohnungsgesellschaften 10	
an sonstige Letztverbraucher 11	
in das Inland = <i>Summe Zeile 08 bis 11</i> 2 12	
in das Ausland (direkt) 13	
insgesamt = <i>Summe Zeile 12 + 13</i> 14	

C Energieträger-/Brennstoffbezug und- verbrauch

Bei Bedarf weitere Energieträger/Brennstoffe eintragen.

Energieträger/Brennstoff 7 <i>Bitte für jeden verwendeten Energieträger/Brennstoff eine Zeile ausfüllen.</i>	Maß- ein- heit	Durchschnittlicher unterer Heizwert kJ/kg bzw. kJ/m ³ 8	Bezug 9	Verbrauch einschließlich Verluste	darunter nicht energetisch genutzt 10
			Menge		
Erdgas/Erdöl gas auf Brennwert- basis	kWh				
Heizöl, leicht					

D Energieträger-/Brennstoffabgabe und- bestand

Bei Bedarf weitere Energieträger/Brennstoffe eintragen.

Energieträger/Brennstoff 7 <i>Bitte für jeden verwendeten Energieträger/Brennstoff eine Zeile ausfüllen.</i>	Maß- ein- heit	Durchschnittlicher unterer Heizwert kJ/kg bzw. kJ/m ³ 8	Abgabe 11	Bestand am Jahresende
			Menge	
Erdgas/Erdöl gas auf Brennwert- basis	kWh			
Heizöl, leicht				

Liste der in Abschnitt C und D einzubeziehenden Energieträger/Brennstoffe

Steinkohlen

- Steinkohle, roh (z. B. Anthrazitkohle)
- Steinkohlenkoks (z. B. Anthrazit-, Heiz- o. Schmelzkoks)
- Steinkohlenbriketts
- Kohlenwertstoffe aus Stk. (z. B. Rohteer, Rohbenzol)
- Sonstige Steinkohlen (z. B. Kohlenstaub, Flammkohle)

Mineralöle

- Dieseldieselkraftstoff (nicht für Verkehrszwecke)
- Heizöl, leicht
- Heizöl, mittelschwer, schwer
- Flüssiggas (nicht für Verkehrszwecke; z. B. Butan, Propan, Brenngas, Tankgas)
- Raffineriegas
- Petrolkoks
- Andere Mineralölprodukte
Bitte Art angeben.

Erneuerbare Energieträger

- Feste biogene Stoffe (z. B. Holzreste, Sägespäne, Pellets, Schwarzlauge, Tiermehl, Stroh)
- Flüssige biogene Stoffe (nicht für Verkehrszwecke; z. B. Palmöl, Pflanzenöl, Harzöl, Methanol)
- Biogas (z. B. Biomethan, Gas aus Biomasse)
- Klärgas, Deponiegas
- Geothermie, Solarthermie, Umweltwärme (Wärmepumpen)
- Sonstige erneuerbare Energieträger
Bitte Art angeben (z. B. Umweltwärme (Wärmepumpen)).

Klärschlamm

Braunkohlen

- Rohbraunkohlen
- Hartbraunkohlen
- Braunkohlenkoks
- Braunkohlenbriketts
- Wirbelschichtkohle
- Staub- und Trockenkohle (z. B. Braunkohlenstaub)
- Sonstige Braunkohlen
Bitte Art angeben.

Gase

- Erdgas, Erdölgas
- Grubengas
- Kokereigas (z. B. Starkgas, Heizgas)
- Hochofengas, Konvertergas
- Wasserstoff
- Sonstige hergestellte Gase

Sonstige Energieträger

Bitte Art angeben (z. B. Gasdruck).

Abfall

mit biogenem Anteil (z. B. Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, BGS – Brennstoff aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen, Ersatzbrennstoffe mit biogenem Anteil)

Industrieabfall

nicht biogen (z. B. Altreifen, BPG – Brennstoff aus produktspezifischen Gewerbeabfällen, Ersatzbrennstoffe)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Energieversorgungsunternehmen sind gemäß dem Energiewirtschaftsgesetz natürliche und juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen.
- 2** Bezug vom bzw. die Abgabe an das Ausland
Hier ist die direkte Energieeinspeisung bzw. -ausspeisung an Übergabestellen an der deutschen Staatsgrenze anzugeben.
- 3** Die Nettostromerzeugung einer Erzeugungseinheit ist die um ihren Eigenverbrauch verminderte Bruttostromerzeugung. Der Eigenverbrauch umfasst den Energieverbrauch zur Aufrechterhaltung des Produktionsprozesses der Anlage (ohne Energiebezug von Dritten).
- 4** Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie (in Form von Gas, Strom oder ähnlichem) überwiegend für den privaten Eigenverbrauch im Haushalt beziehen. Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch von Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke 10 000 kWh nicht übersteigt, zählen ebenfalls zu dieser Gruppe.
- 5** Hier ist nur die fremdbezogene Wärme (Fernwärme, Fernkälte, Heizwasser oder Dampf, Nahwärme) und deren Verbrauch anzugeben.
Im Betrieb selbst erzeugte Wärme ist in diesem Abschnitt nicht anzugeben. Wird Wärme im Betrieb selbst erzeugt, sind die dafür eingesetzten Energieträger (z. B. Erdgas, Heizöl) im nachfolgenden Abschnitt „Energieträger“ anzugeben.
- 6** Die Wärmeabgabe ist einschließlich selbst erzeugter Wärme (Fernwärme, Heizwasser oder Dampf) anzugeben. Die für die Wärmeerzeugung eingesetzten Energieträger (z. B. Erdgas, Heizöl) sind im nachfolgenden Abschnitt „Energieträger“ anzugeben.
- 7** Energieträger/Brennstoff
Unabhängig von der steuerlichen Behandlung eines Energieträgers/Brennstoffs, erfasst die Erhebung alle Energieträger/Brennstoffe, die im Betrieb zur Strom- und Wärmeerzeugung (Prozesswärme, Heizung, Warmwasser einschließlich Kälte) oder zur nichtenergetischen Nutzung (siehe **10**) eingesetzt werden. Verbrauch von Gas einschließlich der Gase, die vom Betrieb selbst erzeugt und verbraucht werden (ohne technische Gase, wie Schweißgas und andere). Verbrauch von Heizöl, gleichgültig ob aus Erdöl oder Rohteer hergestellt. Verbrauch von Kohle, jedoch im Bereich Kohlenbergbau/Kokereien ohne Einsatzkohle für die Brikett- und Koksherstellung. Nicht einzubeziehen sind Kraftstoffe für den Einsatz in Fahrzeugen (einschließlich Werksverkehr). Bitte geben Sie unbedingt den Bestand am Jahresende in der entsprechenden Spalte für die zutreffenden Energieträger/Brennstoffe an.
- 8** Soweit möglich, bitte den unteren Heizwert H_i angeben. Falls Sie die Heizwerte einzelner Energieträger/Brennstoffe nicht selbst ermitteln oder aus den Liefervertragsunterlagen ersehen können, lassen Sie die Spalte unausgefüllt.
- 9** Bezug von Energieträgern/Brennstoffen von Energieversorgungsunternehmen bzw. von anderen Lieferanten.
- 10** Nichtenergetische Nutzung liegt vor, wenn Energieträger nicht als Brennstoffe eingesetzt werden, sondern als Rohstoffe zu Produkten/Gütern (z. B. Chemikalien, Kunststoffe) verarbeitet werden. Die Verwendung für Zwecke der Unterfeuerung ist energetische Nutzung.
- 11** Abgabe von Energieträgern/Brennstoffen an Energieversorgungsunternehmen bzw. an andere Abnehmer.

Jahreserhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden für das Jahr 2021

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei den Betrieben des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes, soweit die Betriebe dem Berichtskreis für die Erhebungen nach § 2 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) angehören, durchgeführt. Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 8 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 EnStatG sind die Leitungen der Betriebe und Einrichtungen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn, Rechenzentren der Länder).

Nach § 13 Absatz 1 EnStaG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Betriebes sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die vierstellige WZ 2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweiges nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Jahreserhebung über die Erzeugung von
Biokraftstoffen für das Jahr 2021**
063

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung
der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **6**
auf der Seite 3 in dieser Unterlage.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Beachten Sie folgende Hinweise:

Die Erhebung richtet sich an Betreiber von Anlagen, die Biokraftstoffe herstellen.
Die Angaben sind für die gesamte Anlage (Abschnitt A bis C) zu machen.

A Art und Kapazität der Anlage

Art der Anlage	Maßeinheit (ME)	Kapazität der gesamten Anlage 1	Nähere Bezeichnung der Anlagenart
Ölmühle	t		
Umesterungsanlage	t		
Ethanolgewinnungsanlage	t		
Biogasanlage 2	Nm ³		
Sonstige Verarbeitungsanlage	t		

B Einsatzstoffe zur Erzeugung von Biokraftstoffen

Mehrfachnennungen bitte auf gesondertem Blatt aufschlüsseln.

Einsatzstoffe	Bezug aus dem		Nähere Bezeichnung der Einsatzstoffe
	Inland	Ausland	
	Tonnen		
Ölpflanzen: Raps			
Ölpflanzen: Soja			
Sonstige Ölpflanzen			
Pflanzenöle 3			
Glukose- oder stärkehaltige Stoffe (Getreide, Zuckerrüben, Zucker, Dicksaft)			
Altspeiseöle/ -fette			
Tierische Fette			
Fettsäuren			
Sonstige Einsatzstoffe			

C Erzeugung und Bezug aus dem Ausland sowie Absatz von Biokraftstoffen im Inland sowie Ausland

Bei Bedarf bitte Art angeben. Mehrfachnennungen bitte auf gesonderten Blatt aufschlüsseln.

Biokraftstoffe	Maßeinheit (ME)	Erzeugung	Bezug aus dem Ausland 4	Absatz		Nähere Bezeichnung der Biokraftstoffe
				insgesamt 5	darunter in das Ausland	
Biodiesel (Methylester)	t					
Rapsöl (roh oder raffiniert) 6	t					
Bioethanol	t					
Biogas	Nm ³					
Biomethanol	t					
Biodimethylether	t					
Bio-ETBE (Ethyl-Tertiär-Butylether)	t					
Bio-MTBE (Methyl-Tertiär-Butylether)	t					
Synthetische Biokraftstoffe	t					
Biowasserstoff	m ³					
Sonstige	t					

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Unter Kapazität der gesamten Anlage ist die unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten theoretisch maximale Jahresproduktion des Erzeugnisses zu verstehen.
- 2** Nur Anlagen in Kombination mit Ethanolgewinnungsanlagen sind einzubeziehen.
- 3** Unter Pflanzenöle ist die fremdbezogene Menge an Bioölen (unter Angabe der Art) zur Weiterverarbeitung zum Biokraftstoff anzugeben. Pflanzenöle, die in eigenen Anlagen (z. B. Ölmühlen) aus Ölpflanzen gewonnen und zu Biokraftstoffen weiterverarbeitet werden, sind hier nicht aufzuführen.
- 4** Der „Bezug aus dem Ausland“ darf keine Mengen von deutschen Produzenten enthalten.
- 5** Beim Absatz sind nur die Biokraftstoffmengen auszuweisen, die selbst erzeugt und/oder aus dem Ausland bezogen wurden. Bezüge von inländischen Produzenten sind nicht zu berücksichtigen.
- 6** Unter Erzeugung und Bezug von Rapsöl zählt nur die Ölmenge, die als Biokraftstoff zum Absatz kommt. Öle als Zwischenprodukt zur Herstellung anderer Biokraftstoffe sind hier nicht anzugeben.

Jahreserhebung über die Erzeugung von Biokraftstoffen für das Jahr 2021

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei allen Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Biokraftstoff durchgeführt. Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 7 Satz 1 Nummer 4 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 EnStatG sind die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die die Anlagen betreiben, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Bernkasteler Straße 8, 53175 Bonn, Rechenzentren der Länder).

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Jahreserhebung über die Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung
im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung
von Steinen und Erden 2021**
067

 Bitte beachten Sie bei der Beantwortung
der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **12**
auf den Seiten 4 und 5 in dieser Unterlage.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

 Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

 Meldung erfolgt für folgende Stromerzeugungs- oder Speicheranlage des Kraftwerkes oder des Betriebes (PLZ, Ort): **1**
A Anzahl, Nettonennleistung sowie Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Erzeugungseinheit

 Art der Erzeugungseinheit **2** _____

Anzahl und Nettonennleistung

Anzahl	
darunter: KWK-Anlagen 3	
Nettonennleistung elektrisch in MW	4
darunter: KWK-Anlagen 3	
Nettonennleistung thermisch in MW	4

Strom- und Wärmeerzeugung

Bruttostromerzeugung (MWh) 5	
Nettostromerzeugung (MWh) insgesamt	6
darunter: durch KWK	7
Nettowärmeerzeugung (MWh) insgesamt	8
darunter: durch KWK	9

Primärenergieeinsparung der KWK-Anlagen

Hocheffizienzeigenschaft der KWK-Anlage	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Hauptenergieträger KWK	(Energieträgerliste im Anhang)	
KWK-Brennstoffeinsatz in GJ		

Für weitere Anlagen nutzen Sie bitte den Teil A der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.

Summe der Erzeugungseinheit

Anzahl und Nettonennleistung

Anzahl	
darunter: KWK-Anlagen 3	
Nettonennleistung elektrisch in MW	4
darunter: KWK-Anlagen 3	
Nettonennleistung thermisch in MW	4

Strom- und Wärmeerzeugung

Bruttostromerzeugung (MWh)	5
Nettostromerzeugung (MWh) insgesamt	6
darunter: durch KWK	7
Nettowärmeerzeugung (MWh) insgesamt	8
darunter: durch KWK	9

Primärenergieeinsparung der KWK-Anlagen

Hocheffizienzeigenschaften der KWK-Anlage	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Hauptenergieträger KWK	
KWK-Brennstoffeinsatz GJ	

(Energieträgerliste im Anhang)

B Brennstoffeinsatz, Brennstoffbestand sowie Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung der Anlage im Berichtsjahr

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Welche Energieträger wurden in der Anlage eingesetzt?

Energieträger (Energieträgerliste im Anhang)

	Energiegehalt	Insgesamt 10	darunter	
			Kraft-Wärme-Kopplung 11	ungekoppelte Stromerzeugung
	kJ/kg bzw. kJ/m ³		GJ	
Brennstoffeinsatz				

	Brutto 5	Netto	
		Insgesamt 6 8	darunter Kraft-Wärme-Kopplung 3 7 9
	MWh		
Stromerzeugung			
Wärmeerzeugung			

Bestand am Monatsende in GJ

Für weitere Energieträger nutzen Sie bitte den Teil B der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.

Summe der Energieträger

	Insgesamt 10	darunter	
		Kraft-Wärme-Kopplung 11	ungekoppelte Stromerzeugung
	GJ		
Brennstoffeinsatz			

	Brutto 5	darunter	
		Insgesamt 6 8	darunter Kraft-Wärme-Kopplung 3 7 9
	MWh		
Stromerzeugung			
Wärmeerzeugung			

Bestand am Monatsende in GJ

Beachten Sie folgende Hinweise

Anlagenspezifische Rechenmethoden zur Bestimmung der KWK-Produkte sind ausführlich beschrieben in dem Regelwerk der AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V., Arbeitsblatt FW 308, Zertifizierung von KWK-Anlagen zur Ermittlung des KWK-Stromes, in der jeweils gültigen Fassung.

Die Veröffentlichung erfolgt im Bundesanzeiger. Herausgeber: AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V., Stresemannallee 30, 60596 Frankfurt / Main, Telefon (069) 6304 - 1, Telefax (069) 6304 - 391, Internet: www.agfw.de

Zusatzseiten zur Jahrerhebung über die Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 2020

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Meldung erfolgt für folgende Stromerzeugungs- oder Speicheranlage des Kraftwerkes oder des Betriebes (PLZ, Ort): **1**

A Anzahl, Nettonennleistung sowie Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Erzeugungseinheit

Art der Erzeugungseinheit **2** _____

Anzahl und Nettonennleistung

Anzahl	
darunter: KWK-Anlagen 3	
Nettonennleistung elektrisch in MW	
darunter: KWK-Anlagen 3	
Nettonennleistung thermisch in MW	

Strom- und Wärmeerzeugung

Bruttostromerzeugung (MWh) 5	
Nettostromerzeugung (MWh) insgesamt	
darunter: durch KWK	
Nettowärmeerzeugung (MWh) insgesamt	
darunter: durch KWK	

Primärenergieeinsparung der KWK-Anlagen

Hocheffizienzeigenschaft der KWK-Anlage	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Hauptenergieträger KWK		(Energieträgerliste im Anhang)
KWK Brennstoffeinsatz in GJ		

Für weitere Erzeugungsanlagen bitte Zusatzseiten kopieren.

B Brennstoffeinsatz, Brennstoffbestand sowie Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung der Anlage im Berichtsjahr

Welche Energieträger wurden in der Anlage eingesetzt?

Energieträger (Energieträgerliste im Anhang)

	Energiegehalt	Insgesamt 10	darunter	
			Kraft-Wärme-Kopplung 11	ungekoppelte Stromerzeugung
	kJ/kg bzw. kJ/m ³		GJ	
Brennstoffeinsatz				

	Brutto 5	Netto	
		Insgesamt 6 8	darunter Kraft-Wärme-Kopplung 3 7 9
	MWh		
Stromerzeugung			
Wärmeerzeugung			

Bestand am Monatsende in GJ

Für weitere Energieträger nutzen Sie bitte den Teil B der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.

Summe der Energieträger

	Insgesamt 10	darunter	
		Kraft-Wärme-Kopplung 11	ungekoppelte Stromerzeugung
	GJ		
Brennstoffeinsatz			

	Brutto 5	darunter	
		Insgesamt 6 8	darunter Kraft-Wärme-Kopplung 3 7 9
	MWh		
Stromerzeugung			
Wärmeerzeugung			

Bestand in am Monatsende GJ

Beachten Sie folgende Hinweise

Anlagenspezifische Rechenmethoden zur Bestimmung der KWK-Produkte sind ausführlich beschrieben in dem Regelwerk der AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V., Arbeitsblatt FW 308, Zertifizierung von KWK-Anlagen zur Ermittlung des KWK-Stromes, in der jeweils gültigen Fassung.

Die Veröffentlichung erfolgt im Bundesanzeiger. Herausgeber: AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V., Stresemannallee 30, 60596 Frankfurt / Main, Telefon (069) 6304 - 1, Telefax (069) 6304 - 391, Internet: www.agfw.de

1 Kraftwerk/Betrieb

Ein Kraftwerk ist eine Anlage, die dazu bestimmt ist, durch Energieumwandlung elektrische Energie zu erzeugen. Nach Art der Energieumwandlung im Kraftwerk unterscheidet man z. B. Wasser-, Brennstoffzellen- oder Wärmekraftwerke (einschl. Geothermie). Bei Wärmekraftwerken (einschl. BHKW) wird nach fossiler, nuklearer und erneuerbarer Brennstoffbasis und schließlich nach den einzelnen Brennstoffen, z. B. Steinkohle, Braunkohle, Heizöl, Gas, Uran/Thorium oder brennbare Abfälle differenziert.

Nach Art der Antriebsmaschine werden insbesondere Dampfturbinen-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoren-Kraftwerke unterschieden. Eine gebräuchliche Kombination ist eine Gasturbine mit nachgeschalteter Dampfturbine (GuD-Kraftwerk). Innovative Anlagenkonzepte auf Basis von Brennstoffzellen, Stirlingmotoren sind in dieser IDEV-Erhebung ebenfalls berücksichtigt.

Ein Kraftwerk kann aus mehreren Erzeugungseinheiten bestehen, z. B. Kraftwerksblock, Sammelschienen-Kraftwerk, GuD-Anlage, Maschinensatz eines Wasserkraftwerks, Brennstoffzellenstapel. Für Erzeugungseinheiten mit einer Nettonennleistung kleiner 1 MW können die Angaben zusammengefasst werden. Anlagen im Test- und Probetrieb sind auch anzugeben.

2 Erzeugungseinheiten

Eine Erzeugungseinheit ist ein abgrenzbarer Teil einer Erzeugungs- oder Speicheranlage. In den meisten Fällen ist die Erzeugungseinheit eine Kombination aus Generator und Antriebsmaschine. Dabei kann es sich z. B. um einen Kraftwerksblock oder einen Maschinensatz innerhalb eines Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerks (kurz GuD-Kraftwerk) bzw. eines Sammelschienenkraftwerks handeln. Es kann zwischen verschiedenen Arten von Erzeugungseinheiten unterschieden werden. In dieser Erhebung erfolgt die Unterscheidung nach Art der Antriebsmaschine. Beispiele hierfür sind Dampfturbinen, Gasturbinen, Wasserturbinen oder Verbrennungsmotoren. Eine gebräuchliche Kombination ist die einer Gasturbine mit nachgeschalteter Dampfturbine (GuD-Block). Innovative Konzepte auf Basis von Brennstoffzellen, Batterien, Stirling-Motoren o. Ä. sind ebenfalls einzubeziehen.

3 KWK-Anlage

Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in mechanische oder elektrische Energie und nutzbare Wärme in einer technischen Anlage.

Soweit die elektrische Energie und die Wärme nur in der KWK-Anlage selbst verbleiben, handelt es sich nicht um Kraft-Wärme-Kopplung (z. B. Dampferentnahme zur regenerativen Speisewasservorwärmung oder elektrischer Eigenbedarf der Anlage). Wenn eine Anlage Strom und Wärme erzeugt, die entstehende Wärme aber nicht genutzt wird, liegt ebenfalls keine KWK vor.

- Dampfturbinen, z. B. Gegendruck-, Entnahmegegendruck-, Anzapf- und Entnahmekondensationsturbinen,
- Gasturbinen, z. B. mit Abhitzekegel und ggf. Zusatzfeuerung oder mit Abhitzekegel und nachgeschalteter Dampfturbine,
- Verbrennungsmotoren, z. B. Gas-, Dieselmotoren und Brennstoffzellen, Stirling-Motoren, Dampfmaschinen, ORC-Dampfturbinen oder ähnliches.

4 Nettonennleistung

Die Nettonennleistung (Produktion) ist die höchste Dauerleistung unter Nennbedingungen, die eine Erzeugungseinheit zum Übergabezeitpunkt erreicht. Aus der Nettonennleistung ist die Eigenverbrauchsleistung während des Betriebs der Erzeugungs- oder Speicheranlage sowie ggf. diejenige für den Anlagenstandort bereits herausgerechnet und somit nicht mehr enthalten.

5 Bruttostromerzeugung

Die Bruttostromerzeugung einer Erzeugungseinheit ist die erzeugte elektrische Arbeit, gemessen an den Generator клемmen.

6 Nettostromerzeugung

Die Nettostromerzeugung einer Erzeugungseinheit ist die um ihren Eigenverbrauch verminderte Bruttostromerzeugung. Der Eigenverbrauch umfasst den Energieverbrauch zur Aufrechterhaltung des Produktionsprozesses der Anlage (ohne Energiebezug von Dritten).

7 Die KWK-Nettostromerzeugung ist die Nettostromerzeugung, die in einer KWK-Anlage unmittelbar im Zusammenhang mit der KWK-Nettowärmeerzeugung steht. Anzugeben ist die komplette KWK-Strommenge, unabhängig davon, ob sie vergütet wird oder nicht.

8 Nettowärmeerzeugung

Die Nettowärmeerzeugung ist die abgegebene und selbst genutzte Wärme. Sie setzt sich zusammen aus der Enthalpie des Vorlaufes abzüglich der Enthalpien des Rücklaufes und des Zusatzwassers. Damit wird indirekt die über die Antriebsenergie der Wärme-Umwälzpumpe zugeführte Energie miterfasst.

9 Die KWK-Nettowärmeerzeugung ist die gemessene Nettowärmeerzeugung vermindert um die Wärmemengen aus ungekoppelter Erzeugung. Ungekoppelte Wärmeerzeugung erfolgt in Spitzen-, Reservekesselanlagen oder mittels Frischdampfentnahme aus dem Dampferzeuger einer Kraftwerksanlage vor einer Energienutzung. Nettowärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung liegt nur dann vor, wenn die Wärme zur weiteren externen Nutzung zu Heizzwecken (Gebäudeheizung, technische Prozesse und Sorptionskälteerzeugung) eingesetzt wird. Es ist damit erforderlich, dass die Wärmeenergie bei einem Temperaturniveau dem System entnommen wird, das oberhalb der Eintrittstemperatur in dem Abwärmekondensator liegt.

10 Der Brennstoffeinsatz insgesamt (einschließlich Eigenverbrauch) gliedert sich vollständig auf in Brennstoffeinsatz für die ungekoppelte Stromerzeugung, für Kraft-Wärme-Kopplung und für ungekoppelte Wärmeerzeugung.

11 KWK-Brennstoff ist der Brennstoff, der in einer KWK-Anlage der gekoppelten KWK-Nettostrom- und KWK-Nettowärmeerzeugung (Gegendruckscheibe) zuzurechnen ist. Bei Anzapfkondensationsturbinenanlagen oder Entnahmekondensationsturbinenanlagen lässt sich die KWK-Brennstoffwärme rechnerisch ermitteln, wenn man die Anlage in eine Kondensations- und eine Gegendruckscheibe unterteilt.

12 Zu den Sonstigen Anlagen zählen z. B. auch die Spitzen- und Reservekesselanlagen in Verbindung mit einer Stromerzeugungsanlage. Nicht einzubeziehen sind Windräder und Photovoltaikanlagen.

Liste der Energieträger

Energieträger	Energie-träger-code	Energieträger	Energie-träger-code
Anthrazitkohle	01	Wasserstoff (Power to Gas)	36
Steinkohlen	01	Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme)	40
Kohlenstaub (Steinkohle)	01	Laufwasser	41
Steinkohlenkoks	02	Speicherwasser	42
Steinkohlenbriketts	03	Pumpspeicher ohne natürlichen Zufluss	43
Kohlenwertstoffe aus Steinkohle	04	Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss	44
Rohbraunkohlen	11	Solarthermie	48
Hartbraunkohlen	12	Altholz	51
Braunkohlenbriketts	13	Brennlauge	51
Braunkohlenkoks	14	Brennholz	51
Wirbelschichtkohle	15	Feste biogene Stoffe	51
Braunkohlenstaub	16	Holz	51
Staub- und Trockenkohle	16	Holzreste (z. B. Schreinereien)	51
Dieselmotortreibstoff	21	Pellets (Holz)	51
Heizöl, leicht	22	Restholz	51
Heizöl, schwer	23	Schleifstaub, biogen	51
Brenngas (Flüssiggas)	24	Schwarzlauge	51
Butan	24	Stroh, Strohpellets	51
Flüssiggas	24	Sulfitablauge	51
Propangas	24	Tiermehl	51
Raffineriegas	25	Holz hackschnitzel	51
Petrolkoks	26	Holzspäne, Sägemehl	51
Andere Mineralölprodukte	27	Abfall, fest, rein biogen	51
HSC-Rückstände	27	Rinde	51
Pellets (Öl)	27	Landschaftspflegeholz	51
Visbreaker-Rückstand	27	Abfall, flüssig, biogen	52
Recycleöl	27	Biomethanol	52
Erdgas, Erdölgas	31	Flüssige biogene Stoffe	52
Heizgas (als Erdgas)	31	Palmöl	52
Grubengas	32	Terpentin	52
Kokereigas	33	Biodiesel	52
Gichtgas	34	Biogas	53
Hochofengas	34	Holzgas (Gas aus Biomasse)	53
Konvertergas	34	Klärgas	54
Sonstige hergestellte Gase	35	Deponiegas	55
Synthetic Natural Gas (Substitute Natural Gas) ...	35	Klärschlamm	56
Methan (Power to Gas)	35	Biomethan (Bioerdgas)	58
Sonstige Gase (Power to Gas, ohne Wasserstoff)	35	Abfall (Industrieabfälle, nicht biogen)	61
Wasserstoff	36	Abfall, flüssig, nicht biogen	61

noch: Liste der Energieträger

Energieträger	Energie-träger-code
BPG (aus produktspezifischen Gewerbeabfällen)	61
EBS – Ersatzbrennstoffe, nicht biogen	61
Industrieabfall	61
Kunststoffe BPG	61
Müll (Industrieabfälle, nicht biogen)	61
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	62
Abfall (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle)	62
BGS (aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen)	62
EBS – Ersatzbrennstoffe, mit biogenem Anteil	62
Faserfangstoffe	62
Müll (Hausmüll)	62
Sekundärbrennstoff, mit biogenem Anteil	62
Tetra Pak Rejecte	62
Kernenergie	71
Dampf (zum Beispiel Prozesswärme)	72
Wärme	72
Strom (Elektrokessel)	73
Sonstige Energieträger	81
Ölschiefer	81
Gasentspannung	81
Schwefel	81
Power to Liquid	81

Anlagenarten

Anlagenarten	Anlagen-arten-code
Dampfturbinen	
Kondensationsmaschinen	01
Gegendruckmaschinen (einschließlich Entnahme-Gegendruckmaschinen)	02
Entnahme-Kondensationsmaschinen (einschließlich Anzapf-Kondensationsmaschinen)	03
Gasturbinen	
Gasturbinen ohne Abhitzeessel	04
Gasturbinen mit Abhitzeessel	05
Gasturbinen mit nachgeschalteter Dampfturbine	06
Verbrennungsmotoren (Gas-, Dieselmotoren)	07
Brennstoffzellen, Stirlingmotoren, Dampfmotoren, ORC-Anlagen	08
Wasserturbinen	
Laufwasser-Anlagen	09
Speicher-Anlagen	10
Geothermie-Anlagen	11
Sonstige Anlagen	12

Jahreserhebung über die Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 2021

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei den Betreibern von zur Eigenversorgung bestimmten Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität einschließlich der Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität und Wärme in Kopplungsprozessen (KWK) durchgeführt. Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 5 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EnStatG sind die Leitungen der Unternehmen oder Betriebe des Bergbaus, des Verarbeitenden Gewerbes oder der Gewinnung von Steinen und Erden, soweit diese Unternehmen oder Betriebe Anlagen zur Erzeugung für die Eigenversorgung betreiben, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder

entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Bernkasteler Straße 8, 53175 Bonn, Rechenzentren der Länder).

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sowie Art und Standort der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
 - die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Jahreserhebung über die Abgabe von
Mineralölprodukten für das Jahr 2021**
071

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung
der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **4**
auf Seite 4 in dieser Unterlage.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

WZ-Nummer (WZ2008)

 Identnummer (Unternehmen)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Meldung erfolgt für folgendes Unternehmen

Abgabe von Heizölen	Insgesamt = <i>Summe Teil A</i>	
	Heizöl leicht	Heizöl schwer
	in 1 000 Litern	
Abgabe an		
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 01		
Energieversorgungsunternehmen 1 02		
Küsten- und Binnenschifffahrt 03		
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) 2 04		
Sonstige Letztverbraucher 3 05		
Letztverbraucher insgesamt 4 06		

Abgabe von Flugkraftstoffen	Insgesamt = <i>Summe Teil B</i>	
	in 1 000 Litern	
Abgabe von		
Flugturbinenkraftstoff (Jet A-1) 01		
Flugbenzin (AvGas) 02		
Ottokraftstoff (MoGas) 03		
Dieselmotorkraftstoff 04		
Sonstige 05		

A Abgabe von Heizölen nach Bundesländern

Identnummer (Unternehmen)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Abgabe von Heizölen	Bundesland		Bundesland	
	Heizöl leicht	Heizöl schwer	Heizöl leicht	Heizöl schwer
	in 1 000 Litern		in 1 000 Litern	
Abgabe an				
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 01				
Energieversorgungsunternehmen 1 02				
Küsten- und Binnenschifffahrt 03				
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) 2 04				
Sonstige Letztverbraucher 3 05				
Letztverbraucher insgesamt 4 06				

Abgabe von Heizölen	Bundesland		Bundesland	
	Heizöl leicht	Heizöl schwer	Heizöl leicht	Heizöl schwer
	in 1 000 Litern		in 1 000 Litern	
Abgabe an				
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 01				
Energieversorgungsunternehmen 1 02				
Küsten- und Binnenschifffahrt 03				
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) 2 04				
Sonstige Letztverbraucher 3 05				
Letztverbraucher insgesamt 4 06				

Abgabe von Heizölen	Bundesland		Bundesland	
	Heizöl leicht	Heizöl schwer	Heizöl leicht	Heizöl schwer
	in 1 000 Litern		in 1 000 Litern	
Abgabe an				
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 01				
Energieversorgungsunternehmen 1 02				
Küsten- und Binnenschifffahrt 03				
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) 2 04				
Sonstige Letztverbraucher 3 05				
Letztverbraucher insgesamt 4 06				

Für weitere Bundesländer bitte Seite kopieren.

B Abgabe von Flugkraftstoffen nach Bundesländern

Identnummer (Unternehmen)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Abgabe von Flugkraftstoffen	Bundesland		Bundesland	
	in 1 000 Litern		in 1 000 Litern	
Abgabe von				
Flugturbinenkraftstoff (Jet A-1) 01				
Flugbenzin (AvGas) 02				
Ottokraftstoff (MoGas) 03				
Dieselmkraftstoff 04				
Sonstige Flugkraftstoffe <i>Bitte benennen.</i>				
_____ 05				

Abgabe von Flugkraftstoffen	Bundesland		Bundesland	
	in 1 000 Litern		in 1 000 Litern	
Abgabe von				
Flugturbinenkraftstoff (Jet A-1) 01				
Flugbenzin (AvGas) 02				
Ottokraftstoff (MoGas) 03				
Dieselmkraftstoff 04				
Sonstige Flugkraftstoffe <i>Bitte benennen.</i>				
_____ 05				

Abgabe von Flugkraftstoffen	Bundesland		Bundesland	
	in 1 000 Litern		in 1 000 Litern	
Abgabe von				
Flugturbinenkraftstoff (Jet A-1) 01				
Flugbenzin (AvGas) 02				
Ottokraftstoff (MoGas) 03				
Dieselmkraftstoff 04				
Sonstige Flugkraftstoffe <i>Bitte benennen.</i>				
_____ 05				

Für weitere Bundesländer bitte Seite kopieren.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1 Energieversorgungsunternehmen** sind natürliche und juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen.
- 2 Haushaltskunden** sind Letztverbraucher, die Energie (in Form von Gas, Strom oder ähnlichem) überwiegend für den privaten Eigenverbrauch im Haushalt beziehen. Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch von Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke 10 000 kWh nicht übersteigt, zählen ebenfalls zu dieser Gruppe.
- 3** Alle bisher nicht genannten Letztverbraucher. Speziell im Bereich „Öffentliche Einrichtungen“ unter anderem Schulen, Schwimmbäder und sonstige öffentliche Einrichtungen.
- 4 Letztverbraucher** sind natürliche oder juristische Personen, die Energie überwiegend für eigene Zwecke verbrauchen. Dazu zählt auch der Betriebsverbrauch der Energieversorgungsunternehmen.

Jahreserhebung über die Abgabe von Mineralölprodukten für das Jahr 2021

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei allen Unternehmen, die Heizöle oder Flugkraftstoffe an Letztverbraucher abgeben, durchgeführt. Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 7 Satz 1 Nummer 6 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 EnStatG sind die Leitungen der Unternehmen, die Heizöle oder Flugkraftstoffe an Letztverbraucher abgeben, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachte Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Bernkasteler Straße 8, 53175 Bonn, Rechenzentren der Länder).

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmens, sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden zusammen mit den Angaben zu dem Erhebungsmerkmal „wirtschaftliche Tätigkeit“ im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die vierstellige WZ 2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweiges nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes/des Statistischen Bundesamtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Jahreserhebung über Gewinnung, Verwendung und Abgabe
von Klärgas für das Jahr 2021**
073

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung
der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2**
auf Seite 2.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Meldung erfolgt für die Kläranlage/Abwasserbehandlungsanlage in:

Name

PLZ

Ort

A Gewinnung, Verwendung und Abgabe von Klärgas

	Prozent
Durchschnittlicher Methan(CH ₄)-gehalt des Rohgases 01	
	Rohgas in vollen m ³
Klärgasgewinnung (einschließlich "Co"-Vergärung) 02	
Einsatz von Klärgas	
in eigenen Stromerzeugungsanlagen (z. B. BHKW) 03	
zu reinen Heiz- und/oder Antriebszwecken (Heizung, Gebläse etc.) 1 04	
insgesamt = <i>Summe 03 + 04</i> 05	
Verluste (Fackel- und sonstige Verluste) 06	
Zur Abgabe verfügbar = <i>02 minus (Summe 05 + 06)</i> 07	
Abgabe von Klärgas	
an Gasversorgungsunternehmen oder Gasnetzbetreiber 08	
an Elektrizitätsversorgungsunternehmen 09	
an Sonstige 10	
insgesamt = <i>Summe 08 bis 10</i> 11	

B Strom- und Wärmeerzeugung aus Klärgas

		Strom	Wärme
		kWh	
Nettoerzeugung 12			
Verbrauch von selbsterzeugtem Strom und Wärme 13			
Abgabe von Strom und Wärme insgesamt 2 14			
darunter an Energieversorgungsunternehmen 2 15			

C Klärschlammeinsatz in der Kläranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme

		kJ/kg
Energiegehalt des Klärschlammes	16	

		Tonnen
Als Brennstoff eingesetzter Klärschlamm zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung	17	

D Strom- und Wärmeerzeugung aus Klärschlamm

		Strom	Wärme
		kWh	
Nettoerzeugung	18		
Verbrauch von selbsterzeugtem Strom und Wärme	19		
Abgabe von Strom und Wärme insgesamt	2 20		
darunter an Energieversorgungsunternehmen	2 21		

E Installierte Leistung der Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme

		kW
Nettonennleistung Elektrizität	22	
Nettonennleistung Wärme	23	

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

So können Sie z.B. Angaben über Stillstände, Ausfälle oder die Verwendung anderer Brennstoffe ausser Klärgas/Klärschlamm machen, die Einfluss auf die Berechnung des Input-Output-Verhältnisses zur Strom- und Wärmeerzeugung haben.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Diese Zeile betrifft nur Heizkessel zur Faulturmerwärmung und Gebläse zur Druckluftherzeugung (zum Teil mit Abwärmenutzung). Abwärme von BHKWs darf hier nicht angegeben werden.
- 2** Bei der Abgabe sind nur die in Zeile 12 (Klär gas) bzw. Zeile 18 (Klärschlamm) erzeugten Strom- und Wärmemengen anzugeben.

Jahreserhebung über Gewinnung, Verwendung und Abgabe von Klärgas für das Jahr 2021

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei allen Betreibern von Anlagen, die Klärgas erzeugen oder Klärschlamm zur Erzeugung von Elektrizität und Wärme einsetzen, durchgeführt. Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 7 Satz 1 Nummer 2 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 EnStatG sind die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die die Anlagen betreiben, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder

entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Bernkasteler Straße 8, 53175 Bonn, Rechenzentren der Länder).

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen, sowie Standort der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
 - die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Jahreserhebung über die Abgabe von
Flüssiggas für das Jahr 2021**
075

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung
der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **5**
auf der Seite 2.

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Abgabe von Flüssiggas

Abgabe von Flüssiggas 1	insgesamt	
	kg	
an Letztverbraucher		
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 2	01	
Elektrizitätsversorgungsunternehmen	02	
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) 3	03	
Autogastankstellen	04	
Sonstige Letztverbraucher 4	05	
Letztverbraucher insgesamt = <i>Summe 01 bis 05</i>	06	
an Wiederverkäufer		
Verkaufsgesellschaften 5	07	
Gasversorgungsunternehmen	08	
Wiederverkäufer insgesamt = <i>Summe 07 bis 08</i>	09	
Abgabe insgesamt = <i>Summe 06 + 09</i>	10	

Abgabe von Flüssiggas 1	nach Ländern	
	Code <input type="text"/>	
	<i>Liste der Ländercodierung siehe Seite 2.</i>	
kg		
an Letztverbraucher		
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 2	01	
Elektrizitätsversorgungsunternehmen	02	
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) 3	03	
Autogastankstellen	04	
Sonstige Letztverbraucher 4	05	
Letztverbraucher insgesamt = <i>Summe 01 bis 05</i>	06	
an Wiederverkäufer		
Verkaufsgesellschaften 5	07	
Gasversorgungsunternehmen	08	
Wiederverkäufer insgesamt = <i>Summe 07 bis 08</i>	09	
Abgabe insgesamt = <i>Summe 06 + 09</i>	10	

Für weitere Länder bitte Seite kopieren.

Liste: Ländercodierung

Code	Länder	Code	Länder	Code	Länder
01	Schleswig-Holstein	07	Rheinland-Pfalz	13	Mecklenburg-Vorpommern
02	Hamburg	08	Baden-Württemberg	14	Sachsen
03	Niedersachsen	09	Bayern	15	Sachsen-Anhalt
04	Bremen	10	Saarland	16	Thüringen
05	Nordrhein-Westfalen	11	Berlin	17	Ausland
06	Hessen	12	Brandenburg		

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Flüssiggas sind Propan und Butan gemäß der Warenverzeichnisse für Mineralölprodukte (Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken Nummern 1920 31 001/002 und Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik Nummern 2711 12 11/19/91/93/94/97 und 27 11 13 10/30/91/97) entsprechend der Abgrenzung im „Integrierten Mineralölbericht“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.
- 2** Energie- und Wasserversorgung (ohne Elektrizitäts- und Gasversorgung), Abwasser- und Abfallentsorgung, Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe (Industrie) sowie Baugewerbe.
- 3** Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie (in Form von Gas, Strom o. ä.) überwiegend für den privaten Eigenverbrauch im Haushalt beziehen. Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch von Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke 10 000 kWh nicht übersteigt, zählen ebenfalls zu dieser Gruppe.
- 4** Z. B. Landwirtschaft, Handel, Verkehr, öffentliche Einrichtungen.
- 5** Verkaufsgesellschaften sind Unternehmen, die Flüssiggas im eigenen Namen aufgrund einer besonderen Konzession verkaufen; Lieferungen über eigene Vertriebsstellen an Letztverbraucher sind im Abschnitt „Abgabe an Letztverbraucher“ anzugeben.

Jahreserhebung über die Abgabe von Flüssiggas für das Jahr 2021

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei allen Unternehmen, die jährlich mindestens 100 Tonnen Flüssiggas an Letztverbraucher oder Wiederverkäufer abgeben, durchgeführt. Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 7 Satz 1 Nummer 1 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 EnStatG sind die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die Flüssiggas an Letztverbraucher oder Wiederverkäufer abgeben, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Bernkasteler Straße 8, 53175 Bonn, Rechenzentren der Länder).

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail Adresse des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Jahreserhebung über die Stromein- und -ausspeisung
bei Netzbetreibern für das Jahr 2021**
070

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung
der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **3**
auf Seite 3.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Die Angaben erfolgen für das Bundesland:

A Netznutzungsentgelte für Sondervertragskunden

	1000 Euro
Sondervertragskunden in Rechnung gestellte Netznutzungsentgelte 4	

B Netzeinspeisungen nach Energieträgern

Energieträger (Liste im Anhang) 5	Netzeinspeisung in MWh
Summe der Energieträger (bezogen auf Bundesland)	

C KWK-Anlagen unter 1 MW Nettonennleistung

	MWh
Stromeinspeisung von KWK- Anlagen mit einer installierten Nettonennleistung unter 1 MW 1 2	

Hauptenergieträger

D Netzausspeisung

	MWh
An Letztverbraucher ausgespeiste Strommenge 3 7	

Für weitere Bundesländer bitte Seite kopieren.

Summe aller Bundesländer

A Netznutzungsentgelte für Sondervertragskunden

	1000 Euro
Sondervertragskunden in Rechnung gestellte Netznutzungsentgelte	

B Netzeinspeisungen nach Energieträgern

Energieträger (Liste im Anhang)	Netzeinspeisung in MWh
Summe der Energieträger (bezogen auf Bundesland)	

C KWK-Anlagen unter 1 MW Nettonennleistung

	MWh
Stromeinspeisung von KWK- Anlagen mit einer installierten Nettonennleistung unter 1 MW 1 2 6	

D Netzausspeisung

	MWh
An Letztverbraucher ausgespeiste Strommenge 3 7	

Erläuterungen zum Fragebogen

1 KWK-Anlage

Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in mechanische oder elektrische Energie und nutzbare Wärme in einer Erzeugungsanlage. Soweit die elektrische Energie und die Wärme nur in der KWK-Anlage selbst verbleiben, handelt es sich nicht um Kraft-Wärme-Kopplung (z. B. Dampfentnahme zur regenerativen Speisewasservorwärmung oder elektrischer Eigenbedarf der Erzeugungsanlage). Wenn eine Anlage Strom und Wärme erzeugt, die entstehende Wärme aber nicht genutzt wird, liegt ebenfalls keine KWK vor

Die KWK-Anlage ist eine Erzeugungsanlage, in der der technische Prozess der Kraft-Wärme-Kopplung stattfindet. In KWK-Anlagen können folgende Erzeugungseinheiten eingesetzt sein:

- Dampfturbinen, z. B. Gegendruck-, Entnahmegegendruck-, Anzapf- und Entnahmekondensationsturbinen,
- Gasturbinen, z. B. mit Abhitzeessel und ggf. Zusatzfeuerung oder mit Abhitzeessel und nachgeschalteter Dampfturbine,
- Verbrennungsmotoren, z. B. Gas-, Dieselmotoren und Brennstoffzellen, Stirling-Motoren, Dampfmotoren, ORC-Dampfturbinen oder ähnliches.

2 Nettonennleistung

Die Nettonennleistung (Produktion) ist die höchste Dauerleistung unter Nennbedingungen, die eine Erzeugungseinheit zum Übergabezeitpunkt erreicht. Aus der Nettonennleistung ist die Eigenverbrauchsleistung während des Betriebs der Erzeugungs- oder Speicheranlage sowie ggf. diejenige für den Anlagenstandort bereits herausgerechnet und somit nicht mehr enthalten.

3 Letztverbraucher

Letztverbraucher sind natürliche oder juristische Personen, die Energie überwiegend für eigene Zwecke verbrauchen. Dazu zählt auch der Betriebsverbrauch der Energieversorgungsunternehmen.

- 4 Hier sind nur die Netznutzungsentgelte anzugeben, die Sie unmittelbar als Netzbetreiber mit Sondervertragskunden abrechnen. Nicht einzubeziehen sind die Netznutzungsentgelte, die Sie den Letztverbrauchern im Zusammenhang mit dem Stromverkauf in Rechnung stellen. Weiterhin nicht zu berücksichtigen sind sonstige Umlagen (KWK, EEG usw.), auch wenn Sie diese unmittelbar als Netzbetreiber mit den Sondervertragskunden abrechnen.
- 5 Hier sind alle Energieträger anzugeben, die in Anlagen, die Einspeisepunkte im ausgewählten Bundesland besitzen, zur Stromerzeugung eingesetzt wurden. Mischfeuerungsanlagen sind nach dem Schwerpunktprinzip zuzuordnen.
- 6 Hier ist der gesamte KWK-Strom anzugeben, der von direkt an ihr Netz angeschlossenen KWK-Anlagen eingespeist wurde. Dabei ist es unerheblich, ob oder in welcher Form (KWKG, EEG) eine KWK-Vergütung erfolgt.
- 7 Hier ist nur die Einspeisung an Letztverbraucher anzugeben, die an ihr Netz angeschlossen sind. Strommengen, die Letztverbraucher aus nach- oder vorgelagerten Netzen beziehen, dürfen nicht gemeldet werden.

Liste der Energieträger

Energieträger	Energie-träger-code	Energieträger	Energie-träger-code
Anthrazitkohle	01	Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme)	40
Steinkohlen	01	Laufwasser	41
Kohlenstaub (Steinkohle)	01	Speicherwasser	42
Steinkohlenkoks	02	Pumpspeicher ohne natürlichen Zufluss	43
Steinkohlenbriketts	03	Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss	44
Kohlenwertstoffe aus Steinkohle	04	Windkraft (Onshore)	45
Rohbraunkohlen	11	Windkraft (Offshore)	46
Hartbraunkohlen	12	Geothermie	47
Braunkohlenbriketts	13	Solarthermie	48
Braunkohlenkoks	14	Photovoltaik	49
Wirbelschichtkohle	15	Altholz	51
Braunkohlenstaub	16	Brennlauge	51
Staub- und Trockenkohle	16	Brennholz	51
Dieselmotortreibstoff	21	Feste biogene Stoffe	51
Heizöl, leicht	22	Holz	51
Heizöl, schwer	23	Holzreste (z. B. Schreinereien)	51
Brenngas (Flüssiggas)	24	Pellets (Holz)	51
Butan	24	Restholz	51
Flüssiggas	24	Schleifstaub, biogen	51
Propangas	24	Schwarzlauge	51
Raffineriegas	25	Stroh, Strohpellets	51
Petrolkoks	26	Sulfitablauge	51
Andere Mineralölprodukte	27	Tiermehl	51
HSC-Rückstände	27	Holzhackschnitzel	51
Pellets (Öl)	27	Holzspäne, Sägemehl	51
Visbreaker-Rückstand	27	Abfall, fest, rein biogen	51
Recycleöl	27	Rinde	51
Erdgas, Erdölgas	31	Landschaftspflegeholz	51
Heizgas (als Erdgas)	31	Abfall, flüssig, biogen	52
Grubengas	32	Biomethanol	52
Kokereigas	33	Flüssige biogene Stoffe	52
Gichtgas	34	Palmöl	52
Hochofengas	34	Terpentin	52
Konvertergas	34	Biodiesel	52
Sonstige hergestellte Gase	35	Biogas	53
Synthetic Natural Gas (Substitute Natural Gas)	35	Holzgas (Gas aus Biomasse)	53
Methan (Power to Gas)	35	Klärgas	54
Sonstige Gase (Power to Gas, ohne Wasserstoff)	35	Deponiegas	55
Wasserstoff	36	Klärschlamm	56
Wasserstoff (Power to Gas)	36	Biomethan (Bioerdgas)	58

noch: Liste der Energieträger

Energieträger	Energie- träger- code
Abfall (Industrieabfälle, nicht biogen)	61
Abfall, flüssig, nicht biogen	61
BPG (aus produktspezifischen Gewerbe- abfällen)	61
EBS – Ersatzbrennstoffe, nicht biogen	61
Industrieabfall	61
Kunststoffe BPG	61
Müll (Industrieabfälle, nicht biogen)	61
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	62
Abfall (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle)	62
BGS (aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen)	62
EBS – Ersatzbrennstoffe, mit biogenem Anteil	62
Faserfangstoffe	62
Müll (Hausmüll)	62
Sekundärbrennstoff, mit biogenem Anteil	62
Tetra Pak Rejecte	62
Kernenergie	71
Dampf (zum Beispiel Prozesswärme)	72
Wärme	72
Strom (Elektrokessel)	73
Sonstige Energieträger	81
Ölschiefer	81
Gasentspannung	81
Schwefel	81
Abluft	81
Power to Liquid	81

Jahreserhebung über Stromein- und -ausspeisung bei Netzbetreibern für das Jahr 2021

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei den Betreibern von Stromnetzen für die allgemeine Versorgung durchgeführt. Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 3 und 4 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EnStatG sind die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die ein Netz für die allgemeine Versorgung betreiben oder sich der Anlagen zur Übertragung und Verteilung bedienen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Bernkasteler Straße 8, 53175 Bonn, Rechenzentren der Länder).

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Jahreserhebung über Erzeugung und Verwendung von Wärme
sowie über den Betrieb von Wärmenetzen für das Jahr 2021**
064

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung
der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **15**
auf der Seite 6 in dieser Unterlage.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

WZ-Nummer (2008)

A Angaben für Heizwerke

Die Angaben erfolgen für das Heizwerk **1**

Name Bundesland

PLZ Ort Straße Nummer

Leistung

	MW
Installierte Nettonennleistung Wärme 2	

Wärmeerzeugung, Energieträgereinsatz und Energieträgerbestand am Jahresende

Energieträger	Durchschnittlicher unterer Heizwert	Einsatz	Bestand	Nettowärmeerzeugung 3
	kJ/kg bzw. kJ/m ³	GJ		MWh
Insgesamt				

Für weitere Anlagen nutzen Sie bitte den Teil A der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.

noch: A Angaben für Heizwerke

Zusammenfassung aller Anlagen

Leistung

	MW
Installierte Nettonennleistung Wärme 2	

Wärmeerzeugung, Energieträgereinsatz und Energieträgerbestand am Jahresende

Energieträger	Durchschnittlicher unterer Heizwert	Einsatz	Bestand	Nettowärmeerzeugung 3
	kJ/kg bzw. kJ/m ³	GJ		MWh
Insgesamt				

B Angaben nur für wärmegeführte Blockheizkraftwerke, sofern Sie Wärme in ein Wärmenetz einspeisen. 5

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Die Angaben erfolgen für das Bundesland:

Leistung und Anzahl

Leistung	MW
Installierte Nettonennleistung Wärme 2	
Installierte Nettonennleistung Elektrizität 2	

Anzahl

Anzahl 4	
----------------	--

Energieträgereinsatz und Energieträgerbestand am Jahresende

Energieträger	Durchschnittlicher unterer Heizwert	Energieträgereinsatz		Bestand
		insgesamt	darunter Kraft-Wärme-Kopplung 8	
	kJ/kg bzw. kJ/m ³	GJ		
Insgesamt				

Wärme- und Elektrizitätserzeugung

Energieträger	Nettowärmeerzeugung 3		Elektrizitätserzeugung (KWK) 8 9	
	insgesamt	darunter Kraft-Wärme-Kopplung 8	brutto 6	netto 7
	MWh			
Insgesamt				

Für weitere Bundesländer nutzen Sie bitte den Teil B der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.

Zusammenfassung aller Bundesländer

Leistung und Anzahl

Leistung	MW
Installierte Nettonennleistung Wärme 2	
Installierte Nettonennleistung Elektrizität 2	

Anzahl

Anzahl 4

Energieträgereinsatz und Energieträgerbestand am Jahresende

Energieträger	Durchschnittlicher unterer Heizwert	Energieträgereinsatz		Bestand
		insgesamt	darunter Kraft-Wärme-Kopplung 8	
	kJ/kg bzw. kJ/m ³	GJ		
Insgesamt				

Wärme- und Elektrizitätserzeugung

Energieträger	Nettowärmeerzeugung 3		Elektrizitätserzeugung (KWK) 8 9	
	insgesamt	darunter Kraft-Wärme-Kopplung 8	brutto 6	netto 7
	MWh			
Insgesamt				

C Angaben nur für Speichereinrichtungen, sofern Sie Wärme in ein Wärmenetz einspeisen.

Angaben für das Unternehmen

Speicherkapazität in den Speichereinrichtungen

	MWh
Thermische Speicherkapazität	

D Angaben für Wärme- oder Kältenetze 16

Infrastruktur am Jahresende nach Bundesländern

	Bundesland	Bundesland	Bundesland	Insgesamt
Name des Bundeslandes				
Vorwiegend verwendeter Wärmeträger 16				
Anzahl der Wärme- oder Kältenetze				
Gesamte Trassenlänge der Wärme- oder Kältenetze in km				
Zubau der Wärme- oder Kältenetze in km				
Rückbau der Wärme- oder Kältenetze in km				

Für weitere Bundesländer nutzen Sie bitte den Teil D der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.

E Wärmebilanz

Erzeugung, Bezug und Abgabe von Wärme nach Bundesländern

Gegenstand der Nachweisung	Bundesland	Bundesland	Bundesland	Insgesamt
	MWh			
Nettowärmeerzeugung 3 01				
Bezug				
von Energieversorgungsunternehmen (einschl. Erzeugung aus eigenen KWK-Anlagen ab 1 MW elektrischer Nennleistung) 10 02				
von Betrieben im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 03				
von sonstigen Lieferanten 04				
Bezug aus dem Inland = <i>Summe 02 bis 04</i> 05				
Bezug aus dem Ausland 11 06				
Zur Abgabe verfügbar = <i>Summe 01 + 05 + 06</i> 07				
Abgabe an Energieversorgungsunternehmen 10 08				
Abgabe				
an Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 09				
an Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) 12 10				
an sonstige Letztverbraucher 13 14 11				
Abgabe in das Inland = <i>Summe 08 bis 11</i> 12				
Abgabe in das Ausland 11 13				
Abgabe gesamt = <i>Summe 12 + 13</i> 14				
Verluste = <i>Summe 07 minus 14</i> 15				

Zusatzseiten zur Jahrerhebung über Erzeugung und Verwendung von Wärme sowie über den Betrieb von Wärmenetzen für das Jahr 2021

064

A Angaben für Heizwerke

Die Angaben erfolgen für das Heizwerk **1**

Name Bundesland

PLZ Ort Straße Nummer

Leistung

	MW
Installierte Nettonennleistung Wärme 2	

Wärmeerzeugung, Energieträgereinsatz und Energieträgerbestand am Jahresende

Energieträger	Durchschnittlicher unterer Heizwert	Einsatz	Bestand	Nettowärmeerzeugung 3
	kJ/kg bzw. kJ/m ³	GJ		MWh
Insgesamt				

Für weitere Anlagen bitte Zusatzseiten kopieren.

B Angaben nur für wärmegeführte Blockheizkraftwerke, sofern Sie Wärme in ein Wärmenetz einspeisen. 5

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Die Angaben erfolgen für das Bundesland

Leistung und Anzahl

Leistung	MW
Installierte Nettonennleistung Wärme 2	
Installierte Nettonennleistung Elektrizität 2	

Anzahl

Anzahl 4	
----------------	--

Energieträgereinsatz und Energieträgerbestand am Jahresende

Energieträger	Durchschnittlicher unterer Heizwert	Energieträgereinsatz		Bestand
		insgesamt	darunter Kraft-Wärme-Kopplung 8	
	kJ/kg bzw. kJ/m ³	GJ		
Insgesamt				

Wärme- und Elektrizitätserzeugung

Energieträger	Nettowärmeerzeugung 3		Elektrizitätserzeugung (KWK) 8 9	
	insgesamt	darunter Kraft-Wärme-Kopplung 8	brutto 6	netto 7
	MWh			
Insgesamt				

D Angaben für Wärme- oder Kältenetze ¹⁵

Infrastruktur am Jahresende nach Bundesländern

	Bundesland	Bundesland	Bundesland	Insgesamt
Name des Bundeslandes				
Vorwiegend verwendeter Wärmeträger ¹⁶				
Anzahl der Wärme- oder Kältenetze				
Gesamte Trassenlänge der Wärme- oder Kältenetze in km				
Zubau der Wärme- oder Kältenetze in km				
Rückbau der Wärme- oder Kältenetze in km				

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Ein **Heizwerk** ist eine Anlage, in der eingesetzte Energie ausschließlich in Wärme umgewandelt wird. Der Begriff „Heizwerk“ wird verwendet, wenn die Anlage anlagentechnisch und/oder baulich nicht in ein Heizkraftwerk integriert ist.
- 2** Die **Nettonennleistung** (Produktion) ist die höchste Dauerleistung unter Nennbedingungen, die eine Erzeugungseinheit zum Übergabezeitpunkt erreicht. Aus der Nettonennleistung ist die Eigenverbrauchsleistung während des Betriebs der Erzeugungs- oder Speicheranlage sowie ggf. diejenige für den Anlagenstandort bereits herausgerechnet und somit nicht mehr enthalten. Die thermischen Nettonennleistung der Spitzenheizkessel ist einzubeziehen.
- 3** Die **Nettowärmeerzeugung** ist die abgegebene und gemessene Wärme. Sie setzt sich zusammen aus der Enthalpie des Vorlaufes abzüglich der Enthalpien des Rücklaufes und des Zusatzwassers. Damit wird indirekt die über die Antriebsenergie der Wärme-Umwälzpumpe zugeführte Energie miterfasst. Die Nettowärmeerzeugung der Spitzenheizkessel ist einzubeziehen.
- 4** **Anzahl** der Blockheizkraftwerke im angegebenen Bundesland.
- 5** Ein Blockheizkraftwerk (BHKW) ist ein (i. d. R. kleineres) HKW, welches für die Bedarfsdeckung in einem räumlich begrenzten Versorgungsgebiet ausgelegt ist (ursprünglich Häuserblock). Üblicherweise besteht ein Blockheizkraftwerk aus einer Kombination aus Verbrennungsmotoren (VM) – KWK-Anlage – und Spitzenheizkesseln. Anstelle der VM können auch kleine Gasturbinen, Mikrogasturbinen oder Brennstoffzellen eingesetzt werden.
- 6** Die **Bruttostromerzeugung** einer Erzeugungseinheit ist die erzeugte elektrische Arbeit, gemessen an den Generatorklemmen.
- 7** Die **Nettostromerzeugung** einer Erzeugungseinheit ist die um ihren Eigenverbrauch verminderte Bruttostromerzeugung. Der Eigenverbrauch umfasst den Energieverbrauch zur Aufrechterhaltung des Produktionsprozesses der Anlage (ohne Energiebezug von Dritten).
- 8** **KWK-Anlage**
Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in mechanische oder elektrische Energie und nutzbare Wärme in einer Erzeugungsanlage.
Soweit die elektrische Energie und die Wärme nur in der KWK-Anlage selbst verbleiben, handelt es sich nicht um Kraft-Wärme-Kopplung (z. B. Dampfenahme zur regenerativen Speisewasservorwärmung oder elektrischer Eigenbedarf der Erzeugungsanlage). Wenn eine Anlage Strom und Wärme erzeugt, die entstehende Wärme aber nicht genutzt wird, liegt ebenfalls keine KWK vor.

Die KWK-Anlage ist eine Erzeugungsanlage, in der der technische Prozess der Kraft-Wärme-Kopplung stattfindet. In KWK-Anlagen können folgende Erzeugungseinheiten eingesetzt sein:
– Dampfturbinen, z. B. Gegendruck-, Entnahmegegendruck-, Anzapf- und Entnahmekondensationsturbinen,
– Gasturbinen, z. B. mit Abhitzeessel und ggf. Zusatzfeuerung oder mit Abhitzeessel und nachgeschalteter Dampfturbine,
– Verbrennungsmotoren, z. B. Gas-, Dieselmotoren und Brennstoffzellen, Stirling-Motoren, Dampfmaschinen, ORC-Dampfturbinen oder ähnliches.
- 9** Die **KWK-Nettostromerzeugung** ist die Stromerzeugung, die in einer KWK-Anlage unmittelbar im Zusammenhang mit der KWK-Nettowärmeerzeugung steht. Anzugeben ist die komplette KWK-Nettostrommenge, unabhängig davon, ob sie vergütet wird oder nicht.
- 10** **Energieversorgungsunternehmen** sind gemäß dem Energiewirtschaftsgesetz natürliche und juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen.
- 11** **Bezug vom bzw. die Abgabe an das Ausland**
Hier ist die direkte Energieeinspeisung bzw. -ausspeisung an Übergabestellen an der deutschen Staatsgrenze anzugeben.
- 12** **Haushaltskunden** sind Letztverbraucher, die Energie (in Form von Gas, Strom oder ähnlichem) überwiegend für den privaten Eigenverbrauch im Haushalt beziehen. Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch von Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke 10 000 kWh nicht übersteigt, zählen ebenfalls zu dieser Gruppe.
- 13** **Letztverbraucher** sind natürliche oder juristische Personen, die Energie überwiegend für eigene Zwecke verbrauchen. Dazu zählt auch der Betriebsverbrauch der Energieversorgungsunternehmen.
- 14** Alle bisher nicht genannten Letztverbraucher. Speziell im Bereich „Öffentliche Einrichtungen“ unter anderem Schulen, Schwimmbäder und sonstige öffentliche Einrichtungen.
- 15** Wärme- und Kältenetze sind Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme bzw. Kälte, die eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der einspeisenden Anlage hinaus haben. An das Netz muss mindestens ein Abnehmender angeschlossen sein, der nicht gleichzeitig Eigentümer oder Betreiber der in das Netz einspeisenden Anlage ist.
- 16** Schwerpunktprinzip: Zuordnung nach dem überwiegend im Bundesland eingesetzten Wärmeträger.

Liste der Energieträger

Energieträger	Energie-träger-code	Energieträger	Energie-träger-code
Anthrazitkohle	01	Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss	44
Steinkohlen	01	Solarthermie	48
Kohlenstaub (Steinkohle)	01	Altholz	51
Steinkohlenkoks	02	Brennlauge	51
Steinkohlenbriketts	03	Brennholz	51
Kohlenwertstoffe aus Steinkohle	04	Feste biogene Stoffe	51
Rohbraunkohlen	11	Holz	51
Hartbraunkohlen	12	Holzreste (z. B. Schreinereien)	51
Braunkohlenbriketts	13	Pellets (Holz)	51
Braunkohlenkoks	14	Restholz	51
Wirbelschichtkohle	15	Schleifstaub, biogen	51
Braunkohlenstaub	16	Schwarzlauge	51
Staub- und Trockenkohle	16	Stroh, Strohpellets	51
Dieselmotortreibstoff	21	Sulfitablauge	51
Heizöl, leicht	22	Tiermehl	51
Heizöl, schwer	23	Holzhackschnitzel	51
Brenngas (Flüssiggas)	24	Holzspäne, Sägemehl	51
Butan	24	Abfall, fest, rein biogen	51
Flüssiggas	24	Rinde	51
Propangas	24	Landschaftspflegeholz	51
Raffineriegas	25	Abfall, flüssig, biogen	52
Petrolkoks	26	Biomethanol	52
Andere Mineralölprodukte	27	Flüssige biogene Stoffe	52
HSC-Rückstände	27	Palmöl	52
Pellets (Öl)	27	Terpentin	52
Visbreaker-Rückstand	27	Biodiesel	52
Recycleöl	27	Biogas	53
Erdgas, Erdölgas	31	Holzgas (Gas aus Biomasse)	53
Heizgas (als Erdgas)	31	Klärgas	54
Grubengas	32	Deponiegas	55
Kokereigas	33	Klärschlamm	56
Gichtgas	34	Biomethan (Bioerdgas)	58
Hochofengas	34	Abfall (Industrieabfälle, nicht biogen)	61
Konvertergas	34	Abfall, flüssig, nicht biogen	61
Sonstige hergestellte Gase	35	BPG (aus produktspezifischen Gewerbe-abfällen)	61
Synthetic Natural Gas (Substitute Natural Gas) ...	35	EBS – Ersatzbrennstoffe, nicht biogen	61
Methan (Power to Gas)	35	Industrieabfall	61
Sonstige Gase (Power to Gas, ohne Wasserstoff)	35	Kunststoffe BPG	61
Wasserstoff	36	Müll (Industrieabfälle, nicht biogen)	61
Wasserstoff (Power to Gas)	36	Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	62
Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme)	40	Abfall (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle)	62
Laufwasser	41	BGS (aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen)	62
Speicherwasser	42	EBS – Ersatzbrennstoffe, mit biogenem Anteil	62
Pumpspeicher ohne natürlichen Zufluss	43	Faserfangstoffe	62

noch: Liste der Energieträger

Energieträger	Energie-träger-code	Wärmeträger mit einer Temperatur von ... bis unter ... Grad Celsius
Müll (Hausmüll)	62	Wasser unter 30 °C
Sekundärbrennstoff, mit biogenem Anteil	62	Wasser 30 bis 60 °C
Tetra Pak Rejecte	62	Wasser 60 bis 90 °C
Dampf (zum Beispiel Prozesswärme)	72	Wasser 90 bis 110 °C
Wärme	72	Wasser 110 bis 140 °C
Strom (Elektrokessel)	73	Wasser 140 °C und höher
Sonstige Energieträger	81	Dampf unter 110 °C
Ölschiefer	81	Dampf 110 bis 140 °C
Gasentspannung	81	Dampf 140 bis 200 °C
Schwefel	81	Dampf 200 bis 300 °C
Abluft	81	Dampf 300 °C und höher
Power to Liquid	81	Sonstige Wärme- und Kälte-träger

Jahreserhebung über Erzeugung und Verwendung von Wärme sowie über den Betrieb von Wärmenetzen für das Jahr 2021

064

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei allen Betreibern von Heizwerken ab einer installierten Nettonennleistung von einem Megawatt thermisch und bei allen Betreibern von Anlagen zur netzgebundenen Wärmeversorgung einschließlich wärmegeführter Blockheizkraftwerke, soweit deren Anlagen nicht bereits nach § 3 EnStatG erfasst werden, sowie bei Dritten, die sich dieser Anlagen zur Verteilung bedienen, durchgeführt. Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 5 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EnStatG sind die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die Heizwerke oder Anlagen zur netzgebundenen Wärmeversorgung einschließlich wärmegeführter Blockheizkraftwerke betreiben sowie die, die sich der Anlagen zur Verteilung bedienen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

- Nach §23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer
- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
 - entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
 - entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Bernkasteler Straße 8, 53175 Bonn, Rechenzentren der Länder).

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sowie Standort der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die vierstellige WZ 2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweiges nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Jahreserhebung über Gasabsatz und Erlöse
in der Gasversorgung für das Jahr 2021**
082

 Bitte beachten Sie bei der Beantwortung
der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **8**
auf Seite 8.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

 Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

**Produzenten bzw. Erzeuger von Gas füllen bitte Teil A und F,
Fernleitungsnetzbetreiber Teil B,
Verteilnetzbetreiber Teil C,
Gaslieferanten und Großhändler Teil D und F,
Gasspeicherbetreiber Teil E aus.**

 Liegen **mehrere Tätigkeiten** vor, bitte auch die entsprechenden
Abschnitte – jeweils bezogen auf diese Tätigkeit – ausfüllen.

A Gewinnung oder Erzeugung von Gas
Teil A bitte nur ausfüllen, wenn Sie Produzent/Erzeuger von Gas sind.

Erdgasgewinnung oder Gewinnung/Erzeugung sonstiger Gase (Bitte nur selbst erzeugte, in das Erdgasnetz eingespeiste Mengen auführen)	MWh 1
Erdgas	
Weiteres Gas (bitte benennen)	
Gas insgesamt	

Eigenverbrauch und Verluste (Gas insgesamt)	MWh 1
Eigenverbrauch 2	
Abgepackelte Gasmengen	
Sonstige Verluste	

Ein- und Ausfuhr, vertraglich nach Ursprungs- bzw. Bestimmungsland 3	Eingeführte Gasmenge	Ausgeführte Gasmenge
	MWh 1	MWh 1
Niederlande		
Norwegen		
Russland		
Weitere Länder (bitte benennen)		
Insgesamt		

noch: A Gewinnung oder Erzeugung von Gas

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Absatz von Gas sowie Erlöse (einschließlich Netznutzungsentgelte und Erdgassteuer, ohne Mehrwertsteuer) an Letztverbraucher und Wiederverkäufer in allen Bundesländern 4	Abgabe	Erlöse
	MWh 1	1 000 Euro
Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Strom einschließlich KWK)		
Wärme-/Kälteversorgung		
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden		
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) 5		
Sonstige Letztverbraucher		
darunter: Erdgastankstellen		
Summe Letztverbraucher		
Wiederverkäufer insgesamt		

Bitte füllen Sie Teil F für die Abgabe an Letztverbraucher (getrennt nach Bundesländern) aus.

B Angaben für Fernleitungsnetzbetreiber

Teil B bitte nur ausfüllen, wenn Sie Fernleitungsnetzbetreiber sind.

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Eingespeiste Gasmengen, nach Gasarten (bitte getrennt nach Bundesländern angeben)

Bundesland: _____	
Netzeinspeisung von inländischen Unternehmen	MWh 1
Erdgas	
Bioerdgas	
Weitere Gase (bitte benennen):	
_____	
_____	
Gas insgesamt	
Eigenverbrauch	2
Sonstige Verluste	

Bundesland: _____	
Netzeinspeisung von inländischen Unternehmen	MWh 1
Erdgas	
Bioerdgas	
Weitere Gase (bitte benennen):	
_____	
_____	
Gas insgesamt	
Eigenverbrauch	2
Sonstige Verluste	

Für weitere Bundesländer bitte Seite kopieren.

Ein- und Ausfuhr von Erdgas, nach Nachbarstaaten

Nachbarstaat 6	Eingeführte Gasmenge	Ausgeführte Gasmenge
	MWh 1	MWh 1
Niederlande		
Norwegen	7	
Russland	7	
Polen		
Tschechische Republik		
Dänemark		
Belgien		
Frankreich		
Schweiz		
Österreich		
Luxemburg		

C Angaben für Verteilnetzbetreiber

Teil C bitte nur ausfüllen, wenn Sie Verteilnetzbetreiber sind.

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Eingespeiste Gasmengen, nach Gasarten (bitte getrennt nach Bundesländern angeben)

Bundesland: _____	
Netzeinspeisung von inländischen Unternehmen	MWh 1
Erdgas	
Bioerdgas	
Weitere Gase (bitte benennen):	

Gas insgesamt	

Bundesland: _____	
Netzeinspeisung von inländischen Unternehmen	MWh 1
Erdgas	
Bioerdgas	
Weitere Gase (bitte benennen):	

Gas insgesamt	

Bundesland: _____	
Netzeinspeisung von inländischen Unternehmen	MWh 1
Erdgas	
Bioerdgas	
Weitere Gase (bitte benennen):	

Gas insgesamt	

Für weitere Bundesländer bitte Seite kopieren.

Eigenverbrauch und Verluste (insgesamt)

	MWh 1
Eigenverbrauch 2	
Sonstige Verluste	

D Angaben für Gaslieferanten und Großhändler

Teil D bitte nur ausfüllen, wenn Sie Gaslieferant oder Großhändler sind.

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Ein- und Ausfuhr, vertraglich nach Ursprungs- bzw. Bestimmungsland 3	Eingeführte Gasmenge	Ausgeführte Gasmenge
	MWh 1	MWh 1
Niederlande		
Norwegen		
Russland		
Weitere Länder (bitte benennen) _____		
Insgesamt		

Absatz von Gas	MWh 1
an Wiederverkäufer insgesamt	

Absatz von Gas sowie Erlöse (einschließlich Netznutzungsentgelte und Erdgassteuer, ohne Mehrwertsteuer) an Letztverbraucher in allen Bundesländern 4	Abgabe	Erlöse
	MWh 1	1000 Euro
Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Strom einschließlich KWK)		
Wärme-/Kälteversorgung		
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden		
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften)		
Sonstige Letztverbraucher		
darunter: Erdgastankstellen		
Summe Letztverbraucher		

Bitte füllen Sie Teil F für die Abgabe an Letztverbraucher (getrennt nach Bundesländern) aus.

E Angaben für Speicherbetreiber

Teil E bitte nur ausfüllen, wenn Sie Speicherbetreiber sind.

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Anzahl, Art, Arbeitsvolumen und Ausspeiseleistung (am 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres)

Speicherart	Anzahl	Maximales Arbeitsvolumen	Maximale Ausspeiseleistung/Tag
		TWh	GWh/d
Porenspeicher			
Kavernenspeicher			
Andere Speicherart (bitte benennen)			

Kumulierte ein- und ausgespeiste Arbeitsgasmengen

Bundesland	Einspeisung aus	Ausspeisung nach
	MWh ¹	
Baden-Württemberg		
Bayern		
Berlin		
Brandenburg		
Bremen		
Hamburg		
Hessen		
Mecklenburg-Vorpommern		
Niedersachsen		
Nordrhein-Westfalen		
Rheinland-Pfalz		
Saarland		
Sachsen		
Sachsen-Anhalt		
Schleswig-Holstein		
Thüringen		
Insgesamt		

Eigenverbrauch und Verluste (Gas insgesamt)	MWh ¹
Eigenverbrauch ² ⁸	
darunter: Kissengas	
Sonstige Verluste	

F Absatz von Gas sowie Erlöse (einschließlich Netznutzungsentgelte und Erdgassteuer, ohne Mehrwertsteuer)

Abgabe an Letztverbraucher nach Bundesländern	Bundesland: <input type="text"/>		Bundesland: <input type="text"/>	
	Abgabe	Erlöse	Abgabe	Erlöse
	MWh 1	1 000 Euro	MWh 1	1 000 Euro
Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Strom einschließlich KWK)				
Wärme-/Kälteversorgung				
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden				
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) ... 5				
Sonstige Letztverbraucher				
darunter: Erdgastankstellen				
Summe Letztverbraucher				

Abgabe an Letztverbraucher nach Bundesländern	Bundesland: <input type="text"/>		Bundesland: <input type="text"/>	
	Abgabe	Erlöse	Abgabe	Erlöse
	MWh 1	1 000 Euro	MWh 1	1 000 Euro
Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Strom einschließlich KWK)				
Wärme-/ Kälteversorgung				
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden				
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) ... 5				
Sonstige Letztverbraucher				
darunter: Erdgastankstellen				
Summe Letztverbraucher				

Für weitere Bundesländer bitte Seite kopieren.

Erläuterungen zum Fragebogen

Die Angaben sind für das gesamte Unternehmen zu machen. Berichtsjahr ist das Kalenderjahr. Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das Geschäftsjahr zugrunde zu legen, das im Laufe des Kalenderjahres zu Ende ging. In das Geschäftsjahr sind höchstens 12 Monate einzubeziehen.

In die Erlöse sind alle Kosten, Steuern (ohne Mehrwertsteuer!) und Abgaben einzubeziehen, die den Kunden in Rechnung gestellt werden. Steuerliche Rückerstattungen dürfen nicht eingerechnet werden.

Produzenten bzw. Erzeuger von Gas füllen bitte Teil **A und F**,
Fernleitungsnetzbetreiber Teil **B**,
Verteilnetzbetreiber Teil **C**,
Gashändler Teil **D und F**,
Gasspeicherbetreiber Teil **E** aus.

Liegen **mehrere Tätigkeiten** vor, bitte auch die entsprechenden Abschnitte – jeweils bezogen auf diese Tätigkeit – ausfüllen.

1 Die Mengen sind in MWh („Megawattstunden“) ohne Nachkommastelle anzugeben. Bei Umrechnungen aus anderen Einheiten ist der Brennwert (oberer Heizwert, Hs) zugrunde zu legen.

2 Der Eigenverbrauch umfasst den Gasverbrauch zur technischen Aufrechterhaltung des Betriebes. Verbräuche bei der Gaserzeugung und Gasspeicherung sowie beim Gas-transport zählen auch zum Eigenverbrauch.

Gasmengen, die z. B. zur Stromerzeugung im eigenen Unternehmen eingesetzt werden, sind nicht hier sondern im Abschnitt F „Absatz von Gas sowie Erlöse“ als Abgabe an Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu melden.

3 Einfuhren und Ausfuhren nur aufführen, wenn ein **Warenübertritt** stattgefunden hat. Virtuelle Mengen oder Transite dürfen nicht aufgeführt werden.

4 Letztverbraucher sind natürliche oder juristische Personen, die Energie überwiegend für eigene Zwecke verbrauchen. Dazu zählt auch der Betriebsverbrauch der Energieversorgungsunternehmen.

5 Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie (in Form von Gas, Strom o. ä.) überwiegend für den privaten Eigenverbrauch im Haushalt beziehen. Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch von Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke 10 000 kWh nicht übersteigt, zählen ebenfalls zu dieser Gruppe.

6 Maßgeblich sind die jeweiligen Grenzübergangspunkte.

7 Direkte Pipeline.

8 Einschließlich Kissengas, Erdgasverdichterstationen. Kissengas ist nur bei erstmaliger Befüllung oder Nachfüllung aufzuführen.

Jahreserhebung über Gasabsatz und Erlöse in der Gasversorgung für das Jahr 2021

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei allen Betreibern von Anlagen zur Gewinnung und Erzeugung von Gas oder von Anlagen zum Transport von Gas durch Fernleitungen oder von Anlagen zur Speicherung von Gas oder bei Betreibern von Gasverteilernetzen oder bei allen Gaslieferanten und Großhändlern durchgeführt. Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 4 Absatz 3 Nummer 1 bis 5 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 EnStatG sind die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die Anlagen zur Gewinnung, zur Erzeugung, zum Transport, zur Speicherung, zum Vertrieb oder zur leitungsgebundenen Verteilung von Gas betreiben oder sich der Anlagen zur leitungsgebundenen Verteilung von Gas bedienen oder die Leitungen der Unternehmen, die Gaslieferant oder Großhändler sind, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Bernkasteler Straße 8, 53175 Bonn, Rechenzentren der Länder).

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
 - die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Jahreserhebung über Stromabsatz und Erlöse in der Elektrizitätsversorgung für das Jahr 2021

083

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **4** auf Seite 3.

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

FÜR IHRE UNTERLAGEN

A Stromabsatz und Erlöse für das Gesamtunternehmen im Jahr 2021

In die Erlöse einzurechnen sind: Nettonetzentgelte, die Stromsteuer, die Konzessionsabgabe, Umlagen nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung, nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz sowie sonstige Umlagen. Eine detaillierte Auflistung der Umlagen enthält der Monitoringbericht der Bundesnetzagentur.

Ohne Mehrwertsteuer und ohne Stromsteuererstattungen nach Stromsteuergesetz. Falls der Stromabsatz in mehreren Bundesländern erfolgte, bitte die Angaben in Abschnitt B **für jedes Bundesland getrennt** machen. *Gegebenenfalls bitte weitere Blätter anfügen.*

Absatz nach Vertragsart	MWh	1 000 Euro
Hochspannungs Sonderabnehmer (> 1 kV) 1 01		
Niederspannungs Sonderabnehmer (≤ 1 kV) 1 02		
Sonderabnehmer nach Sonderverträgen (Letztverbraucher) = <i>Summe 01 + 02</i> 03		
Tarifabnehmer (Letztverbraucher) 2 04		
Insgesamt = <i>Summe 03 + 04</i> 05		

Absatz nach Abnehmergruppen (Letztverbraucher) 3	MWh	1 000 Euro
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 06		
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) 4 07		
Schieneverkehr (Fahrstrom) 5 08		
Sonstige Letztverbraucher 09		
Insgesamt = <i>Summe 06 bis 09 = 05</i> 10		

1 Stromabsatz und Erlöse im Bundesland:

Absatz nach Vertragsart	MWh	1 000 Euro
Hochspannungs-sonderabnehmer (> 1 kV) 1 01		
Niederspannungs-sonderabnehmer (≤ 1 kV) 1 02		
Sonderabnehmer nach Sonderverträgen (Letztverbraucher) = <i>Summe 01 + 02</i> 03		
Tarifabnehmer (Letztverbraucher) 2 04		
Insgesamt = <i>Summe 03 + 04</i> 05		

Absatz nach Abnehmergruppen (Letztverbraucher) 3	MWh	1 000 Euro
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 06		
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) 4 07		
Schiienenverkehr (Fahrstrom) 5 08		
Sonstige Letztverbraucher 09		
Insgesamt = <i>Summe 06 bis 09 = 05</i> 10		

2 Stromabsatz und Erlöse im Bundesland:

Absatz nach Vertragsart	MWh	1 000 Euro
Hochspannungs-sonderabnehmer (> 1 kV) 1 01		
Niederspannungs-sonderabnehmer (≤ 1 kV) 1 02		
Sonderabnehmer nach Sonderverträgen (Letztverbraucher) = <i>Summe 01 + 02</i> 03		
Tarifabnehmer (Letztverbraucher) 2 04		
Insgesamt = <i>Summe 03 + 04</i> 05		

Absatz nach Abnehmergruppen (Letztverbraucher) 3	MWh	1 000 Euro
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 06		
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) 4 07		
Schiienenverkehr (Fahrstrom) 5 08		
Sonstige Letztverbraucher 09		
Insgesamt = <i>Summe 06 bis 09 = 05</i> 10		

Erläuterungen zum Fragebogen

Die Angaben sind für das gesamte Unternehmen (Abschnitt A) und sofern der Stromabsatz an Letztverbraucher in anderen Bundesländern erfolgte, für jedes Bundesland getrennt zu machen (Abschnitt B). Zahlenwerte bitte ohne Nachkommastelle angeben.

- 1** Bei der Aufteilung des Stromabsatzes nach Hoch- und Niederspannungs-sonderabnehmern (Zeilen 03 und 04) ist die im Vertrag festgelegte Lieferspannung (nicht Übergabe- oder Messspannung) und die dazugehörige entsprechende Preisstellung maßgebend.

Hochspannungs-sonderabnehmer (Zeile 03) sind Abnehmer mit Lieferspannungen von mehr als 1 kV, Niederspannungs-sonderabnehmer (Zeile 04) sind Abnehmer mit Lieferspannungen bis 1 kV.

- 2** Konzessionsabgabenrechtlich gelten Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) als Lieferungen an Tarifabnehmer, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30 000 kWh. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen. Siehe auch Artikel 1 Absatz 7 Satz 1 der Ersten Verordnung zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung vom 22. Juli 1999 (BGBl. I S. 1669).

- 3** Letztverbraucher sind natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen.

- 4** Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie (in Form von Gas, Strom o. ä.) überwiegend für den privaten Eigenverbrauch im Haushalt beziehen. Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch von Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke 10.000 kWh nicht übersteigt, zählen ebenfalls zu dieser Gruppe.

- 5** Einschließlich Ladestrom für batteriebetriebene Züge.

Jahreserhebung über Stromabsatz und Erlöse in der Elektrizitätsversorgung für das Jahr 2021

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei allen Energieversorgungsunternehmen einschließlich der Stromhändler, die Letztverbraucher mit Elektrizität beliefern, durchgeführt. Die Erhebung liefert notwendige Daten für die energiepolitischen Entscheidungen der für die Elektrizitätswirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a bis c EnStatG sind die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung betreiben, andere mit Energie versorgen, einen anderen Energieversorger mit Elektrizität beliefern oder ein Netz für die allgemeine Versorgung betreiben, die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die sich der Anlagen zur Übertragung und Verteilung bedienen oder die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen zur thermischen Verwertung von Abfällen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z.B. ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Bernkasteler Straße 8, 53175 Bonn, Rechenzentren der Länder).

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
 - die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Monatsbericht bei Betrieben in
der Energie- und Wasserversorgung**
065

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung
der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **3**
in der separaten Unterlage auf Seite 2.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Die Meldung erfolgt für den Betrieb (das Werk) in (PLZ, Ort)

_____ Berichtsmonat _____

A Tätige Personen am Ende des Berichtsmonats **1**

Gesamtzahl der tätigen Personen (einschließlich tätiger Inhaberinnen/Inhaber)	Anzahl
im fachlichen Betriebsteil (WZ2008)	
Elektrizitätsversorgung (35.1)	
Gasversorgung (35.2)	
Wärme- und Kälteversorgung (35.3)	
Wasserversorgung (36.0)	
in baugewerblichen Betriebsteilen	
in sonstigen Betriebsteilen 2	
im gesamten Betrieb	

B Geleistete Arbeitsstunden im Berichtsmonat im gesamten Betrieb **3**

	Volle Stunden
Tatsächlich geleistete Arbeitsstunden der tätigen Personen	

C Entgelte im Berichtsmonat im gesamten Betrieb **4**

(ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung)

	1000 Euro
Entgeltsumme einschließlich Vergütungen für Auszubildende	

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse
und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Monatsbericht bei Betrieben in der Energie- und Wasserversorgung

Beachten Sie folgende Hinweise:

Einhaltung der Termine

Die vorgeschriebenen Einsendetermine sind unbedingt einzuhalten. Liegen Originaldaten zum Meldetermin noch nicht vor, bitte die fehlenden Angaben gewissenhaft schätzen.

Umfang der Meldepflicht

Meldepflichtig sind Betriebe der Elektrizitäts-, Wärme-, Gas- und Wasserversorgung

- von Unternehmen der Elektrizitäts-, Wärme-, Gas- und Wasserversorgung;
- von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche (d. h. außerhalb der Elektrizitäts-, Wärme-, Gas- und Wasserversorgung);
- Einheiten, die Energie und/oder Wasser erzeugen/gewinnen und verteilen, haben eine eigene Betriebsmeldung abzugeben, sofern mindestens eine vollbeschäftigte Person ständig für diese Einheit tätig ist.

Die übrigen Einheiten können zu einer Betriebsmeldung zusammengefasst werden.

Als Betriebe gelten

- in der Elektrizitätsversorgung: Wärmekraftwerke, Kernkraftwerke, Wasserkraftwerke, Wind-, Solar-, Geothermie- und Brennstoffzellen-Kraftwerke. Kleinere Kraftwerke in einem regional begrenzten Gebiet (z. B. Kraftwerksketten) können zu einem Betrieb zusammengefasst werden;
- in der Gasversorgung: Anlagen zur Erzeugung, Gewinnung, Umwandlung von Gasen;
- in der Wärme- und Kälteversorgung: Heizwerke, Heizkraftwerke;
- in der Wasserversorgung: Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung und Speicherung von Wasser.

Soweit **das zugehörige Verteilungsnetz** örtlich begrenzt ist, können die Angaben hierüber in die Betriebsmeldung einbezogen werden.

Wird das Verteilungsnetz durch andere Organisationseinheiten (z. B. Betriebsverwaltungen, Bezirksverwaltungen, Werksgruppen) betreut, so haben diese als Betriebe zu melden.

Soweit sich das zugehörige Verteilungsnetz auf mehrere Bundesländer erstreckt, ist **für jedes Land ein gesonderter Betriebsbogen** auszufüllen (Aufteilung notfalls schätzungsweise).

Unternehmen, die in einem örtlich begrenzten Gebiet eine „nur verteilende“ Tätigkeit ausüben (**reine Netzbetriebe**) brauchen nur eine Betriebsmeldung abzugeben. Dagegen ist von Netzbetreibern, die ein größeres Gebiet mittels verschiedener Organisationseinheiten (z. B. Betriebsverwaltungen, Bezirksverwaltungen, Werksgruppen) versorgen, für diese betreuenden Organisationseinheiten getrennt zu melden. Unter der Tätigkeit „Verteilen“ ist sowohl die Abgabe von Energie und Wasser an Letztverbraucher als auch an andere Versorgungsunternehmen zur Weiterverteilung zu verstehen.

In die Betriebsmeldung **einzubeziehen sind alle Betriebs-teile**, die nicht zur Energie- und Wasserversorgung gehören (z. B. Verkehr, Bäder usw.) sowie alle Verwaltungs-, Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die mit dem meldenden Betrieb örtlich verbunden sind oder in dessen Nähe liegen. Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe sowie Hauptverwaltungen sind gesondert meldepflichtig, soweit sie nicht mit einem Betrieb der Energie- und/oder Wasserversorgung örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen Nähe liegen und ihre Tätigkeit sich hauptsächlich auf die Bereiche Energie- und/oder Wasserversorgung erstreckt.

Aufgliederung nach fachlichen Betriebsteilen und sonstigen Bereichen

Soweit Betriebe in verschiedenen Bereichen tätig sind, sind die Angaben für die tätigen Personen (Fragebogenabschnitt A) auch nach fachlichen Betriebsteilen aufzugliedern. Tätige Personen, die in bzw. für mehrere(n) fachliche(n) Betriebs-teile(n) tätig sind, sind auf diese schätzungsweise anteilmäßig aufzugliedern. Dies gilt insbesondere für Personal aus Verwaltungs-, Forschungs-, Hilfs- und Zuliefererabteilungen usw. Personen von Mehrbetriebsunternehmen, die für mehrere Betriebe des Unternehmens gleichermaßen tätig sind, sind nur einmal anzugeben, in der Regel in der Meldung über den Betrieb, in dem sie ihren regelmäßigen Arbeitsplatz haben oder für dessen Aufgabengebiet sie überwiegend tätig waren.

1 Tätige Personen sind

- tätige Inhaberinnen/Inhaber und tätige Mitinhaberinnen/Mitinhaber (nur von Personengesellschaften),
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens 1/3 der üblichen Arbeitszeit im Unternehmen tätig sind und
- Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Unternehmen stehen (z. B. auch Direktorinnen/Direktoren, Reisende im Angestelltenverhältnis, Volontärinnen/Volontäre, Praktikantinnen/Praktikanten und Auszubildende).

Voll als tätige Personen zu zählen sind

- Erkrankte, Urlauberinnen/Urlauber, im Mutterschutz oder Elternzeit (weniger als 1 Jahr) befindliche Personen und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden,
- Streikende und von der Aussperrung Betroffene, solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist,
- Saisonarbeiterinnen/Saisonarbeiter und Aushilfsarbeiterinnen/Aushilfsarbeiter, Teilzeitbeschäftigte, geringfügig Beschäftigte und Kurzarbeiterinnen/Kurzarbeiter, Personen mit Altersteilzeitregelung,
- das Personal auf Bau- und Montagestellen, Fahrzeugen usw. und
- nur vorübergehend im Ausland Tätige (weniger als 1 Jahr).

Nicht zu melden sind

- ständig im Ausland tätige Personen (mindestens 1 Jahr),
- Arbeitskräfte, die als Beauftragte anderer Unternehmen im meldenden Unternehmen Montage- oder Reparaturarbeiten durchführen,
- Empfänger von Vorruhestandsgeld und
- Arbeitskräfte, die von Arbeitsvermittlungsagenturen u. ä. Einrichtungen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) überlassen wurden (Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter).

- 2 Hierzu zählt nicht das Personal aus zentralen Stellen für Verwaltung, Forschung, Zulieferung etc.. Dieses Personal ist anteilig den fachlichen Betriebsteilen zuzurechnen.

3 Geleistete Arbeitsstunden

- Zu melden** sind die im Betrieb tatsächlich geleisteten – nicht die bezahlten – Stunden aller tätigen Personen. Bei Schichtbetrieben ist die Summe aller Stunden in allen Schichten anzugeben. Einzubeziehen sind geleistete Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden. **Nicht einzubeziehen** sind ausgefallene Arbeitsstunden, auch wenn sie bezahlt wurden, sowie Arbeitsstunden für Montage- und Reparaturarbeiten von Beauftragten anderer Betriebe.

4 Entgelte

Bei den Entgelten ist die Summe der **Bruttobezüge** (Bar- und Sachbezüge) ohne jeden Abzug anzugeben.

Diese Beträge verstehen sich einschließlich Arbeitnehmeranteile, jedoch ohne Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung.

Zu den Entgelten gehören auch die an tätige Personen in eigenen Sozialeinrichtungen (z. B. Werksarzt) gezahlten Beträge. Den Entgelten sind auch die Bezüge von Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern und anderen leitenden Kräften zuzurechnen, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit anzusehen sind, sowie Entgelte für regelmäßig zeitweise Beschäftigte.

In die Entgelte einzubeziehen sind

- sämtliche Zuschläge (z. B. für Akkord-, Band-, Montage-, Schicht- und Sonntagsarbeit sowie Leistungs-, Schmutz- und Lästigkeitszulagen),
- Vergütungen für Feiertage, Urlaub, Arbeitsausfälle und dergleichen,
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall einschließlich Zuschüsse zum Krankengeld,
- Gratifikationen, zusätzliche Monatsentgelte, Gewinnbeteiligungen, Urlaubsbeihilfen und sonstige einmalige Entgeltzahlungen,
- Entschädigungen für nicht gewährten Urlaub,
- Mietbeihilfen und Wohnungszuschüsse, tarif- oder einzelvertraglich vereinbarte Kindergelder und sonstige Familienzuschläge sowie Erziehungsbeihilfen,
- Essensgeld, Wegezeitentschädigungen, Fahrtkostenersatz und -zuschüsse für Fahrten von und zur Arbeitsstätte, sofern hierfür Lohnsteuer entrichtet wurde,
- Auslösungen, sofern hierfür Lohnsteuer entrichtet wurde,
- Leistungen des Arbeitgebers im Sinne von § 3 des Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer,
- an Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer gezahlte Provisionen und Tantiemen und
- an Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer gezahlte Abfindungen.

Abzüglich geleisteter Zuschüsse der Bundesanstalt für Arbeit (z. B. Kurzarbeitergeld).

Nicht einzubeziehen sind

- das kalkulatorische Unternehmerentgelt und
- Aufwendungen für Arbeitskräfte, die von Arbeitsvermittlungsagenturen u. ä. Einrichtungen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen wurden.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Der Monatsbericht wird bei den Betrieben der Energieversorgung von höchstens 1 100 Unternehmen der Energieversorgung und den Betrieben der Energieversorgung aller anderen Unternehmen und bei den Betrieben der Wasserversorgung von höchstens 500 Unternehmen der Wasserversorgung sowie den Betrieben der Wasserversorgung aller anderen Unternehmen durchgeführt. Die Ergebnisse des Monatsberichtes dienen der kurzfristigen Beurteilung der konjunkturellen Lage in der Energie- und Wasserversorgung.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 6 Buchstabe A und § 6a Buchstabe A ProdGewStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG ist die Inhaberin, der Inhaber, die Leiterin oder der Leiter von Unternehmen und Betrieben auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 9 Absatz 3 ProdGewStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollsteckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Bernkasteler Straße 8, 53175 Bonn, Rechenzentren der Länder).

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an oberste Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämter der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche im Statistischen Bundesamt und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach §47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens und des Betriebes, Name und Rufnummer oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“ und „wirtschaftliche Tätigkeit“ im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
 - die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat Juni 2023 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 06/23	5,50
3 A 1 02	AI, II, III hj-02/22	Bevölkerung der Gemeinden Stand: 31.12.2022	4,50
3 A 1 04	A I j/22	Bevölkerung nach Alter und Geschlecht: Land, kreisfreie Stadt, Landkreis Stand: 31.12.2022	4,50
3 A 1 17	A I j/22	Einbürgerungen Jahr 2022	4,00
3 A 6 04	A VI j/21	Erwerbstätige am Arbeitsort, Standard-Arbeitsvolumen und Vollzeitäquivalente nach Kreisen 1991 - 2021, Jahresdurchschnittsberechnungen bezogen auf den Stand der Bundesrechnung August 2022	12,50
3 B 1 01	j/22	Allgemeinbildende Schulen: Schuljahresanfangsstatistik Schuljahr 2022/23	9,50
3 C 1 06	C I j/22	Bestockte Rebflächen: Zwischenerhebung Jahr 2022	1,50
3 C 3 06	C III j/22	Schlachtungen und Geflügel Jahr 2022	2,50
3 E 1 02	E I m-03/23	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden März 2023, vorläufige Ergebnisse	5,00
3 E 2 01	E II m-03/23	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe März 2023	2,50
3 G 1 01	G I m-09/22	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel September 2022, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 01	G I m-10/22	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel Oktober 2022, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 01	G I m-11/22	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel November 2022, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 01	G I m-12/22	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel Dezember 2022, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 01	G IV m-03/23	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität März 2023, Januar bis März 2023, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H 1 01	H I m-10/22	Straßenverkehrsunfälle Oktober 2022, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 L 2 01	L II vj-01_23	Gemeindefinanzen, Einzahlungen und Auszahlungen, Schuldenstände; Kassenstatistik 01.01. - 31.03.2023, Schuldenstatistik 31.03.2023	15,50
3 L 4 01	L IV j/20	Die Umsätze und ihre Besteuerung: Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik Voranmeldungen Jahr 2020	11,00
3 L 4 03	L IV j/18	Das lohn- und einkommensteuerpflichtige Einkommen und seine Besteuerung: Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik Jahr 2018	8,50
3 L 4 04	L IV j/17	Einkommen der Körperschaftsteuerpflichtigen und die Besteuerung; Ergebnisse 2017 Körperschaftsteuerstatistik	5,50
3 L 4 08	L IV j/17	Ergebnisse der Statistik über Personengesellschaften und Gemeinschaften Jahr 2017	5,00
3 L 4 09	L IV j/16-18	Die Umsätze und ihre Besteuerung; Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik, Veranlagungen 2016 bis 2018	12,00
3 M 1 01	M I vj-04/22	Verbraucherpreisindex Dezember 2022	



Bestellnummer: 3E401

<https://statistik.sachsen-anhalt.de>



E IV
j/22